Germ.sp.
299

# Materialien

zu der

# Geschichte,

# Statistik und Topographie

der

# deutschen Reichsgrafschaften.

Ersten Bandes, drittes Heft.

Frankfurt am Main,
bei Johann Gottlob Pech, Buchhändler
1792.

Digitized by Google

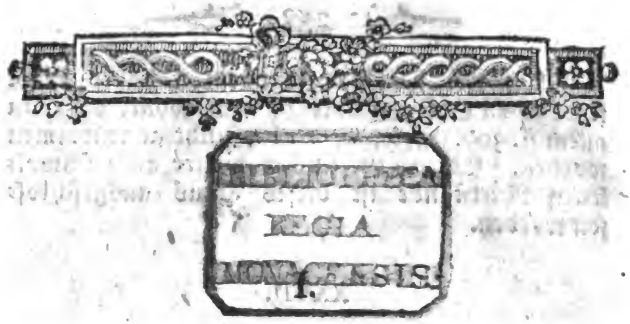


## Brauchbare Anmerkungen, den Reichsgrafenstand betreffend.

(Fortsetzung.)

### XXIV.

### Hanaulichtenberg.

Trat den 1ten Jul. 1698 zum Collegio, und übernahm jährlich 30 fl. eines für alles, a dato des Abschiedes, zur Casse zu zahlen.

G. T. Absch. §. 11,

### XXV.

### Ortenburg

Trat den 1ten Jul. 1698. zum Collegio und übernahm pro simplo fl. 10. mit der Erklärung: mit der letzten Stelle zufrieden zu seyn.

### XXVI.

### Wartenberg.

Dieses Haus trat den 20sten Nov. 1705. zum Collegio und zahlte fl. 3000.

G. T. Absch. §. 21.

Anmerk. Dasselbe war im Oktober 1736. fl. 2090 ad Cassam schuldig, und wollte dafür in allem fl. 500. zahlen, so aber nicht angenommen worden. Wegen der immer weiter aufgeschwollenen Rückstände ist dieses Haus ausgeschlossen worden.

## XXVII.

## Austräge.

Zu Abschneidung der Processe trugen die Wetterauischen auf einen gemeinsamen schleunigen Austrag an, davon sie einen Aufsatz machten, welches die Schwaben ad referendum nahmen.

Allgem. G. Abschied von 1579. §. 4.

Bei dem Grafentag von 1732. wurde beliebet: damit bis auf günstigere Zeiten in Wien zuzuwarten, und inzwischen es bei dem concertirten Project des schleunigen Austrags, wenn Mitglieder unter einander Streit bekommen, zu lassen.

G. T. Abschied, §. 16. 17.

Anmerk. Unter K. Carls VII. Regierung machte der Reichsgrafenstand wegen der Austräge abermalen starke Bewegung, bekam aber abschlägige Antwort.

Wenn Grafen von Privatpersonen verklaget werden, greifet das privilegium austregarum nicht Platz. L. B. de Cramer observ. juris univ. Tomo I. obs. CX. welcher verschiedene præjudicia aus den neuern Zeiten von beiden höchsten Reichsgerichten anführet, daß also hierinn nichts auszurichten seyn wird.

Digitized by Google

## XXVIII.

## Kaiserliche Thronbelehnung über die alten Reichsgrafschaften.

Mit dieser neuen Anforderung trat das Gesamthaus Hohenlohe unvermuthet, unter Kaiser Carls VII. Regierung, hervor und suchte die übrigen alten reichsgräflichen Häuser mit in das Spiel zu ziehen. So ungegründet diese Meynung ist, so wenigen Beifall fand sie allerhöchsten Orts und bei allen ächten Publicisten, daher es auch nicht befremdlich war, wenn von der allerhöchsten Behörde keine erwünschte Entschließung erfolgen konnte.

Anmerk. Von Seiten Hohenlohes erschien: Beweis, daß die Reichslehenbare immediate Graf- und Herrschaften, ohnzweifelhafte Fahnen- und Thronenlehen seyen, ꝛc.

Oehringen 1743.

Der altdorfische Professor Heumann, schrieb auch zu Gunsten hochbesagten Hauses, nachdem zuvor von den fränk- und wetterauischen Directoriis allerlei Bewegungen gemacht worden, dem berühmten Estro in Marburg, den Auftrag zu einer Ausarbeitung hierinn zu thun.

Man giebt zu, daß verschiedene Grafen von Hohenlohe persönlich ehedem die Reichslehen empfangen; daraus folget aber noch nicht, daß dieses mit demjenigen Gepränge, wie bei Fürsten- oder Fahnenlehen üblich gewesen, geschehen.

Die Urkunden in angezeigter Hohenlohischer Druckschrift, erwähnen davon nichts.

Anmerk. Daſſelbe war im Oktober 1736. fl. 2090 ad Caſſam ſchuldig, und wollte dafür in allem fl. 500. zahlen, ſo aber nicht angenommen worden. Wegen der immer weiter aufgeſchwollenen Rückſtände iſt dieſes Haus ausgeſchloſſen worden.

## XXVII.

## Austräge.

Zu Abſchneidung der Proceſſe trugen die Wetterauiſchen auf einen gemeinſamen ſchleunigen Austrag an, davon ſie einen Aufſatz machten, welches die Schwaben ad referendum nahmen.

Allgem. G. Abſchied von 1579. §. 4.

Bei dem Grafentag von 1732. wurde beliebet: damit bis auf günſtigere Zeiten in Wien zuzuwarten, und inzwiſchen es bei dem concertirten Project des ſchleunigen Austrags, wenn Mitglieder unter einander Streit bekommen, zu laſſen.

G. T. Abſchied, §. 16. 17.

Anmerk. Unter K. Carls VII. Regierung machte der Reichsgrafenſtand wegen der Austräge abermalen ſtarke Bewegung, bekam aber abſchlägige Antwort.

Wenn Grafen von Privatperſonen verklaget werden, greifet das privilegium auſtregarum nicht Platz. L. B. de Cramer obſerv. juris univ. Tomo I. obſ. CX. welcher verſchiedene præjudicia aus den neuern Zeiten von beiden höchſten Reichsgerichten anführet, daß alſo hierinn nichts auszurichten ſeyn wird.

## XXVIII.

## Kaiserliche Thronbelehnung über die alten Reichsgrafschaften.

Mit dieser neuen Anforderung trat das Gesamthaus Hohenlohe unvermuthet, unter Kaiser Carls VII. Regierung, hervor und suchte die übrigen alten reichsgräflichen Häuser mit in das Spiel zu ziehen. So ungegründet diese Meynung ist, so wenigen Beifall fand sie allerhöchsten Orts und bei allen ächten Publicisten, daher es auch nicht befremdlich war, wenn von der allerhöchsten Behörde keine erwünschte Entschließung erfolgen konnte.

Anmerk. Von Seiten Hohenlohes erschien: Beweis, daß die Reichslehenbare immediate Graf- und Herrschaften, ohnzweifelhafte Fahnen- und Thronenlehen seyen, ꝛc.

Oehringen 1743.

Der altdorfische Professor Heumann, schrieb auch zu Gunsten hochbesagten Hauses, nachdem zuvor von den fränk- und wetterauischen Directoriis allerlei Bewegungen gemacht worden, dem berühmten Estro in Marburg, den Auftrag zu einer Ausarbeitung hierinn zu thun.

Man giebt zu, daß verschiedene Grafen von Hohenlohe persönlich ehedem die Reichslehen empfangen; daraus folget aber noch nicht, daß dieses mit demjenigen Gepränge, wie bei Fürsten- oder Fahnenlehen üblich gewesen, geschehen.

Die Urkunden in angezeigter Hohenlohischer Druckschrift, erwähnen davon nichts.

## XXIX.

## Zollfreiheit.

Bei dem im Jul. 1733 gehaltenen Grafentag wurde von der Zollfreiheit, welche höhere Stände den Reichsgrafen von eigenen consumtibilibus, wenn keine Verträge vorhanden, nicht zugestehen wollen, gehandelt. Dhaun bat hierinn um Beistand gegen Mainz, und wurde dem Rath Senkenberg aufgetragen, eine gründliche Deduction darüber zu verfertigen.

Anmerk. Bereits im Jahr 1579. hat man bei dem allgemeinen Grafentag diese Klage gehabt, laut Abschieds von diesem Jahr.

Wenn auch gleich Ansuchung um die Befreiung geschichet, auch darauf wohl so viel als auf die Zollentrichtung gehet, so will doch der Wein nicht, wie begehrt, sondern eine geringere Fuderzahl passirt werden.

G. T. Absch. vom 11ten Sept. 1580.

Man fordert auch von eigenem Gewächs der Früchten und Waaren Zoll. Man hat der Reichsversammlung deshalb Vorstellung thun wollen; und wenn da nicht geholfen würde, sollte man die höhern Stände vermöge der Austräge ersuchen, und in petitorio actionem negatoriam anstellen, da dann propter præsumtam libertatem die Grafen des Beweises entladen, die höhern aber per confessoriam ihr vermeyntes Recht ausführen, oder der Verurtheilung gewärtig seyn müssen.

§. 2. Ebendas.

## XXX.

## Ceremoniel zwischen fürst- und gräflichen Reichstagsgesandten.

Im Jahr 1714 wurde zu Regensburg, nach einigen harten Vorgängen, folgender Vergleich zwischen den fürst- und gräflichen Gesandten entworfen:

1) Sollten die gräflichen jederzeit und ohne Unterschied den fürstlichen den ersten Besuch abstatten;

2) Die neu ankommende fürstliche ihre Ankunft und Bevollmächtigung den gräflichen durch einen Gesandtschaftssecretair vermelden;

3) Jene diesen in ihren Wohnungen die rechte Hand lassen;

4) Die gräflichen (salva ceteroquin principum prærogativa) für wahre Gesandten, nicht aber für Deputirte, halten ꝛc.

Lünig in seinem Thesauro juris Comitum ist hievon nachzusehen.

Anmerk. Der Fehler kam daher: der Wetterauische ꝛc. Collegialgesandte Ulner hatte lange Zeit, aus einer unzeitigen und gewöhnlichen Sparsamkeit seiner Herren, keinen Gesandtschaftssecretair, und wenn ihm eine Anmeldung durch einen Secretarius geschehen, muste er durch seinen Scribenten das Gegencompliment machen lassen. Uebrigens wurde verschiedenes auf seine Rechnung gesetzet.

Die gräfliche Gesandten sollen die Scribenten der fürstlichen nicht vor sich lassen.

G. T. Absch. von 1719. §. 4.

Anmerk. Bei der schwarzburgischen Einführung in den Reichsfürstenrath 1754 wuste es der von Pistorius, wetterau- fränkisch- und westphälischer Collegialgesandter, dahin einzuleiten, daß der schwarzburgische Gesandte von Holleben ihn zuerst besuchte.

Wie schlecht besagter Vergleich bisher, in Ansehung des unschicklichen Ausdrucks: Deputirte, gehalten worden, ist bekannt.

## XXXI.

## Ceremoniel mit neuen Fürsten.

Ein alter Graf soll einem neuen Fürsten, der kein Reichsstand ist, auch an dritten Orten vorgehen, sogar in eines solchen neuen Fürsten Quartier Hand und Vorgang zu behaupten suchen oder wegbleiben,

G. T. Absch. von 1704. §. 13.

## XXXII.

## Sperrfreiheit in Wien.

Diese ist im Jahr 1714 nach vielen Hindernissen und Unterhandlungen dem gesamten Reichsgrafenstande, wegen habender Collegialfürstenrechte und Vorzüge, zugestanden worden. Derselbe machte sich bei dieser Gelegenheit anheischig, zum Sperrfundo ein freiwilliges honorarium zu erlegen.

G. T. Absch. von diesem Jahr. Man sehe auch Lünigs Thesaurum juris Comitum.

Digitized by Google

XXXIII.

## Punctus affectionis bonorum.

Die Hauptfrage hievon war bei dem gesamten Grafenconvent im Jahr 1722. ob die Reichsgräflichen Lande wegen des Beitrags dem Collegio auch in dem Fall afficirt bleiben sollen, wenn selbige gleich in solcher Besitzer Hände verfallen würden, welche nicht zum Collegio gehören? Sie wurde, wie billig, bejahet.

Anmerk. Im Abschied von 1718. §. 1. beziehet man sich auf die wetterauische Grafennotul von 1652.

Dieser Gegenstand ist von groser Wichtigkeit, auf welchem die Erhaltung des Reichsgräflichen Systems hauptsächlich mit beruhet, und verdienet daher alle rechtliche Gunst. Es ist auch nicht einzusehen, wie der Reichsgrafenstand hierinn deterioris conditionis seyn solle oder könne, als der Reichsadel. Eben dieses gilt auch von dem sonst sonderbaren, hier aber und in andern Fällen begünstigten (favorabili) jure retractus auf die Lande des Reichsgrafen.

XXXIV.

## Commissio Cæsarea ad exequendum.

Frankfurt: „Es sey bedenklich, nach dem „neuen, von Hanau mitgetheilten Project, solche „Kommission ratione objecti auf alle concluſa Collegii, und dann ratione ſubjecti exequentis auf die „kreisausschreibende Fürsten eines jeden Kreises „extendiren zu lassen, und sey daher besser gethan, „wenn man von diesen beiden Umständen abstrahire, und dagegen lediglich bei dem, während dem 1731 zu Frankfurt gehaltenen allge-

„ meinen Grafentag, beliebten Project es bewen-
„ den lasse, mithin nur darauf antrage, daß ein
„ Director die morosos autoritate Cæsarea zur Zah-
„ lung antreiben lassen dürfe. "

G. T. Absch. vom 21. Oct. 1732.

Anmerk. K. Carl VII. hat sie den vier gräflichen Directoriis feierlich übertragen. Den Beschwerten stehet jedoch jederzeit frei, ab excessu in executione an den höchsten Reichsrichter zu appelliren.

## XXXV.

## Reichs-Deputationes.

Das Interesse des Reichsgrafenstandes ist oft von dem Interesse aller andern Stände gar sehr unterschieden, und daher allerdings unbillig, wenn die höhern Stände denselben von den Reichsdeputationen ausschliesen, und ihm die Gelegenheit sein besonderes Anliegen zu besorgen, entziehen wollen, da er doch etlicher Churfürsten Anschlag, vermöge der Matricul, auf sich hat. Der Einwand: der Grafenstand sey pars integrans des fürstlichen Collegii und concurrire derselbe eben dadurch, daß aus dem Fürstenrath einige Deputirte zu den Reichsgeschäften gezogen werden; überdem die Anzahl der Deputirten möglichst einzuziehen sey, so aber nicht geschehen könne, wenn die Grafen und Prälaten mit dazu kommen, ist von keinem Belang. Genug, daß bei allen Reichsdeputationen nicht nur auf die Collegia, sondern auch auf die Gattungen aller Hauptstände Rücksicht zu nehmen, den Reichsgrafen aber ihr unstreitiges jus quæsitum, ohne Verletzung der Billigkeit, nicht zu entziehen ist.

Digitized by Google

Anmerk. Das Gesamthaus Nassauſaarbrücken begehrte bei seiner Reacceſſion das jus deputationis perpetuæ im Jahr 1723; man gestand aber solches durchaus nicht zu.

## XXXVI.

## Rang der Wetterauischen Reichsgrafen.

In dem G. T. Abschied von 1660, §. 2, ist wegen des Vorsitzes einsweilen das Senium beliebet worden.

In dem Abschied vom 28. Jan. 1691. wird gedacht: daß man die zwischen Isenburg, Stolberg und Witgenstein entstandenen Irrungen entweder nach dem Senio oder durch Alternation, nicht minder nach Zeit der überreichten Vollmachten beilegen müsse.

Vermöge des Abschieds vom 1. Jul. 1698. §. 1. hat man für gut befunden, dem Hause Isenburg den Vorsitz, mit Aufhebung der dem Abschied von 1691 einverleibten Competenzclausel, unmittelbar nach Solms zu gönnen, auch selbiges bei den Grafentägen also ruhig zu lassen.

Anmerk. Der Abschied von 1687 stehet dem Haus Isenburg sehr im Wege, und ist für Solms. Die meisten Herren waren persönlich da, und wurde das Senium nicht beobachtet. Dergleichen Abschiede werden mehrere seyn.

Zu Hinlegung der unangenehmen Rangstrittigkeiten, würde der Weg gebahnet, wenn von jenen Häusern, die um des Vorsitzes willen, Gesandte zu schicken Anstand gehabt, den Vorsitzenden künftig Vollmacht ertheilet würde, daß sie cum clausula suo loco & ordine auch ihre Stimmen mit ablegen, und die Abschiede auf gleiche Art mit unterschreiben mögten.

G. T. Absch. von 1732, §. 33.

Anmerk. Alle diese Maasregeln sind fruchtlos gewesen; vielmehr haben die, fast eingewurzelten Rangstrittigkeiten, zwischen Solms und Isenburg, nebst der bekannten Eifersucht, die Grafentäge in den neuern Zeiten gehemmet, so daß seit 1753. keiner bis jetzo weiter ist gehalten worden, und wegen annoch daurender Zerrüttungen vielleicht so bald nicht wird gehalten werden. Das Collegium verlieret auch nichts dabei, wenn die Versammlungen nur einen Schauplatz von unbändigen Leidenschaften und Zänkereien, wie damalen, abgeben sollten.

In dem Fränkischen Collegio ist in dem Haus Hohenlohe, wegen der vielen regierenden Linien, die Umwechselung nach dem Senio ebenmäßig eingeführet, wenige Jahre aber nach der, von der katholischen Hauptlinie Waldenburg, erlangten fürstlichen Würde ein Streit darüber entstanden: Ob diese Umwechselung nach dem Senio physico, oder morali zu verstehen?

## XXXVII.

## Jus præsentandi Assessorem in Camera.

Es ist ein gerechter Schmerz für die schwächern Stände, von dem Besitz eines so erhabenen Rechts, als die Präsentation zu erledigten Beisitzerstellen am Cammergericht ist, sich gänzlich verdrungen zu sehen, gleichwohl aber zur Unterhaltung hochbesagten Cammergerichts das ihrige beizutragen.

Anmerk. Durch den letzten R. A. von 1654. ist aller geschehenen Vorstellungen ohnerachtet, die Sache sehr verwundet und die bekannte nachtheilige Stelle §. 33. demselben einverleibet worden. Drei fürstliche Häuser im Oberrhein machen auf solches Recht privative Anspruch.

G. T. Absch. von 1711. §. 3.

Anmerk. Man vergleiche damit die Creisabschiede, da die übrigen Stände, auch die Städte, sich der Sache sehr angenommen und solche zu unterstützen versprochen.

Bereits in dem gesamten G. T. Abschied vom 11ten Sept. 1580. wurde beschlossen: „Man „sollte diese Sache gemeinschaftlich auf den „Reichstag bringen, und sowohl von Seiten der „Städte als Grafen, bei entstehender Güte, ge„gen die Ausschließung von der Präsentation den „Weg Rechtens gehen."

Diese Sache kam 1709 hauptsächlich in Wezlar, bei Gelegenheit der damaligen Cammergerichtsvisitation vor, wo der gräflich Wetterauische Subdelegatus von Wissenbach nicht nur bei der Visitation selbst, sondern auch bei dem Schwedenbremischen wegen Zweibrücken und bei dem Hessencasselischen Gesandten das nöthige vorgestellet, auch den Auftrag gehabt, den Stadtfrankfurtischen zu gleichmäsigem Negociiren zu vermögen, womit aber nichts auszurichten war.

Der von Wissenbach saget in einem Bericht nach Hanau vom 25. April 1709: „Zweibrücken „und Hessencassel würden dem Ansehen nach von „ihrem vermeyntlichen, und ihnen nach Abgang „Simmern alleinig zukommenden jure præsentandi „schwerlich abgehen; über die bekannte Motiven „wisse er weiters nichts zu thun. Wann eine die„sem Präsentationsrecht einschlagende Materie „vorkomme, müsse man das Werk publice vorstel„len, und es dahin zu spielen suchen, damit gedach„ter beider Häuser vermeyntliche Präsentation nir„gendswo angenommen, sondern wie bishero nach „dem jüngern R. A. ferner inutil gehalten, mit„hin sie beide aus dem einseitigen Präsentations-

„ besitz gelassen werden möchten.“ Hanau saget in einem Schreiben vom 30. April 1709: „Wenn „von denen Schwedenbremischen und Casselischen Subdelegatis zu Wezlar auf ein neu Schema, „dem gräflichen Collegio zum Nachtheil, angetragen werden sollte, müßte der gräfliche Subdelegatus mit dem Stadtfrankfurtischen dagegen „öffentlich protestiren und die disseitige Befugniß „in eine schriftliche Deduction bringen.“ Der Abschied des gesammten G. T. von 1579. §. 5. besaget, wie es bei dem schwäbischen Kreis gehalten wird, und wie die ausschreibende Fürsten allein zum Präsentationsrecht gekommen.

## XXXVIII.

## Das Ehrenwort: Gefürsteter Graf.

Dieses wurde als ein schikliches Mittel, sich von so unzähligen landsäßigen und neuen Grafen zu unterscheiden, von einigen angesehen, auch darüber gehandelt, welcher Vorschlag aber, wie leicht zu erachten, keine Folgen gehabt.

G. T. Absch. von 1722. §. 3.

Anmerk. Die Zeiten sind nicht mehr, in welchen ein gefürsteter Graf von Henneberg so glänzende Rollen spielen, und wegen der ansehnlichen Lande manchen Herzog übersehen konnte. Jetzo möchte man sagen: Duo cum faciunt idem, non est idem. Kurz, es war ein angenehmer Traum, und wird jederzeit dafür angesehen werden.

## XXXIX.

## Auffahren mit sechs Pferden, bei Reichsfeierlichkeiten.

So lange der große Grundsatz, daß der Reichsgrafenstand sich der Collegialfürstenrechte zu

erfreuen hat, nicht bezweifelt werden kann, so lange kann auch demselben, ohne Verletzung der Billigkeit, das Auffahren mit sechs Pferden bei Reichsfeierlichkeiten nicht bestritten oder verwehret werden. Das Sitz- und Stimmrecht bei Reichsversammlungen, die Concurrenz zu den Reichsdeputationen und die davon abhangenden Vorzüge sind so genau verschwistert, daß mit dem einen auch die andern eingeräumet werden müssen. Will man eines davon zugestehen, das andere bestreiten, so trift allerdings das bekannte Sprüchelchen: dato uno absurdo, sequuntur plura, ein. Collegialrechte sind ohne Widerspruch unter die sogenannten causas favorabiles zu rechnen, leiden mithin keine interpretationem restrictivam. Und wie ist es möglich, einem ganzen und ansehnlichen Corpori sein ausgeübtes jus quæsitum zu entziehen, in dessen Besitz Privatpersonen zu schützen sind, und sich möglichst zu schützen suchen. Das Auffahren mit vier Pferden bei einem grosen Gepränge ist im deutschen Reiche ganz ungewöhnlich und für Reichsstände unschicklich. Diese Erniedrigung würde für den Grafenstand zu übertrieben seyn, und ihn den Staats- oder Civilbedienten, z. B. Präsidenten, Canzlern, Canzleidirectoren, Hofräthen ꝛc. gleichstellen, welche in herrschaftlichen Geschäften oft mit vier Pferden abgeholet werden.

**Anmerk. Dem gräflich wetterauischen Subdelegato von Wissenbach wurde, bei Wiedereröfnung des Cammergerichts, im Jahr 1711. von der Commission dergleichen zur Ungebühr, ohne allerhöchste kaiserliche Genehmigung, angesonnen.**

XL.

## Würzburgiſche Widerſetzung, wegen des Auffahrens mit ſechs Pferden.

Die Grafen von Stollberg, als Vaſallen des Hochſtifts Würzburg, wurden im Jahr 1721. unter dem 16ten Jun. zur Belehnung, jedoch ohne Auffahren mit ſechs Pferden, ultimato geladen, wowider beſagte Grafen proteſtirten und an kaiſerliche Majeſtät appellirten, den bedenklichen Vorgang auch dem wetterauiſchen Collegio anzeigten.

G. T. von 1722. §. 6.

Lünig in Theſauro juris Comitum S. 684. u. f.

Anmerk. Man hat bemerket, daß Würzburg vorzüglich und einige Reichsfürſten, die gewöhnlich aus dem unmittelbaren Reichsadel ſind, ſich oft ein Hauptgeſchäft daraus gemacht haben, und machen, den ohnehin gedrükten Reichsgrafenſtand zu verkleinern.

XLI.

## Titulatur an neue Fürſten.

An dieſe ſoll durchaus nicht: Gnädiger Herr gegeben werden.

G. T. Abſch. von 1718.

Anmerk. Oettingen und Solms gab im Jahr 1722 mit Gutbefinden aller vier Collegien an Waldeck:

Durchl. Hochgebohrner Fürſt,
gnädiger Herr Vetter!
Ew. Fürſtlichen Gnaden

gehorſame.

An Löwenstein:

Durchl. Hochgebohrner Fürst,

weiter nichts,

Ew. Lbd. und Gnaden

gehorsame.

## XLII.

### Titulatur an alte Reichsgrafen.

Die Burg Friedberg schreibet nach einem alten Herkommen:

Ew. Gnaden

unterdienstliche.

Burggraf ꝛc.

Der Ausdruck: Ew. Hochgebohrnen wird nicht gelitten, und das Schreiben entweder mit einer Verwahrung zurückgeschicket, oder nicht beantwortet.

Anmerk. Rationes, warum das Collegium Camerale den vier reichsgräflichen Collegiis Gnaden und gnädiger Herr geben solle, sind in den Akten des gesamten Grafentags von 1722. befindlich.

Das Cammergericht soll zum Selbstschreiben an das gräfliche Collegium unter der hergebrachten Titulatur, wie es noch zur Zeit des Cammerrichters, Fürsten von Fürstenberg, geschehen, vermöget werden.

G. T. Absch. von 1733. §. 19.

Digitized by Google

## XLIII.

### Titulatur an andere überhaupt.

Wegen der Titulatur gegen Höhere muß jedes Haus bei seinem hergebrachten Stylo bleiben. Gegen pares und Geringere ist weder in excessu noch defectu sich zu vergehen, dabei nicht nur auf die Geburt, sondern auch auf höhere Bedienungen zu sehen, auch zu verordnen: daß über die Curialien ein besonderes Cabinetsprotocoll, bei den Canzeleien aber ein Activ- und Passivtitularbuch, nach dem vom Herrn Canzleidir. von Cranz in Hanau ehedem entworfenen Aufsatz, gehalten werden mögte.

G. T. Absch. von 1732.

## XLIV.

### Churpfälzische anmaßlich privilegirte Jurisdiction in vasallos Comites & Nobiles.

Diese anmaßliche Gerichtsbarkeit lauft mit der Sachsen altem Sprüchelchen: daß jeder Lehnmann zugleich ein Unterthan sey, auf eines hinaus, und hat für den Reichsgrafenstand gleich schädliche Folgen.

Im J. 1713. den 16ten Nov. beschwerte sich der Graf von Erbach zu Erbach: das Hofgericht zu Heidelberg maße sich auch außer Lehnsachen der Gerichtsbarkeit über ihn an, und begründe sich auf einen alten kaiserlichen Gnadenbrief und den darauf gegründeten notorischen Besitzstand, habe ihn auch wegen einer altväterlichen Schuld vor sich geladen, und als er exceptionem fori entgegengesetzt, den Gegentheil weiter handeln zu lassen und in contumaciam gegen ihn zu sprechen gedrohet.

Anmerk. Der Gnadenbrief ſtehet in Lünigs R. Archiv. part ſpec. 1te Abth. Seite 566. Ueber die Lehen, welche Churpfalz extra territorium hat, wird es ſchwerlich dergleichen Gerichtsbarkeit begehren. Man ſagt, daß Pfalz ſolchen Gnadenbrief weder in der Ur- noch Abſchrift habe, indem es im dreiſſigjähigen Krieg ſeine beſten Urkunden mag verlohren haben.

Der Fiſcal hat es nicht zu leiden, denn auf dieſe Weiſe der Gerichtsbarkeit des Kaiſers und Reichs Vieles entzogen würde, zu deren Aufrechthaltung die Reichsgerichte ſo ernſtlich angewieſen ſind.

Im J. 1714 hatte der Graf Joh. Wilhelm von Leiningen ein ähnliches Schickſal, welcher aber im Jun. bei dem Cammergericht ein mandatum caſſatorium & inhibitorium gegen das Hofgericht zu Heidelberg ausbrachte.

Anmerk. Man ſehe: Wohlgegründete information die Churpfälziſche privilegirte jurisdiction über dero Lehnleute in ſpecie in Sachen Auerbach contra Helmſtädt, gedruckt im Jahr 1682. Dieſe Druckſchrift wurde von dem Hofgericht im Jahr 1714 an das Cammergericht geſchicket. Das Directorium ſchrieb in nur beſagtem Jahr an Churpfalz für Leiningen, es wurde aber unterm 29. Dec. abſchlägig geantwortet.

Anmerk. Alſo müßten auch Baden, Heſſen und andere Fürſten ſolche pfälziſche Gerichtsbarkeit anerkennen.

Im Jun. 1715. wurde an Churpfalz von Directore und Adjunctis eine rechtliche Ausführung überſendet, und an die übrigen gräflichen Collegia gebracht.

Anmerk. Pfalz soll bemeldeten Gnadenbrief selbst nur auf Unterthanen und Landsassen verstanden haben.

Der Gnadenbrief ist dem Churfürst Rudolf und dessen männlichen Nachkommen gegeben worden. Dieser ist aber ohne Erben gestorben, mithin das Privilegium erloschen. Es ist auch nur ein privilegium de non appellando, mit welchem vor der goldenen Bulle kein Churfürst versehen gewesen.

Im Oct. 1715 kam die wetterauische Grafenbank bei der Cammer interveniendo ein.

Den 19ten Nov. 1717 ergieng ein Urtheil gegen das Hofgericht zu Heidelberg.

Den 23. Febr. 1718 ergieng die 2te paritoria gegen Churpfalz, darinn mit der Execution gedrohet wurde.

Den 18ten Sept. 1715. hat auch die schwäbische Grafenbank für Leiningen an Churpfalz geschrieben.

Anmerk. Die Westphälische hatte den ungegründeten Anstand: die Lehnseigenschaft erfordere eine Unterwürfigkeit.

Die meisten Mitglieder der wetterauischen Grafenbank, sind Churpfälzische Vasallen.

G. T. Absch. von 1734.

Kein Mitglied soll einen Particularvergleich mit Churpfalz eingehen, vielweniger seine Befehle befolgen, von Seiten der wetterauischen Grafenbank aber Beistand von den übrigen begehret werden.

G. T. Absch. von 1734.

Im Jahr 1732 gab Leiningen-Westerburg die Nachricht: daß Churpfalz des Cammergerichts ergangene paritoriam plenam befolget habe.

G. T. Absch. von 1732. §. 31.

## XLV.

## Die von Hessen angemaßte Jagd- oder Wildfolge in der Grafen Landen.

Da einem jeden Reichsstand seine Landeshoheit ungeschmälert zu lassen, die sogenannten servitutes juris publici an sich verhaßt und ceu res facti, entweder durch Verträge oder einen unstrittigen Besitzstand, zu erweisen sind, so mußte dem gefährlichen hessendarmstädtischen Unternehmen natürlicher Weise widersprochen werden. Der Verlauf ist folgender: Im Sept. 1714. sagte Darmstadt in einem, an die Fürstin zu Gedern abgelassenen Antwortschreiben, ganz trocken:

„Daß es die Wildfolge gegen alle benachbarte „neue Fürsten und Grafen, insonderheit gegen „Solms und Waldeck behauptet habe, und in unstrittiger Possession sothanen juris sey.

Anmerk. Ex lege diffamari zu klagen; die Sache an das ganze Haus zu bringen, wie es andere benachbarte Häuser hierinn halten, dabei aber das gräfliche Collegium nicht zu übergehen.

Den 4ten Dec. 1714 brachte Hanau, wohin Waldeck deshalb geschrieben hatte, die Sache selbst an den solmsischen Geschlechtsältesten und bat sich Nachricht aus, um bei dem Grafentag desto besser davon reden zu können. Rödelheim that den Vorschlag: entweder gleich nach Darmstadt zu schreiben und kurzum zu sagen, daß man es nicht leide, oder an die Jäger in allen solmsi-

Anmerk. Pfalz soll bemeldeten Gnadenbrief selbst nur auf Unterthanen und Landsassen verstanden haben.

Der Gnadenbrief ist dem Churfürst Rudolf und dessen männlichen Nachkommen gegeben worden. Dieser ist aber ohne Erben gestorben, mithin das Privilegium erloschen. Es ist auch nur ein privilegium de non appellando, mit welchem vor der goldenen Bulle kein Churfürst versehen gewesen.

Im Oct. 1715 kam die wetterauische Grafenbank bei der Cammer interveniendo ein.

Den 19ten Nov. 1717 ergieng ein Urtheil gegen das Hofgericht zu Heidelberg.

Den 23. Febr. 1718 ergieng die 2te paritoria gegen Churpfalz, darinn mit der Execution gedrohet wurde.

Den 18ten Sept. 1715. hat auch die schwäbische Grafenbank für Leiningen an Churpfalz geschrieben.

Anmerk. Die Westphälische hatte den ungegründeten Anstand: die Lehnseigenschaft erfordere eine Unterwürfigkeit.

Die meisten Mitglieder der wetterauischen Grafenbank, sind Churpfälzische Vasallen.

G. T. Absch. von 1734.

Kein Mitglied soll einen Particularvergleich mit Churpfalz eingehen, vielweniger seine Befehle befolgen, von Seiten der wetterauischen Grafenbank aber Beistand von den übrigen begehret werden.

G. T. Absch. von 1734.

Im Jahr 1732 gab Leiningen-Westerburg die Nachricht: daß Churpfalz des Cammergerichts ergangene paritoriam plenam befolget habe.

G. T. Absch. von 1732. §. 31.

## XLV.

## Die von Hessen angemaßte Jagd- oder Wildfolge in der Grafen Landen.

Da einem jeden Reichsstand seine Landeshoheit ungeschmälert zu lassen, die sogenannten servitutes juris publici an sich verhaßt und ceu res facti, entweder durch Verträge oder einen unstrittigen Besitzstand, zu erweisen sind, so mußte dem gefährlichen hessendarmstädtischen Unternehmen natürlicher Weise widersprochen werden. Der Verlauf ist folgender: Im Sept. 1714. sagte Darmstadt in einem, an die Fürstin zu Gedern abgelassenen Antwortschreiben, ganz trocken:

„Daß es die Wildfolge gegen alle benachbarte „neue Fürsten und Grafen, insonderheit gegen „Solms und Waldeck behauptet habe, und in unstrittiger Possession sothanen juris sey.

Anmerk. Ex lege diffamari zu klagen; die Sache an das ganze Haus zu bringen, wie es andere benachbarte Häuser hierinn halten, dabei aber das gräfliche Collegium nicht zu übergehen.

Den 4ten Dec. 1714 brachte Hanau, wohin Waldeck deshalb geschrieben hatte, die Sache selbst an den solmsischen Geschlechtsältesten und bat sich Nachricht aus, um bei dem Grafentag desto besser davon reden zu können. Rödelheim that den Vorschlag: entweder gleich nach Darmstadt zu schreiben und kurzum zu sagen, daß man es nicht leide, oder an die Jäger in allen solmsi-

schen Landen per decretum zu befehlen, daß sie den hessischen Jägern anders nicht als nach vorhergehender schriftlicher Zusage wegen des reciproci, nachgeben und dasselbe ihnen andeuten sollen.

Anmerk. Das Haus Nassau in partes zu ziehen.

Im Jan. 1715 begehrte Waldeck des Hauses Solms Beistand, und schickte seinen Rath von Rauchbar deshalb nach Laubach, weil Hessencassel seinen Oberförster in harter Verhaft hielt.

Den 30ten Jan. ist von dem solmsischen Geschlechtsältesten zu Lich ein Verwahrungsschreiben nach Darmstadt abgegangen.

Den 24. Jan. 1715 kam Waldeck bei dem Cammergericht pro mandato de relaxando captivo gegen Cassel ein, erhielt es auch den 4ten Febr.

Anmerk. An Hanau soll Darmstadt das reciprocum gestehen.

Den 10ten April 1715 wurde bei dem Grafentag beschlossen: daß Stollberg-Gedern Proceß anheben und das Collegium interveniren solle, ingleichen gegen Cassel für Waldeck.

Den 7ten Sept. 1715 wurde bei dem Grafentag die Abrede genommen, daß von den gräflichen Häusern dem Haus Hessen, die Jagdfolge, wenn nicht besondere Verträge, oder ein altes rechtmäßiges Herkommen im Weg stehen, gar nicht nachzugeben, sondern möglichst zu verhindern sey.

Stollberg bemühete sich, die Sache mit Darmstadt gütlich auszumachen; Darmstadt entschuldigte sich aber, daß es zuvor mit Cassel, mit dem

es in communiori causa stehe, Abrede nehmen müsse.

Im Mai 1717 kam Stollberg und das Wetterauische Collegium bei dem Reichshofrath pro mandato ein.

Den 16ten Aug. 1717 ergieng das Conclusum: „Daß Darmstadt sich erklären, ob es das recipocum gestatten wolle, bis dahin aber der „Nachfolge sich enthalten solle.“

Im Jan. 1718 ließ Darmstadt, um die paritoriam zu hindern, von vorseyenden gütlichen Verhandlungen bei dem R. H. R. Anzeige thun.

Den 25. April 1718 kamen die darmstädtischen exceptiones bei dem Reichshofrath ein.

Gedern aber kam mit seiner Replicschrift ein.

Den 1. Nov. 1718 überreichte Darmstadt eine Paritionsanzeige.

Den ⁂ Nov. 1718 übergab der Oberförster von Rödelheim ein Verzeichniß derjenigen Fälle, da das im Darmstädtischen angeschossene Wild daselbst, seit sieben Jahren und zwar ruhig, eingebracht worden.

In besagtem Monat kamen Stollberg-Ortenburg und das wetterauische Collegium mit ihren replicis ein.

Den 14ten Febr. 1719. übergab Stollberg eine designationem expensarum & damnorum, und bat um Vollstreckung.

Den 8ten Jan. 1720. kam Darmstadt mit seiner Duplik ein.

Während dem Grafentag vom 22 Jul. 1733. wurde beschlossen: wegen der strittigen Jagdfolge, welche Darmstadt fortsetzte, an den Hanauischen Canzler Cranz nach Wien zu schreiben, um pro maturatione relationis in hac materia gegen Darmstadt zu sollicitiren.

G. T. Acta von 1733.

Anmerk. Das von Hessendarmstadt, in den Landen der Wetterauischen Grafen, auszuüben bisher gesuchte Geleit, ist für dieselben eine nicht minder beschwerliche und gehässige servitus.

## XLVI.

## Ritterschaft.

Die sogenannten ritterschaftlichen Canzleischreiben sollen jedesmalen unerbrochen zurückgeschickt werden, mit dem Begehren: daß die Correspondenz, dem Herkommen gemäs, von dem in Hauptmann, Räthen und Ausschuß bestehenden, eine Hauptmannschaft vorstellenden, Ritterdirectorio selbst fortgesetzet werde.

G. T. Absch. von 1733. §. 13.

Anmerk. Das Conferenzprotocoll bei Gelegenheit der ritterschaftlichen Druckschrift: Wetteravia illustrata genannt, und der in der Stände Landen gewagten, theils auch wirklich geschehenen ritterschaftlichen Executionen, wurde von Hanau dem Grafenconvent mitgetheilet.

Die Reichsgrafen vermeiden in ihren Schreiben an die Ritterschaft und Burg Friedberg den Ausdruck: Canzlei, wenn von diesen die Rede ist, und setzen dafür: Schreiberei.

Digitized by Google

XLVII.

## Ritterschaftliche vermeynte exemtiones ab oneribus & jurisdictione.

Bei den Grafentägen von 1697. — 1718. und 1719. ist davon gehandelt und beschlossen worden, sich dergleichen Anmaßungen eifrigst zu widersetzen.

Anmerk. In der That suchet die Ritterschaft dadurch einen statum in statu aufzustellen, und auf Kosten der schwächern Stände, ihrer alten Maxime nach, sich lustig zu machen.

XLVIII.

## Ritterschaftliche exactiones in der Grafen Landen.

Im Jahr 1697. ist festgesetzt worden: der Ritterschaft nicht zu gestatten, daß sie ohne vorgängige Ersuchung exequiren dürfe — und sollen keine andern Güter als die alten freiadelichen freigelassen werden.

G. T. Absch. von diesem Jahr.

# Anhang.

## Wetterauische Grafentagsdeliberanda von 1736.

Die Wahl des Directoris.

Ob das Directorium auf Lebenslang, oder nur auf drei Jahr zu erstrecken.

Wegen des Hanauischen Beitrags.

Admissio Hassiacorum principum.

Wiederbesetzung der Commitialgesandtschaft und hinlänglicher Beitrag.

Gemeinsamer Grafenconvent.

Zuschuß vor den Cammerpräsident Graf von Wied.

Abhörung der Casserechnung.

Processe contra Nassauusingen und Waldeck.

Collegialprocesse in Camera imperiali.

Schwarzburgische Erklärung.

Leiningenhartenburgische und Wartenbergische Restanten.

Commissio perpetua ad exequendum.

Ceremonieldifferenz.

Instruction vor den Negocianten.

Remuneration bei der Negociation, puncto des Ceremoniels.

Accessio Collegii Westphal. zur Bestellung der Comitialgesandtschaften.

Des Fränkischen Collegii Beitrag zu des Gesandtens Unterhalt.

Wann sich wegen des Unterhalts nicht zu vergleichen.

Gehalt vor den Comitialgesandten.

Erhöhung des ordinairen Beitrags.

Wie zu Abführung der Cassapræstandorum zu gelangen.

Das Unionswerk zu Stand zu bringen.

Berufung eines engern Gesamtgrafentags.

Beschickung des Gesamtgrafentags.

Instruction zum gesamten Grafentag.

Digitized by Google

Wegen des Westphälischen Syndici.

Prätendirte ambulatorische Proposition und Führung protocolli communis.

Ritterschaftliche contumeliose Schrift.

Oettingischer Canzlei an die Comitialgesandtschaften gegebene Titulatur.

Wegen des Raths Wohlfarth und Raths Neufville Admission bei Grafenconventen.

Wegen Entlassung des Raths Wohlfarth.

Annehmung eines Collegialraths.

Führung eines Protocolls bei Conventen.

Einrichtung wegen dessen, was in denen Deliberandis zur Relation beim Convent ausgesetzet wird.

Adjunctenwahl.

Bestellung eines Registratoris oder Secretarii.

Besoldung der Collegialbedienten.

Wegen Statuti, daß ein Gesandter nur drei Vota führen solle.

Präcedenzstrittigkeiten unter einigen.

In Creisgeschäften causam communem zu machen.

Die von Churpfalz prätendirte privilegirte Jurisdiction.

Jus præsentandi Assessores Cameræ.

Jus Austregarum.

Zuchthaus.

Communication des Graventagsrecesses, vom 4ten Mai 1736. und dessen Beilagen.

Verfertigung des Repertorii, Heftung der Acten und Extradition der Currentien.

Uebernehmung des Archives.

Acta, welche noch in andern Archiven stecken.

Prinzen Wilhelms von Hessencassel Verbindung an die statuta.

Hanaulichtenbergischer Beitrag.

Remonstratio puncto der ungewöhnlichen Convocation.

Waldeckischer Vorsitz beim Creis.

Communicatio aller beim Directorio einlaufender Dinge.

Richtige Ablegung des Solmsischen Voti communis.

Die von Isenburg movirte Präcedenzstrittigkeiten.

Die von Hessen prätendirte Jagdfolge.

---

## II.

## Historisch-statistisch-topographische Nachrichten von der Reichsgrafschaft Ortenburg.

### Grenzen und Größe.

Die Grafschaft Ortenburg liegt in Niederbaiern, zwischen der dem Hochstift Passau zugehörigen Graf- oder Herrschaft Neuburg und den herzoglich Baierschen Pfleggerichten Vilshofen und Griesbach.

Ob die Pertinenzstücke dieses kleinen Landes gleich zerstreut liegen, so läßt sich doch mit Zuverlässigkeit annehmen, daß sie 1 1/2 Meile lang und über eine Meile breit sind.

Digitized by Google

## Gewässer.

Auſſer der Donau, welche einen kleinen Theil der Grafſchaft beſpühlt, ſind etliche geringe Bäche vorhanden. Seen giebt es keine, aber Fiſchteiche ſind bei Ortenburg, Steinkirchen und einzelnen Höfen. In den Teichen ziehet man Karpfen und Hechte; Forellen wenig. Die Bäche halten Weißfiſche, Schmerlen, Elrizen ꝛc. Aus der Donau ziehet man ebenfalls einigen Nutzen an Fiſchen.

## Boden, Waldungen, Produkte, Handlung.

So wie überhaupt Niederbaiern ein fruchtbares Land iſt, ſo iſt auch dies Ländchen geſegnet: es hat zwar etliche Berge und ſteinigten Boden, jedoch baut der Landmann hinlängliches Getreide zu ſeinem Auskommen. Kein erhebliches Gebürge iſt nicht zu merken, der beträchtlichſte Berg iſt gegen die Paſſauiſche Grenze. Die mittelmäſigen Waldungen beſtehen aus Nadelholz, und liefern Rehe, Haſen, wenig Füchſe, ſeltner Hirſche und ſelten Schweine. Steinbrüche ſind etliche vorhanden. An Getreidearten wächſt Roggen, Waizen, Gerſten und Hafer. Erbſen, Linſen ꝛc. werden nicht zulänglich gebaut. Wein wächſet, aber wenig und ſauer; das gewöhnliche Getränk iſt Bier. Der Landmann bedient ſich zum Bebauen des Feldes meiſt des Rindviehes, wozu gute Weiden vorhanden ſind. Flachs und Hanf wird ziemlich gezogen; an Obſt weniges. Bergwerke giebt es nicht, und das Salz wird aus Reichenhall in Baiern, zugeführt. Manufakturen giebt es nicht; es müßten denn die Arbeiten der wenigen Handwerker zu Altortenburg ſo benennt werden, welche die nächſten Märkte beziehen. Aus dem Flachs und Hanf verfertiget der Landmann

Strümpfe und Leinentuch, womit ein kleines Verkehr getrieben wird. Das Leder, Kaufmannswaaren aller Gattung werden theils in Passau, theils in Vilshofen und andern Baierschen Orten verkauft. Hieraus ist schon abzunehmen, daß die Bilanz für diese Grafschaft sehr unvortheilhaft stehen müsse, da bei weitem nicht so viel ausgeführt wird, als herein gebracht werden muß.

## Religion und Kirchenverfassung.

Die Herrschaft und das Land ist evangelisch. Die Aufsicht über die Prediger und Schulmeister hat eine Art von kleinem Consistorio, welches auch in Ehesachen entscheidet. Der Geistlichkeit selbst aber steht ein Superintendent vor, welcher zugleich Hofprediger und Pfarrer zu Neuortenburg ist. Zu Altortenburg ist ein Pfarrer und ein Diaconus. Ferner sind noch Geistliche zu Seldenau und Steinkirchen. In Altortenburg ist eine kleine lateinische Schule, woran der jedesmalige Diaconus als Rektor und der Kantor und Organist als Beilehrer stehen. Auf den Dörfern sind ebenfalls noch einige Schullehrer. Die Geistlichkeit ist nur mittelmäßig besoldet, wie es die Einkünfte dieses kleinen Landes nicht anders zulassen. Die Naturalgefälle, Gemeindsbeiträge, Jura stolæ machen den Hauptheil der Besoldung aus, an baarem Geld ist, den Hofprediger (Superintendenten) ausgenommen, wenig. Der Superintendent, Diaconus, der gräfliche Hof- und Regierungsrath als Director, nebst einem Sekretair, der zugleich Kanzlist ist, machen das Konsistorium aus. Da Ortenburg, als das einzige evangelische Ländchen, mitten in Baiern liegt; so ist leicht zu erachten, daß es an Religionsbedruckungen nie gefehlt habe, so wie überhaupt das Hochgräfliche Haus mit dem Hause Baiern wegen

der Reichsunmittelbarkeit lange Jahre Strittigkeiten gehabt hat, wie weiter unten erinnert werden wird.

## Landesherrschaft, Regierung.

Die Landesherrn der Grafschaft Ortenburg nennen sich: v. G. G. des heil. R. Reichs Grafen des ältern Geschlechts Ortenburg, Crichingen und Püttlingen. — Des ältern Geschlechts nennen sie sich zum Unterschied von den ehemaligen Grafen von Ortenburg in Kärnten, welche 1420 ausgestorben und deren Besitzungen ans Haus Oesterreich gekommen sind. — Die 1617. zu einer Grafschaft erhobene Herrschaft Crichingen führen sie im Titel, weil das gräfliche Haus Ortenburg, und das fürstliche Haus Solmsbraunfels nach Abgang der alten Grafen von Crichingen Anspruch auf gedachte Grafschaft machten, jedoch nicht zum Besitz gelangten, indeme diese Herrschaft, vermög einer Vermählung an das Haus Wiedrunkel jedoch mit Widerspruch vorbenannter beider Häuser, gekommen ist. Zur Besorgung der Landesangelegenheit ist eine Regierungskanzlei angeordnet, welche bestehet aus einem Direktor (welcher gräflicher Regierungs- und Hofrath, Direktor von der Rentkammer und dem Konsistorio und zugleich Oberamtmann zu Ortenburg ist) einem geheimen Sekretair oder Rath, und zwei Kanzlisten. Eben dieses Personale macht auch die Rentkammer aus. Sonst sind noch auf den Dörfern, Vorwerken und Höfen einige Verwalter. Bei dem Forstwesen ist ein Forstmeister und 4 Revierjäger auf dem Lande; am Hofe sind sechs Hausoffizianten und vierzehn Domestiquen.

## Geschichte.

Das Geschlecht der Grafen von Ortenburg ist uralt, und theilte sich wieder in die Herzoglich-

Kärnthische und Gräflich Ortenburgische. Die Herzogliche starb aber 1269. mit Herzog Ulrich und die Gräfliche 1420. mit Friederich *III.* aus. Die Baiersche oder Altortenburgische ist daher die jezt noch einzig florirende.

Zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts regiert in der Grafschaft Ortenburg Graf Karl gebohrn den 2ten Febr. 1715. welcher erst am ersten März 1776. verstorben. Er war mit der Wild- und Rheingräfin Louisa Sophia von Rheingrafenstein vermählt. Ihm succedirte sein Sohn Graf Karl Albrecht, gebohrn den 30. Jun. 1743. stand lange Zeit als Major in königlich Preussischen Diensten, und war mit Christina Louisa ebenfalls einer Rheingräfin von Rheingrafenstein vermählt, welche noch am Leben ist. Als Graf Karl Albrecht am 5ten Febr. 1787. verstarb, hinterließ er drei Töchter und einen unmündigen Sohn, welcher ihm succedirte. Dies ist der jetzige Graf Joseph Karl Leopold Friedrich, gebohrn den 30. Aug. 1780. welcher unter der Vormundschaft seiner vorgedachten Mutter steht. — Als letztere sich mit dem nachgebohrnen Bruder ihres ersten Gemahls, dem Grafen Ludwig Emmanuel (geb. 30. Dez. 1744.) zum zweitenmal vermählen, und hierbei die Vormundschaft über ihre Kinder erster Ehe beibehalten wollte, hierum auch bei kaiserlichem Reichshofrath nachsuchte: so konnte diese Bitte, als den Gesetzen zuwider, vom Reichshofrathe nicht gewährt, sondern mußte, wie die anliegende Erkenntniß vom 16ten Oct. 1787 No. 5. bezeugt, abgeschlagen werden; und hierdurch unterblieb die ganze Vermählung.

## Verhältniß gegen das Reich, Reichs- und Kreispräſtanda.

Die Grafſchaft Ortenburg iſt Reichsunmittelbar, und behauptet die Reichsſtandſchaft mit allen dahin gehörigen Rechten und Vorzügen. Auf dem Reichstage hat der regierende Herr Theil an der im Reichsfürſtenrathe geführt werdenden Wetterauiſchen gräflichen Curiatſtimme. Im Wetterauiſchen Grafencollegio ſelbſt hat er den vier und zwanzigſten Platz zwiſchen den Grafen von Schönburg und der Grafſchaft Erichingen. Auf Baierſchen Kreistagen hat er die vierzehnte Stimme nach der gefürſteten Aebtiſſin zu Niedermünſter und vor der gefürſteten Aebtiſſin zu Obermünſter in Regensburg.

Zu einem einfachen Römermonat zahlt die Grafſchaft 26 fl. 40 kr. zu einem einfachen Kammerziel 20 Rthlr. 29 kr.

## Lehensverhältniß und Reichsunmittelbarkeit.

Die Grafen haben mit Baiern viele Streitigkeiten, der Reichsunmittelbarkeit und anderer Verhältniſſe wegen von jeher gehabt. Im Jahr 1573. aber iſt die Grafſchaft Ortenburg durch ein reichskammergerichtliches Urtheil für reichsunmittelbar erklärt worden, und die Reichsunmittelbarkeit ſelbſt iſt nach dem im Jahr 1602. zwiſchen dem Herzoge Maximilian und den Grafen Georg und Heinrich von Ortenburg geſchloſſenen Vergleiche, directe nicht mehr angefochten worden.

Die Grafſchaft geht — wie die anliegende Reichshofraths-Concluſa ſub 1. 2. 3. 4. beweiſen — von Kaiſer und Reich zu Lehen; ſo wie auch die Vormundſchaftsbeſtellung durch den Reichshofrath geſchieht.

Die Anwartschaft auf Ortenburg haben die Herzoge von Baiern nach der Anlage No. 6. Diese Anwartschaft hat Herzog Albert im J. 1574. von Kaiser Maximilian *II.* erhalten.

Sonst wollen die Herzoge von Baiern die Grafen von Ortenburg wegen des ihnen zugehörigen Ritterguts Emmersdorf (Emmerskirchen) im Rentamte Burghausen als Landsassen betrachten, und dieses Verhältniß mag zu Ausdehnung der herzoglichen Gerechtsame manchmal Anlaß gegeben haben.

## Einwohner, Viehstand, Handwerker und vorzüglichste Orte.

Der Einwohner ist, wie in Baiern stark, seine Tracht aber mehr der schwäbischen Bauerntracht als der Baierschen ähnlich. Im Durchschnitte genommen, ist der Landmann wenig wohlhabend, welches von den vielen Frohndiensten mit herrühren mag, auch bei den vorangezeigten Verhältnissen nicht zu verwundern ist.

Juden werden geduldet, und befinden sich mehrere Familien in der Grafschaft. Der Einwohner ist frei, und trägt kein Gepräge der Leibeigenschaft.

Nach einer Zählung vom J. 1789. waren Einwohner:

| | Seelen. |
|---|---|
| 1) In dem Residenzschloß Neuortenburg mit zugehörigen Gebäuden, Einwohnern, Höfen, dem Hofstaat ꝛc. | 608. |
| 2) In dem Marktflecken Altortenburg | 1201. |
| 3) Im Dorf Seldenau — — — | 510. |
| 4) " " Steinkirchen — — | 482. |
| 5) In einzelnen Vorwerken und Höfen | 294. |
| Zusammen | 3095. |

Woraus zu ersehen ist, daß die Bevölkerung auf eine Quadratmeile mit der des Herzogthums Baiern ziemlich gleich komme. Da der Hauptnahrungszweig der Einwohner die Viehzucht und Ackerbau ist; so sind, ausser den nöthigsten Handwerkern, als Schuster, Schneidern, Müllern, Schmieden, Schlossern, Schreinern ꝛc. wenige, zumal da der Hof das Nöthige meistens auswärts verfertigen läßt.

Verschiedene Einwohner verfertigen hölzerne Körbe, womit sie in die Fremde gehen.

Der Viehstand war im Jahre 1789.

91 Pferde;

945 Stück Rindvieh;

821 Schweine;

1094 Schaafe;

98 Ziegen.

Es wird ein kleiner Verkehr mit Schweinen getrieben. Der Hauptort ist der Marktflecken Altortenburg mit drei Thoren, Mauern und einem gräflichen Residenzschlosse. Das Schloß ist vier Stockwerk hoch und von alter Bauart. Auf dem Schlosse Neuortenburg ist die gewöhnliche Residenz der Herrschaft, hauptsächlich zur Sommerszeit. Ausser den Pfarrdörfern Seldenau und Steinkirchen sind noch sechs herrschaftliche Vorwerke und an fünfzehn einzelne Höfe. In allen 502 Feuer- oder Brandstätten.

## Einkünfte.

Ob solche gleich nicht erheblich sind; so sind sie bei dem mäßigen Aufwand der Landesherrschaft und den guten ökonomischen Einrichtungen des Hofes dennoch zur Nothdurft hinlänglich.

| | Im 24 Guld. Fuß. fl. | kr. |
|---|---|---|
| Aus den herrschaftlichen Vorwerken, dahin gehörigen Waldungen, Fischereien, Wiesen ꝛc. — — | 3412 | — |
| Aus dem Getränke-, Fisch-, Fleisch-, Mehl- und Getraideaufschlag — — | 2112 | 12. |
| Aus den Strafgeldern, Waldfreveln | 341 | — |
| Aus der Häuser- und Grundsteuer — | 5398 | 2. |
| Aus dem Forst- und Jagdregal — | 1590 | — |
| Aus dem Zehenden — — — — | 894 | 18. |
| Kopfsteuer — — — — — | 4412 | 3. |
| Insgemein ein Jahr ins andere — | 121 | — |
| Summe — | 18,280 fl. | 35 kr. |

# Beilagen.

## No. 1.

*Martis 12. Junii 1787.*

Ortenburg Grafschaft pcto investiturae; sive implorantische Vormundschaft sub pr. 11. huj. überreicht per. v. Blumenfeld allthste requisitionem feudi mit Bitte: pro renovanda investitura, admittendo

mandatario ad juramentum & expediendis novis investituræ litteris. app. Num. 1. — 6.

1mo. Ponatur die sub præs. hesterno übergebene Lehensrequisition einsweilen ad acta.

2do. Würde die implorantische Vormundschaft, falls der im Jahr 1777. coinvestirte Graf Adolph Ferdinand immittelst ohne männliche Descendenz mit Tod abgegangen, hierüber die erforderliche Bescheinigung beibringen, oder woferne ersagter Graf annoch am Leben seyn sollte, dessen Specialvollmacht nachtragen, als wozu ihm Zeit zwei Monat ex officio anerkannt wird, so ergehet fernerer Bescheid.

## No. 2.

*Jovis 28. Julii 1787.*

Ortenburg Grafschaft pcto invest. sive implorantischer Anwald v. Blumenfeld sub pf. 24. huj. überreicht allerunterthänigst das instrumentum mortis des Grafen Adolph Ferdinand von Ortenburg, junctis præstitis præstandis, und bittet pro admittendo nunc ad juramentum, & expediendis novis investituræ litteris, ap. Num. 1. — 3.

1mo. Wird nunmehro der supplicirende Anwald ad juramentum fidelitatis zugelassen, quo facto

2do. expediantur novæ investituræ litteræ,

3tio. ponatur instrumentum mortis ad acta.

## No. 3.

*Lunæ 10. Sept. 1787.*

Ortenburg Grafschaft Investit. sive der Bevollmächtigte Lehensanwald Franz Joseph von Blumenfeld hat anheut den Lehenseid abgeschworen.

## No. 4.

*Lunæ* 15. *Octobr.* 1787.

Zu Ortenburg des ältern Geschlechts weiland Grafen Carl Albrechts hinterlassener Kinder Vormundschaft, in specie die vorhandene Wiedervermählung der verwittibten Gräfin Vormünderin betreffend, sive implorantischer Anwald Merk sub pf. 7. Sept. nup. überreicht allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte: pro desuper reflectendo intusque petitis annuendo. Cum adj. 1. — 5. in duplo.

Idem sub pr. eodem legitimat se ad acta.

Referuntur exhibita.

## No. 5.

*Martis* 16. *Octobris* 1787.

Zu Ortenburg des ältern Geschlechts, weiland Grafen Karl Albrechts hinterlassener Kinder Vormundschaft in specie die vorhabende Wiedervermählung der verwittibten Gräfin Vormünderin betreffend.

Absolvitur relatio & conclusum.

1mo. Hat das Begehren der verwittibten Gräfin von Ortenburg bei ihrer Wiedervermählung mit dem Grafen Ludwig Emanuel zu Ortenburg, die Fortführung der Vormundschaft über ihre Kinder erster Ehe zu belassen, nicht statt.

2do. Ponantur mandata procuratoria ad acta.

## No. 6.

*Veneris* 11. *Jan.* 1788.

Baiersche Reichslehen in specie deren nunmehrige Verleihung an den Herrn Kurfürsten zu

Pfalz betreffend, ſive ermeldeter Herr Kurfürſt zu Pfalz als Herzog zu Baiern, ſub dato 10. Decbr. 1778. & prſ. 10. Decbr. 1779. überreicht in litteris ad Auguſtiſſimum vorläufige Lehensmuthung und Bitte, pro impertienda deſuper recognitione & indultu ad 6 menſes ad producendum requiſita.

Idem pcto inveſtituræ über die Landgrafſchaft Leuchtenberg, ſub d. 5. Jan. & prſ. 12. Febr. 1781. überreicht in litteris ad Imperatorem allerunterthänigſte Lehensmuthung.

Idem pcto der Lehensanwartſchaft auf die Grafſchaft Ortenburg, ſub d. 5. & prſ. 10. Febr. 1781. überreicht in litteris humillimis ad Cæſarem, allerunterthänigſte Bitte um allergnädigſte Beſtätigung ermeldeter Lehensanwartſchaft.

Fiat Votum ad S. C. Majeſtatem.

*Jovis 24. Aprl. 1788.*

Baierſche Reichslehen betreffend, publicatur reſolutio Cæſarea: Kaiſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt, deme zufolge wird dem Herrn Kurfürſten das nachgeſuchte Indult auf drei Monate verwilliget.

## III.

# Statistische Beschreibung der Reichsgrafschaft Eberstein.

Im Jahr 1505. errichtete Graf Johannes von Eberstein mit Markgrafen Christoph von Baaden einen Erbvertrag, kraft dessen die Grafschaft Eberstein, nach Abgang des gräflich Ebersteinischen Mannsstammes an Baaden fallen sollte. Als nun im J. 1660. der Fall mit dem Tode des letzten männlichen Zweigs, des Grafen Casimir wirklich eintrat, nahm das Haus Baaden Besitz von der Grafschaft, welchem sie noch gehört. Sie wird unter dem Titel des Oberamts Gernspach durch einen Oberamtsverwalter mit geheimem Hofrathstitel, einen Oberamtsbeisitzer, einen Amtssekretair und einen Amtsschreiber regiert, welches Oberamtspersonale zugleich die Jurisdictionalia und Cameralia besorgt. Bei dem Oberamt sind sechs immatrikulirte Advokaten. Ueber das Amt Frauenalb ist ein besonderer Amtmann gesetzt, welcher unter dem vorgedachten Oberamt steht. Dieses Oberamt ist in verschiedenen Rücksichten mit dem Oberamt Karlsruhe in Verbindung, und wird zu den Baadendurlachschen Landen gerechnet. Von dem Oberamt Gernspach gehen die Appellationen an die fürstliche Regierung zu Karlsruhe.

Der größte Theil der Einwohner in dieser Grafschaft bekennt sich zur katholischen Religion, und ist ein Ruralkapitel zu Gernspach. Die evan-

gelische Geistlichkeit und Einwohner stehen unter der Superintentur Karlsruhe. Die Katholiken gehören zum Speyerischen Kirchsprengel.

Im Schloß und Marktflecken Eberstein ist ein Oberforstamt, welchem hauptsächlich auch die beträchtlichen Frauenalbischen Waldungen untergeben sind. Das Oberforstamt besteht aus einem Oberforstmeister, einem Forstverwalter, und einem Holzfaktor. Förster sind zu Forbach und Bermersbach, zu Gausbach und zu Michelbach. Ein Beijäger zu Oberzroth ꝛc.

Man schätzt die Länge der Grafschaft auf drei und die Breite auf zwo Meilen.

Auf zwo Seiten macht der Fluß Murr die Gränzen der Grafschaft, auf der dritten stößt sie an Wirtemberg und auf der vierten an die Obere Markgrafschaft Baaden. Das Land ist an allen Arten Getreide fruchtbar, hat fischreiche Gewässer, Wildprett, Wiesenwachs, Waldungen, Eisenbergwerke, und treibt auch etwas Handlung in andere Schwäbische Lande und ins Straßburgische, hauptsächlich mit Holz, Vieh und wenig Getreide. Die Luft ist gemäßigt und gesund. Eigentliche Fabriken und Manufakturen giebt es nicht.

Der Markgraf von Baaden hat dieser Grafschaft wegen auf dem Reichstage im Schwäbischen Grafenkollegio den zehnden Platz zwischen den Truchseßen von Waldburg, und den Grafen von der Leyen wegen Hohengeroldseck. Auf Schwäbischen Kreistagen den siebenzehnten Platz zwischen der fürstlich Fürstenbergischen Herr-

## III.

# Statistische Beschreibung der Reichsgrafschaft Eberstein.

Im Jahr 1505. errichtete Graf Johannes von Eberstein mit Markgrafen Christoph von Baaden einen Erbvertrag, kraft dessen die Grafschaft Eberstein, nach Abgang des gräflich Ebersteinischen Mannsstammes an Baaden fallen sollte. Als nun im J. 1660. der Fall mit dem Tode des letzten männlichen Zweigs, des Grafen Casimir wirklich eintrat, nahm das Haus Baaden Besitz von der Grafschaft, welchem sie noch gehört. Sie wird unter dem Titel des Oberamts Gernspach durch einen Oberamtsverwalter mit geheimem Hofrathstitel, einen Oberamtsbeisitzer, einen Amtssekretair und einen Amtsschreiber regiert, welches Oberamtspersonale zugleich die Jurisdictionalia und Cameralia besorgt. Bei dem Oberamt sind sechs immatrikulirte Advokaten. Ueber das Amt Frauenalb ist ein besonderer Amtmann gesetzt, welcher unter dem vorgedachten Oberamt steht. Dieses Oberamt ist in verschiedenen Rücksichten mit dem Oberamt Karlsruhe in Verbindung, und wird zu den Baadendurlachschen Landen gerechnet. Von dem Oberamt Gernspach gehen die Appellationen an die fürstliche Regierung zu Karlsruhe.

Der gröſste Theil der Einwohner in dieser Grafschaft bekennt sich zur katholischen Religion, und ist ein Ruralkapitel zu Gernspach. Die evan-

gelische Geistlichkeit und Einwohner stehen unter der Superintentur Karlsruhe. Die Katholiken gehören zum Speyerischen Kirchsprengel.

Im Schloß und Marktflecken Eberstein ist ein Oberforstamt, welchem hauptsächlich auch die beträchtlichen Frauenalbischen Waldungen untergeben sind. Das Oberforstamt besteht aus einem Oberforstmeister, einem Forstverwalter, und einem Holzfaktor. Förster sind zu Forbach und Bermersbach, zu Gausbach und zu Michelbach. Ein Beijäger zu Oberzroth ꝛc.

Man schätzt die Länge der Grafschaft auf drei und die Breite auf zwo Meilen.

Auf zwo Seiten macht der Fluß Murr die Gränzen der Grafschaft, auf der dritten stößt sie an Wirtemberg und auf der vierten an die Obere Markgrafschaft Baaden. Das Land ist an allen Arten Getreide fruchtbar, hat fischreiche Gewässer, Wildprett, Wiesenwachs, Waldungen, Eisenbergwerke, und treibt auch etwas Handlung in andere Schwäbische Lande und ins Straßburgische, hauptsächlich mit Holz, Vieh und wenig Getreide. Die Luft ist gemäßigt und gesund. Eigentliche Fabriken und Manufakturen giebt es nicht.

Der Markgraf von Baaden hat dieser Grafschaft wegen auf dem Reichstage im Schwäbischen Grafenkollegio den zehnden Platz zwischen den Truchseßen von Waldburg, und den Grafen von der Leyen wegen Hohengeroldseck. Auf Schwäbischen Kreistagen den siebenzehnten Platz zwischen der fürstlich Fürstenbergischen Herr-

schaft Gundelfingen und den Grafen Fugger. Römermonat zahlt Eberstein 16 fl. Cammerziel 13 Rthlr. 46 1/2 kr.

Wegen dieser Grafschaft oder der sogenannten alten Hälfte der Grafschaft Eberstein, muß nach No. 1. die Belehnung von Kaiser und Reich besonders genommen werden.

Zur Grafschaft Eberstein wird noch die adeliche Frauenabtei Benediktinerordens Frauenalb gerechnet, welche mit ihren Zugehörungen ein besonderes Amt ausmacht. Die Abtei hat sich öfters der Landeshoheit des Hauses Baaden zu entziehen gesucht. Es ist deshalb noch ein Rechtsstreit bei dem Reichskammergericht anhängig.

Der Vieh-

O
I. Eber
1) Stadt
2) Schloß
3) Staufe
4) Scheu
5) Pfarrd
6) —
7) —
8) —
9) Au
10) Berm
11) Freiö
12) Gaut
13) Hilp
14) Hörd
15) Lang
16) Laut
17) Mich
18) Muc
19) Ober
20) Otte
21) Reic
22) Wei
23) Ver
II. D
24) Die
25) Bur
26) Pfa
27) Sc
28) Sp
29) Su
30) Un
31) De

Digitized by Google

Digitized by Google

Die neueste Bevölkerung ist aus nachstehender Tabelle zu entnehmen:

*I.* Grafschaft Eberstein an sich.

| | Seelenzahl. |
|---|---|
| 1) Die Stadt Gernsbach *) | 359. |
| 2) Dorf Stauffenberg *) | 190. |
| 3) — Scheuern — *) | 182. |
| 4) Marktflecken und Schloß Eberstein | 1446. |
| 5) Pfarrdorf Forbach | 651. |
| 6) — Michelbach | 613. |
| 7) — Seelbach | 712. |
| 8) — Weißenbach | 529. |
| 9) Die Au | 99. |
| 10) Bermersbach | 99. |
| 11) Freyölsheim | 105. |
| 12) Gansbach | 102. |
| 13) Hilpertsau | 89. |
| 14) Hörden | 122. |
| 15) Langenbrand | 111. |
| 16) Lauterbach | 102. |
| 17) Michelbach | 98. |
| 18) Muckensturm | 133. |
| 19) Oberzroth | 205. |
| 20) Ottenau | 191. |
| 21) Reichenthal | 114. |
| 22) Weisenbach | 143. |
| 23) Einzelne Höfe | 85. |
| Latus | 6481. |

*) Die Stadt Gernspach, wovon das Oberamt den Namen hat, besitzt Baaden mit dem Hochstift Speyer gemeinschaftlich, so wie auch die Orte Staufenberg und Scheuren. In Gernspach ist eine evangelische und eine katholische Kirche.

## II. Das Amt Frauenalb.

| | Seelenzahl. |
|---|---|
| 24) Die adeliche Frauenabtei Frauenalb | 390. |
| 25) Burbach — — — — — | 106. |
| 26) Pfaffenroth — — — — — | 107. |
| 27) Schilberg — — — — — | 101. |
| 28) Spetzart — — — — — | 252. |
| 29) Sulzbach — — — — — | 105. |
| 30) Unterniebelsbach — — — | 103. |
| 31) Der Hof Mezlinsschwamm — — | 21. |
| Summe | 7667.*) |

| Jährliche Revenüen. | Im 24 fl. Fuß. |
|---|---|
| Aus den eigenen herrschaftlichen verschiedenen Gütern — — | 956 fl. |
| Accise, Mehl-, Getreide-, Fleisch-, Getränckeaufschlag — — | 1069 —— |
| Grundsteuer — — — — | 6951 —— |
| Cammergefälle aus dem Salz — | 1210 —— |
| Jagd-, Forst- und Hüttendepartement | 3010 —— |
| Zehenden — — — — — — | 783 —— |
| Kopfsteuer — — — — — | 8003 —— |
| Viehsteuer — — — — — | 7342 —— |
| Insgemein — — — — | 964 —— |
| Summe | 30,288 fl. |

## N°. 1.

Zu Baaden und Hochberg Herr Markgraf pcto investiturae über die Markgrafschaft Baaden wie auch die alte Helfte der Grafschaft Eberstein; sive Herr Markgraf Karl Friederich von Baaden

*) Eine Summe, welche bei den vielen Auswanderungen immer noch sehr ansehnlich ist.

ſub dato 15. Jun. & præſ. 10. Jul. 1772. überreicht per von Fabrice allerunterthänigſte Lehensrequiſition und Bitte, hierüber eine hinlängliche Urkunde allergnädigſt ertheilen zu laſſen.

In eadem Markgräflich Baadenſcher geheimer Legationsrath und Anwald von Fabrice ſub pr. eodem exhibet humillime in litteris d. d. 15. Jun. anni ej. den allegirten Lehenbrief in forma probante mit Bitte pro eodem ad acta ponendo, & petito dictarum litterarum deferendo app. Lit. A. cum ult. Concluſo.

1mo. Ponantur des Herrn Markgrafen zu Baaden Litteræ humillimæ ad Imperatorem de pſ. 10. Jul. 1772. nebſt dem beigebrachten Baaden-Baadenſchen Lehenbrief ad acta.

2do. Mit Verwerfung der in gedachten litteris beigebrachten neuerlichen Einwendungen detur demſelben ex officio terminus 2 menſium tam ad renovandam inveſtituram der beiden Lande Durlach und des ehemaligen Baaden-Baadenſchen Landesantheils quam ad præſtandum præſtanda in Betref des Baaden-Baadenſchen Anfalls.

3tio. Wird dem Reichshofrathsthürhüter hiermit auferlegt, die Inſinuation vorſtehenden Concluſi zu beſorgen, und, wie es geſchehen, ad acta anzuzeigen.

Digitized by Google

## IV.

## Von der Verpfändung des gräflich Bentheim = Bentheimschen Antheils an der Grafschaft Bentheim an Kurbraunschweig.

Im J. 1753. den 9ten Mai verpfändete der Graf Friederich Karl Philipp von Bentheim-Bentheim seinen Antheil an der Grafschaft Bentheim für 400,000. Rthlr. auf 30 Jahre an Kurbraunschweig. Der hierüber geschlossene Pfandkontrakt enthielt ausser der genauen Bestimmung aller von beiden Seiten zu erfüllenden Bedingungen, auch noch in einigen Separatartikeln die Stipulation, daß, wenn nach Ablauf der 30 Pfandjahre der Graf von Bentheim = Bentheim seine Grafschaft abermals verpfänden, oder veräusern wolle, Ihro königliche Majestät in Grosbritannien als Kurfürst zu Braunschweig = Lüneburg das nähere Recht haben, und daß, wenn die dargelehnte Summe oder der Pfandschilling bei Ablauf der dreisig Jahre nicht auf einem Brette dargezählt würde, ermeldeter Pfandkontrakt eo ipso noch auf 30 andere Jahre continuirt seyn solle.

Im Jahr 1753. ward ermeldter Kontrakt Ihro Kaiserlichen Majestät zur Konfirmation vorgelegt, allein deren Ertheilung wurde nicht geradezu abgeschlagen, jedoch unter dem Vorwand eines Mangels verschiedener Formalitäten verzögert. Mit einem Wort, es schien dem Reichshofrath die ganze Handlung zu mißfallen. Darüber blieb die Konfirmationsangelegenheit liegen, und als

Anno 1756. der Krieg ausbrach, verfiel sie in eine noch größere Ruhe. Der Graf zog richtig seine in dem Kontrakt stipulirte Pension und es war das Ansehen, als würde der Pfandkontrakt nach Ablauf der Pfandjahre erneuert werden. Auf einmal erschien der Herr Graf von Bentheim-Bentheim im Jahr 1782. mit einer Vorstellung beim Reichshofrathe, und bath um den Consens zur Aufnahme eines Kapitals von 430,000 Rthlr. zur Auslösung der Grafschaft. Er hatte nicht nur den Consens seines coinvestirten Agnaten zu Bentheim-Steinfurt beigebracht, sondern auch in seiner Vorstellung einen Plan vorgelegt, wie durch die Aufnahme der zu negoziirenden Summe das von Kurbraunschweig vorgestreckte Kapital ganz abgetragen, und sodann bei einer einzuführenden bessern Wirthschaft, die neue Aufnahme nach und nach gleichfalls so abbezahlt werden könne, daß in 30 Jahren die contrahirte Schuld ganz erledigt seyn würde. Es erfolgte daher prævio voto ad Imperatorem am 27ten Mai 1782. das anliegende Conclusum, und Kurbraunschweig erwartete ruhig die Heimzahlung seines Darlehens am Ende 1782. so wie den Ausgang einer Geldnegoziation, welche der Graf in Holland angefangen hatte. Allein die leztere kam nicht zu Stande, der Termin der Heimzahlung an Kurhannover verfloß, ohne daß solche geschehen konnte, und Ihro königliche Majestät ließen den Herrn Grafen dessen noch zum Ueberfluß erinnern, als er im J. 1783. nach gezogenem letzten Ziel der jährlichen Pension in Hannover, deren weitere Auszahlung verlangte und annahm. Obgleich nun hierdurch eo ipso der Pfandcontract auf 30 anderweite Jahre erneuert worden war, auch vor den Herrn Grafen keine Hofnung vorhanden war, das Kapital irgendwoher zu erhalten; so ließ solcher doch im J. 1784. bei kaiserlichem Reichshofrathe neue Vorstellungen

wider Kurbraunschweig einreichen, und um die Aufhebung der alten Pfandschaft bitten. Auf dieses Gesuch konnte nun keine andere als eine abschlägliche Resolution erfolgen, wie solches das weiter anliegende Reichshofraths-Conclusum vom 7ten Dec. 1784. beweiset, welches um deswillen hauptsächlich auch merkwürdig ist, weil dadurch der Pfandkontract pro præterito & futuro anerkannt wird, von der Confirmation nun keine Frage mehr ist, und der Graf binnen den nächsten 30 Jahren keinen Gebrauch mehr von dem Concluso vom 27. Mai 1782. machen kann.

*Lunæ 27. Maii 1782.*

Zu Bentheim-Bentheim Graf pcto consensus ad hypothecandum comitatum Bentheim.

Publicatur resolutio Cæsarea: Kaiserl. Maj. haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst genehmiget, deme zufolge: Detur dem Supplikanten petitus consensus jedoch dergestalten, daß die zu negoziirende Summe à 430,000 Rthlr. Mark oder teutschen Gelds nicht anderst, dann mit Vorwissen und Einwilligung des nächsten coinvestirten Lehensagnaten, des Grafen zu Bentheim-Steinfurt aufgenommen oder verwendet, am allermindesten anderweite Schulden gemacht, sondern durchgehends die zwischen ihm und dem Grafen zu Bentheim-Steinfurt den 6ten Febr. a. c. getroffene Einverständniß genau eingehalten, überhaupt aber Sorge getragen werden solle, daß binnen den dreißig Consensjahren die kaiserliche reichslehenbare Grafschaft Bentheim-Bentheim von besagt contrahirter Schuld entledigt — sofort von allem hypothekarischen Nexu frei hergestellt werde.

*Jovis 7. Decembris 1784.*

Zu Bentheim Graf pcto consensus ad hypothecandum, modo die Lösung der Grafschaft Bentheim betreffend.

Absolvitur relatio & conclusum: Nachdeme Implorant weder, daß jemand die neue Pfandschaft unter den vorgeschlagenen oder andern Bedingungen wirklich übernommen, noch daß er die baare Bezahlung geleistet, dargethan auch nicht bescheiniget hat, daß Kurbraunschweig die Pension oder andere contractmäsige Verbindlichkeiten zu entrichten sich geweigert habe, als hat das nachgesuchte Reskript nicht statt.

---

## V.

## Auszug

### aus des kaiserlichen Reichshofraths Kanzlei-Taxamtstaxrolle bei Standeserhöhungen.

Ein Reichsgraf muß für ein Fürstendiplom bezahlen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| An den Erzkanzler | — | — | 12000 fl. |
| An den Reichsvizekanzler | — | | 1200 —— |
| An die Reichshofrathskanzlei | — | | 1200 —— |
| An den Sekretair des Reichsvicekanzlers | — | — | 600 —— |
| | | Zusammen | 15000 fl. |

Die Unkosten für die Ausfertigung, Geschenke an die Unterbeamten, und andere tariffmäsige Kosten betragen noch ausserdem an — 1234 fl. 30 kr.

In allem also 16,234 fl. 30 kr.

Digitized by Google

Eben dieser Tariff verordnet, daß die Taxe doppelt bezahlt werden muß, wenn nicht eine Person oder Familie, sondern ein Land zur fürstlichen Würde gelangt, oder welches einerlei ist, wenn eine Graf- oder Herrschaft zu einem Fürstenthum erhoben wird, folglich 32,469 fl.

Diese Taxen sind jedoch nur von gebohrnen Deutschen und solchen zu verstehen, wobei keine saltus status vorhanden sind.

Sucht aber ein auswärtiger Graf um des H. R. Reichsfürstenstand nach, welcher nie Reichsritter, noch Reichsbaron gewesen; so hat er zu entrichten:

| | | |
|---|---|---|
| 1) Für die Taxe des Reichsfürstenstandes | — — | 16,234 fl. 30 kr. |
| 2) — — Jura saltus equestris & Baronatus | — — | 3107 —— |
| 3) Besonders pro jure incolatus | — | 1600 —— |
| | Zusammen | 20,491 fl. 30 kr. |

Sucht ein Deutscher von gemeinem Adel um den Grafenstand nach; so hat derselbe zu bezahlen:

| | | |
|---|---|---|
| 1) An Taxen für den Reichsgrafenstand | — — | 5952 fl. 30 kr. |
| 2) Pro jure saltus Baronatus | — | 1005 — 10 — |
| 3) — — — Equestris | — | 241 — 55 — |
| | Zusammen | 7199 fl. 35 kr. |

| | | |
|---|---|---|
| Die Taxen des Grafenstandes, wenn einer ein Deutscher und schon Baron ist, betragen | — — — — | 5952 fl. 30 kr. |
| Ferner an kleinern Unkosten an den Wappenmahler, die Kanzelisten, für den Agenten | — — | 750 —— |
| | Zusammen | 6,702 fl. 30 kr. |

## VI.

## Publiziſtiſche Nachricht von der Grafſchaft Reckheim in Weſtphalen.

Die im Niederrheiniſchen-Weſtphäliſchen Kreis an der Maas ohnweit Maſtricht gelegene Reichsgrafſchaft Reckheim, war bekanntlich ehemals eine Herrſchaft und gehörte der freiherrlichen Familie von Quadt. Von dieſer Familie kaufte ſie im Jahr 1556. Hermann von Linden, und bei deſſen Nachkommen, den heutigen Grafen von Aſpremont, iſt ſie bis auf dieſen Tag geblieben, auch im J. 1623. von Kaiſer Ferdinand II. zu einer Grafſchaft erhoben worden.

Bei den Uneinigkeiten und Grenzſtreitigkeiten, welche ſeit dem weſtphäliſchen Frieden faſt immer zwiſchen dem Hauſe Oeſterreich, als Beſitzern der ſpaniſchen Niederlande, und der Republik Holland obgewaltet, haben die Holländer verſchiedene Graf- und Herrſchaften, welche rechtmäſiger Weiſe zum deutſchen Reiche gehören, und von dieſem zu Lehen gehen, ſich anmaſen, über ſolche die landesherrliche Gewalt exerziren, und die Beſitzer derſelben als Unterthanen vor die Holländiſchen Gerichte ziehen wollen. Auf die bei Kaiſer und Reich verſchiedentlich deswegen gemachte Anzeigen und Vorſtellungen, geſchahe es nun wohl, daß durch die kaiſerliche Geſandten im Haag bei Ihro Hochmögenden die nöthigen Fürſchritte gemacht worden, wie ſolches im vorigen und gegenwärtigen Jahrhundert, z. E. wegen der dem kaiſerlich-königlichen General, Graf von Arberg

gehörigen Herrschaft Elsloo geschehen ist, allein es blieb immer wieder ins Stecken und beim Alten. Gleiche Bewandtheit hat es mit der Grafschaft Reckheim. Die Besitzer wurden nicht nur von den Generalstaaten als Unterthanen des deutschen Reichs mißgekannt, und verschiedentlich beunruhiget, sondern auch der Herr Fürstbischof von Lüttich folgte diesem üblen Beispiel und ließ im Jahr 1728. als der Herr Graf von Aspremont, kraft seines reichsgesetzmäsig erlangten Zollprivilegii einen Zollstock errichtete, diesen in Ausübung seines Privilegii hindern, und den Zollstock mit Gewalt wegschaffen. Der Graf Aspremont beschwerte sich zwar damals schon bei kaiserlichem Reichshofrathe, allein verschiedene Verhinderungen machten, daß der weitere Betrieb unterblieb. Der jetzige Besitzer der Grafschaft aber nahm sich ernstlich vor, — nachdem im J. 1785. der bekannte Friede zwischen dem Kaiser und der Republik Holland geschlossen worden war — die Gerechtsame der Grafschaft Reckheim dauerhaft zu bevestigen, und seine ursprünglichen Rechte zu behaupten. Er bat daher kaiserliche Majestät als Reichsoberhaupt um die nöthigen Vorstellungen und Schritte bei der Republik Holland, und wollte auch zugleich sein reichsgesetzmäsig ihm zuständiges Zollprivilegium exerziren. Hieran wollte er aber von Seiten des Hochstifts Lüttich gehindert werden. Hierauf erhob der Herr Graf Klage bei kaiserlichem Reichshofrathe. Letzterer erkannte zuvorderst ein Votum ad Imperatorem, worauf die publizirte kaiserliche Resolution in dem anliegenden Concluso vom 29. März 1787. den Herrn Grafen von Aspremont in seine ursprünglichen Rechte einsetzt, und verspricht, die nöthigen Vorkehrungen bei den Generalstaaten treffen zu lassen; welches denn auch mit dem besten Erfolg geschehen ist.

*Jovis 29. Martii 1787.*

Reckheim, Reichsgrafschaft und den Zoll betreffend, Publicatur resolutio Cæsarea:

Kaiserliche Majestät haben gehorsamstes Reichshofrathsgutachten allergnädigst approbirt, welchem zufolge: cum inclusione exhibiti de pr. 9. Jan. a. c. referibatur dem Herrn Fürst Bischofen zu Lüttich: Nachdem kaiserliche Majestät dem impetrantischen Grafen von Aspremont, Linden und Reckheim in dem rechtsbehörigen Genuß seines mit allen Reichsgesetzmäßigen Erfordernissen in der Reichslehenbaren Grafschaft Reckheim erlangten Zollprivilegii wieder einzusetzen, und gegen alle disfallsige Stöhrungen obrigkeitlich zu schützen entschlossen seyen, auch deshalb bei den Generalstaaten von Holland nachdrucksame Vorstellungen machen zu lassen, allergerechtest geruhen würden; Als versähen sich Allerhöchst Dieselben, zu ihm, Herrn Fürstbischofen allergnädigst, daß er den hierunter von seinen Vorfahren im J. 1728. begangenen Unfug, seiner bewährten Gemüthsbilligkeit nach, von selbsten nicht mißkennen, mithin Impetranten bei Erneuerung des gedachten Zollprivilegii, Wiederherstellung des gewaltsam weggenommenen Zollstocks und Erhebung der dem Privilegio angemessenen Gebühr einige Hinderniß weder directe noch indirecte in den Weg zu legen, um so weniger sich beigehen lassen werde, je gewisser ansonsten kaiserliche Majestät zu dessen Handhabung eine Manutenenzkommission auf die ausschreibenden Herrn Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises zu erkennen, vermüsiget seyn würden. Wie nun der Herr Fürstbischof dieser allerhöchsten Willensmeinung nachzukommen gedenke, darüber wollten Allerhöchst Dieselben die vorläufige allerunterthänigste Anzeige in Termino zwei Monat gewärtigen.

## VII.

## Reichsgräfl. Westphälischer Kollegialvergleich samt Nachtrag de anno 1784. *)

Wir Franz Georg Karl regierender Graf zu Metternich-Winnenburg und Beilstein ꝛc. Ihro röm. kaiserl. Majestät Kämmerer, wirklicher geheimder Rath, und accreditirter Minister an den dreien Kurfürstlichen Höfen, Mainz, Trier und Kölln, wie auch am westphälischen Kreis, des Niedersächsisch-westphälischen reichsgräflichen Kollegii katholischer Interimsdirektor ꝛc.

Und

Wir Johann Friedrich Alexander regierender Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg, des Hochgedachten Reichsgrafencollegii Director — Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Wir für nöthig und dienlich erachtet, in Unserem reichsgräflich-westphälischen Collegio eine Beilegung Unserer bisherigen Streitigkeiten je eher, desto besser zu treffen, um dadurch die seither unglücklicher Weise gestört — und unterbrochen gewesene collegialische Eintracht und Zusammensicht vor jetzt und die Zukunft wieder herzustellen, und allen Anlaß zu künftiger Stöhrung derselben, und Disharmonie zu entfernen: So ha-

*) Dieser Vergleich ist unter Beiwirkung des Herrn Direktorialraths Rothberg zu Neuwied und Herrn Direktorialrath Freiherrn von Hartwich zu Koblenz, zu Stand gebracht worden.

ben Wir wegen Besetzung des Collegialdirectorii, Aufstellung, Salarirung, Bevollmächtigung und Instruirung der Collegialgesandtschaft, und Verführung der westphälischen Reichstagsstimme, wie auch in Betref der Aufnahme, und Salarirung derer zu Besorgung der Kollegial- und Reichstagsgeschäften nöthig habender Subalternen für Uns und Unsere damit einverstandene Herren Collegialmitstände, Uns dahin gütlich vereinbaret, und verglichen, daß:

Erstens, sowohl die katholische als A. K. verwandten Herren Grafen, nemlich jeder Theil abgesondert von dem andern, künftig seinen Collegialdirector wähle, und ihn dem andern hohen Theil des Collegiums anzeige, daß:

Zweitens, jeder Theil einen Gesandten, der seiner Religion verwandt, einseitig aufstelle, bevollmächtige, und salarire, so, daß immer zwei beim Reichstage bestehen.

Drittens, diese beiden reichsgräflich-westphälische Reichstagsgesandte mit Ablegung des Voti Curiali-Westphalici von einer Materie zur andern unter sich abzuwechslen haben sollen, dergestalt, daß der bei einer Reichstagssache oder Materie in den turnum votandi einmal eingetrettene Gesandte der einen, oder der andern Religion, in derselben jederzeit zu votiren haben soll, so lange sie auf dem Reichstag in Deliberation ist, und so oft sie recurriret; daß weiter:

Viertens, von nun an jeder hohe Theil den Gesandten seiner Religion in seinem turno votandi für sich allein, und ohne Concurrenz des anderen Religionstheils in Collegio zu instruiren haben solle, wobei jedoch

Fünftens, ein Herr Collegialdirector dem andern, um in dem Zusammenhang der Reichsangelegenheiten zu bleiben, Nachricht von der dem Gesandten übertragenen westphälischen Abstimmung in vorkommenden Reichstagssachen jedesmal zeitlich ertheilen wird.

Sechstens, jeder Theil, statt vorhin gemeinschaftlich angenommenen Syndikus und Cassirer, seine zu Besorgung der Collegial- und Reichstagsgeschäften nöthig scheinende Räthe und Subalternen einseitig annehme, und besolde, daß benebst

Siebentens, jeder Theil in der Folge seine eigene abgesonderte Cassam führe, aus welcher die katholische Herren Grafen ihren Gesandten und übrige Collegialbedienten — die protestantischen Herren Grafen aber, den von ihnen angestellten Gesandten und Collegialdienerschaft, ohne Einrede des ein- oder andern Theils, befriedigen werden, daß endlich:

Achtens, wie sich von selbsten versteht, für die Zukunft jedem Theil frei gestellet, und unbenommen seyn solle, ohne Einrede und Conkurrenz des andern, wegen Entrichtung und Beitreibung der Collegial-Præstandorum von den Gliedern seiner Religion verbindliche Schlüsse und Collegialgesetze für sich allein zu errichten.

Neuntens, werden alle andere, die gemeine Angelegenheiten des hohen Collegii betreffenden Gegenstände einer Specialvereinigung vorbehalten, und derselben Ausgleichung auch Erledigung einander feierlich zugesagt.

Zu Urkund dessen haben Wir diese viermal ausgefertigte gütliche Uebereinkunft eigenhändig

unterschrieben, und mit Unseren angebohrnen gräflichen Insiegeln bekräftiget, und wird die Anzeige davon bei dem hohen Reichsdirektorio sowohl von Uns beiderseits, als auch durch die beiderseitigen Collegialgesandten sofort behörig bewerkstelliget werden.

Geschehen Neuwied, den ein und zwanzigsten Märtz, und Mainz den vier und zwanzigsten April siebenzehn hundert vier und achtzig.

(L. S.) Franz Georg Karl Graf von Metternich-Winneburg.

(L. S.) Johann Friedrich Alexander Graf zu Wied.

## Nachtrag

zu dem zwischen den katholischen und A. C. verwandten westphälischen Herren Grafen abgeschlossenen — und am ein und zwanzigsten März, und vier und zwanzigsten April siebenzehn hundert vier und achtzig durch beiderseitige Direktorialunterschrift und Untersieglung vollzogenen Vergleich.

Nachdem man die Beweggründe, aus welchen die Abwechslung von Gesandten zu Gesandten, zu Bevestigung der Ruhe und Einigkeit in dem reichsgräflich-westphälischen Collegio, unhinlänglich erachtet, die alternatio simultanea perpetua hingegen zwischen zwei stetshin auf dem Reichstage aufzustellenden Gesandten, bei dem, zwischen den katholischen und A. C. verwandten westphälischen Herren Reichsgrafen abgeschlossenen — und am 21. März, dann den 24. Apr. l. J. durch beiderseitige Directorialunterschrift und Siegelung vollzogenen

Vergleich vorgezogen worden, zur künftigen Wissenschaft zurückzulassen sich bewogen gefunden, so setzet man:

Erstlich, als die Haupturſache anhero, die bisherige Erfahrung, daß aus der Wahl, Bevollmächtig- und Instruirung des bis jetzt bestandenen einen Gesandtens manche Irrung bereits in Collegio sich hervorgethan, und hieraus vorzüglich der Verfall der ganzen Verfassung erwachsen, mithin das reichsgräfliche Collegium nemlicher Unordnung und Zerrüttung in der Folge ausgesetzt bleibe, wenn man diesen Wechsel, von einem Gesandten dieser Religion, auf einen Gesandten der andern Religion beibehalten wollte.

Zweitens, ist die Aufstellung zweier Gesandten in einem Collegium, welches aus hohen Mitgliedern zweier Religionen bestehet, für die Wahrung der, einem jeden Theil zustehenden reichsständischen Befugnissen, das angemessenste Mittel, welches sich

Drittens, bei Anstellung eines Gesandtens nicht in die Uebung setzen läßt, da der Collegialtheil, welcher zur andern Religion, als der Reichstagsgesandte, sich bekennet, hiervon ausgeschlossen ist, und durch ihn sein Religionsinteresse weder besorgen noch bei den Conferenzen seines Religionstheils, erscheinen kann, welches alles die zweifache Gesandtschaft von selbsten hebt, und einen Theil dem andern gleichstellet. Es beuget auch diese Vereinigung mehreren andern einzelen Inconvenienzien vor: also leuchtet

Viertens, von selbsten ein, mit was für großen nicht zu hebenden Inconvenienzien es verknüpft seyn würde, wenn, wie bei einer Abwechselung von Gesandten zu Gesandten doch geschehen

müſſe, in jedem vorkommenden Abwechſelungsfall das weſtphäliſche Geſandtſchaftsarchiv, und die Geſandtſchaftsſubalternen von einem proteſtantiſchen weſtphäliſchen Geſandten an den katholiſchen & vice verſa abgegeben werden müſſe. Denn ſo beſchwerlich es wäre, die das Intereſſe des einen oder andern hohen Religionstheils angehende Sache, von denen damit ſelten verwebten politiſchen zu ſepariren, ſo bedenklich würde es für den einen, wie vor den andern hohen Religionstheil ſeyn, jene an den eintrettenden Geſandten der andern Religion zugleich mit abzuliefern. Auch würde

Fünftens, der eintrettende neue Geſandte der andern Religion, da er die der Religion ſeines Vorfahren beigethane Geſandtſchaftsſubalternen beizubehalten bedenklich finden mögte, ſich jedesmalen in der unangenehmen Verlegenheit befinden, an deren Stelle neue, des geſandtſchaftlichen Archivs, und derer in ihrem Poſten vorfallenden Verrichtungen noch unkundige Subjecte auf gerathe wohl anzunehmen, wodurch nicht nur das Archiv zum großen Nachtheil des ganzen Collegii nach und nach in völlige Unordnung gerathen müßte, ſondern auch der Poſten eines weſtphäliſchen Geſandtſchaftsſubalternen ſo ungewiß und unſicher werden würde, daß fähige, fleißige und treue Subjecte darzu ſich nicht leicht finden würden.

Allein ſo unangenehm und ſelbſt nachtheilig alles dieſes auch wäre, ſo kommt es doch gegen jene Schwierigkeiten in keinen Vergleich, die

Sechſtens, bei Inſtruirung derer, in Gefolg ſolcher Alternation ad dies vitae aufgeſtellten Collegialgeſandten ſich hervor thun würden.

Dann würde beliebet, daß derjenige Collegialtheil, deſſen Religion der eintretende Geſandte beigethan, denſelben allein und ohne Concurrenz des andern Collegialtheils zu inſtruiren haben ſolle; ſo würden leicht dreißig, vierzig und mehrere Jahre vorbei flieſen können, ehe die Stimmablegung oder nur eine Theilnehmung an der Stimme den andern Collegialtheil wieder einmal träfe, und ſo würde alſo nicht allein derſelbe auch ſo lange von aller Aktivität ausgeſchloſſen, und in völlige Unthätigkeit geſetzt ſeyn, ſondern auch nach einem ſo langen Zeitverluſt äuſſerſt ſchwer, wo nicht unmöglich fallen, wenn nach vielen Jahren der turnus wieder an denſelben käme, einen tüchtigen und brauchbaren Geſandten ſeiner Religion aufzuſtellen, wenn ſämtliche, zu ſolchem Collegialtheil gehörige Mitglieder ſowohl, als ihre Räthe in ſo langer Zeit auſſer aller Connexion mit dem Reich, und inſonderheit auch von den Angelegenheiten ihrer Religion gänzlich abgebracht wären, und ein ſodann darinn unbewanderter Mann über dieſes noch ein Archiv anträfe, welches in ſo langer Zeit aus einem proteſtantiſchen in ein katholiſches oder umgekehrt aus einem katholiſchen in ein proteſtantiſches verwandelt worden.

Sollte aber der jedesmal eintretende neue Geſandte, ohne Unterſchied der Religion von beiden Collegialtheilen geſamter Hand inſtruirt werden, ſo würde die gleich Anfangs über die auf beiden Seiten angeſprochene Mehrheit der Stimmen ein verwickelter Streit entſtehen, welcher die nemliche Wirkung nach ſich zöge, als wenn die weſtphäliſche Reichstagsſtimme zur Quieſcenz käme. Endlich würde

Siebentens, eine alternatio ſucceſſiva auch noch das ſehr groſſe Inconvenienz nach ſich ziehen, daß,

wenn es über kurz oder lang zu einer neuen kaiserlichen Cammergerichtsvisitation käme, es sich gar leicht ereignen könnte, daß vielleicht zu eben der Zeit, als ein katholischer westphälischer Reichstagsgesandte in Turno wäre, der A. C. verwandte Theil des westphälischen Collegii zur Subdelegation gelangete, der mithin während dem ein katholischer Comitialgesandter die Angelegenheiten des ganzen Collegii am Reichstage zu respiciren hätte, nicht nach den Principiis Protestantium instruiret werden könnte, sondern da die Subdelegati von jeder Religionsseite nach den Principiis und Verabredungen jeden Reichstheils instruirt werden, sogar nach katholischen Grundsätzen instruirt werden müßte, weil die protestantischen Herrn Grafen keine andere Nachricht von dem, was sodann der Visitation wegen am Reich vorkäme, erhielten, als welche ihnen der katholische Comitialgesandte ertheilte, & sic vice versa.

Mit einem Wort: nachdem alle bei der Sache eintretenden Umstände und Rücksichten genau geprüfet — und reiflich erwogen worden, hat sich augenscheinlich gezeiget, daß zur gründlichen Hebung aller gegenwärtigen sowohl als zukünftigen Streitigkeiten, zwischen den katholischen und A. C. verwandten Mitgliedern dieses westphälischen Collegii mittels Vergleiches zu gelangen, kein anderer Weg sey, als den man in der getroffenen Uebereinkunft vom 21. März und 24. April dieses Jahres wirklich eingeschlagen hat, da dieselbe durch die Bestimmung der künftigen Auswahl der Herren Collegialdirektoren der Gesandten und Subalternen die Quelle der vorgewesenen Mißverständniß völlig abschneidet, und da solche lediglich rem domesticam Collegii betrift, ausser denen darzu eingewilligt habenden thätig beihaltenden Collegialgliedern beider Religion, sonst Niemand

den interessirt auch überdem der Erreichung der beendzweckenden baldigen Reactivität des Reichstages in keinem Stücke hinderlich fällt, sondern selbe vielmehr befördert.

So darf man sich versichert halten, daß solche Vereinigung und respective Beilegung der so lange angedauerten westphälischen Garfenstreitigkeiten keinem Anstand unterworfen seye, vielmehr im Gegentheil allerseits werde gebilliget — somit der Vertretung des gräflich westphälischen Voti durch die gegenwärtige in Regensburg anwesende Herren Gesandte von Haimb und von Fischer kein Hinderniß in Weg gelegt werden.

Neuwied den acht und zwanzigsten April, und Koblenz den fünften Mai siebenzehen hundert vier und achtzig.

(L. S.) Franz Georg Karl Graf von Metternich-Winneburg.

(L. S.) Johann Friedrich Alexander Graf zu Wied.

## Auszug Schreibens des Herrn Fürsten von Kaunitz Durchlaucht, an des Herrn Reichsgrafen von Metternich-Winneburg Excellenz, d. d. Wien den 29ten Julii 1784.

Die preißwürdigsten Bemühungen, welche Euer ꝛc. in Ihrer Eigenschaft als angestellter Interimsdirector des reichsgräflich westphälischen niedersächsischen Collegiums katholischen Theils zur Aufrechthaltung aller dem katholischen hohen Collegialtheil vom ersten Ursprung und Errichtung

des Collegii an gebührenden reichsständischen Befugnissen und Collegialgerechtsamen seit 10 Jahren sich zu geben beliebt haben, sind nunmehro durch den glücklichsten Erfolg gekrönt worden, nachdem durch Euer ꝛc. weise Verwendung dieserhalb ein erwünschter Vergleich zwischen Dochderselben und seiner Liebden dem Herrn Fürsten von Neuwied als Direktor des protestantischen Theils dieses hohen Collegiums namens der sämtlichen Mitglieder unter d. d. Neuwied den 21. März, und Mainz den 24. April 1784. glücklich zu Stand gekommen ist, und dadurch die Collegialgerechtsamen des katholischen Theils gegen alle künftige Anfechtung auf immer gesichert worden sind.

Gleichwie nun Ew. ꝛc. ich hiezu meinen aufrichtigen Glückwunsch abstatte und zugleich Hochdenselben für alle hierunter angewandte weise und glückliche Bemühungen meinen ergebensten Dank zusage; so ermangle auch nicht, mich hiemit zu erklären, daß ich in meiner Eigenschaft, als Graf zu Rittberg und ein katholisches Mitglied des reichsgräflich westphälischen Collegiums, obgedachtem Vergleiche nach seinem ganzen Inhalt und allen daraus entspringenden Rechten, und wechselseitigen Verbindlichkeiten beitrette, und denselben vollkommen genehm halte und billige.

Damit nun die dem katholischen hohen Theile unsers Collegiums durch den Vergleich zugesicherte Gerechtsame, sonderlich jene, welche in dem ersten und zweiten Paragraphen desselben enthalten werden, sogleich in die volle Ausübung kommen mögen, gebe ich mir die Ehre Euer ꝛc. die neben gelegte, und von mir als Grafen zu Rietberg gefertigte Vollmacht zur wirklichen Antretung des katholischen Directorii unsers reichsgräflich-westphälischen Collegiums und zur Bevollmächtigung eines reichsgräflich-westphälischen

Gesandten auf dem Reichstag ergebenst hiemit beizuschließen.

Ich halte mich zum voraus versichert, Euer ꝛc. werden in ihrer neuen Eigenschaft eines nunmehrigen wirklichen Directors die Collegial- und Reichstagsgerechtsamen des hohen katholischen Theiles unsers Collegiums, auch für die Zukunft mit dem nemlichen patriotischen Eifer zu unterstützen sich bestreben, durch welchen Hochdieselben als Interimsdirector sich bisher auf eine so höchst rühmliche Art ausgezeichnet haben.

Es ist leicht vorher zu sehen, daß die Anstellung eines eigenen katholischen Directors die Ernennung einer reichstäglichen katholischen Gesandtschaft und welche die Aufnahme sowohl der Collegialbeamten, als auch der reichstägigen Gesandtschaftssubalternen einen starken Aufwand erfordern werde.

Die Billigkeit erheischet, daß zu demselben alle einzelne katholische Mitglieder des hohen Collegiums ihren Antheil beitragen.

## Auszug Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Gronsfeld, d. d. Landshut vom 21. Jul. 1784.

Der Inhalt und die Beilagen gaben mir umständig zu vernehmen, welchergestalten nunmehr durch Euer ꝛc. weiseſt und eifrigste Verwendung in dem reichsgräflich-westphälischen Collegio unter beeden hohen Lateribus ein ständiger Vergleich über die bisherige Zwistigkeiten glücklich hergestellt seye.

Wie das katholische Latus hochbemeldt reichsgräflich-westphälischen Collegii Euer ꝛc. einen unauslöschlichen Dank für obbemeldte so wichtigste Beendigung der Sache schuldig ist, welchen ich auch für mein Particulare auf das verbindlichste hiemit abstatte: also würden wir Gesamt-Mitkollegialtheile, wohl die unerkenntlichsten seyn, wenn wir auf jemand andern als Euer ꝛc. die Wahl eines katholisch hohen Directoris ablenken sollten, nachdem Euer ꝛc. nicht nur diese Stelle pro interim bereits in die zehen Jahre für das katholisch-westphälische Reichsgrafen-Latus mit dem größten Ruhm und dem gemeinnützlichsten Eifer begleitet haben, sondern auch sich so willfährig zu erbieten geruhen, in die Zukunft mit gleicher Verwendung das wirkliche Direktorium auf sich forttragen zu wollen.

Ich verweile demnach keineswegs nach dem mir mitzutheilen beliebten Formular (so viel meine Miteinstimmung hiebei angehet) die Vollmacht auf Euer ꝛc. hohe und einsichtvolleste verdienteste Person zu verstandenem westphälischen katholischen Reichsgrafen-Directorium in dem Originalanschluß auszustellen, Hochdieselben um gütigste Auf- und Annahme angelegendst behelligend — zugleich aber auch meinen grundmüthigsten Wunsch zu langwührigst vollkommenster Begleitung dieser hohen Stelle in der vollkommenste Maaße beifügend.

## Auszug Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Aspermont, Linden und Rekheim, Wien den 2. Okt. 1784.

Aus Euer ꝛc. hochschätzbarer Zuschrift vom 12ten Julii, welches aber wegen meiner Abwesenheit von Reckheim mir erst vor Kurzem zugestellt

Gesandten auf dem Reichstag ergebenst hiemit beizuschließen.

Ich halte mich zum voraus versichert, Euer ꝛc. werden in ihrer neuen Eigenschaft eines nunmehrigen wirklichen Directors die Collegial- und Reichstagsgerechtsamen des hohen katholischen Theiles unsers Collegiums, auch für die Zukunft mit dem nemlichen patriotischen Eifer zu unterstützen sich bestreben, durch welchen Hochdieselben als Interimsdirector sich bisher auf eine so höchst rühmliche Art ausgezeichnet haben.

Es ist leicht vorher zu sehen, daß die Anstellung eines eigenen katholischen Directors die Ernennung einer reichstäglichen katholischen Gesandtschaft und welche die Aufnahme sowohl der Collegialbeamten, als auch der reichstägigen Gesandtschaftssubalternen einen starken Aufwand erfordern werde.

Die Billigkeit erheischet, daß zu demselben alle einzelne katholische Mitglieder des hohen Collegiums ihren Antheil beitragen.

## Auszug Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Gronsfeld, d. d. Landshut vom 21. Jul. 1784.

Der Inhalt und die Beilagen gaben mir umständig zu vernehmen, welchergestalten nunmehr durch Euer ꝛc. weisest und eifrigste Verwendung in dem reichsgräflich-westphälischen Collegio unter beeden hohen Lateribus ein ständiger Vergleich über die bisherige Zwistigkeiten glücklich hergestellt seye.

Wie das katholische Latus hochbemeldt reichsgräflich-westphälischen Collegii Euer ꝛc. einen unauslöschlichen Dank für obbemeldte so wichtigste Beendigung der Sache schuldig ist, welchen ich auch für mein Particulare auf das verbindlichste hiemit abstatte: also würden wir Gesamt-Mitkollegialtheile, wohl die unerkenntlichsten seyn, wenn wir auf jemand andern als Euer ꝛc. die Wahl eines katholisch hohen Directoris ablenken sollten, nachdem Euer ꝛc. nicht nur diese Stelle pro interim bereits in die zehen Jahre für das katholisch-westphälische Reichsgrafen-Latus mit dem größten Ruhm und dem gemeinnützlichsten Eifer begleitet haben, sondern auch sich so willfährig zu erbieten geruhen, in die Zukunft mit gleicher Verwendung das wirkliche Direktorium auf sich forttragen zu wollen.

Ich verweile demnach keineswegs nach dem mir mitzutheilen beliebten Formular (so viel meine Miteinstimmung hiebei angehet) die Vollmacht auf Euer ꝛc. hohe und einsichtvollste verdienteste Person zu verstandenem westphälischen katholischen Reichsgrafen-Directorium in dem Originalanschluß auszustellen, Hochdieselben um gütigste Auf- und Annahme angelegendst behelligend — zugleich aber auch meinen grundmüthigsten Wunsch zu langwührigst vollkommenster Begleitung dieser hohen Stelle in der vollkommenste Maaße beifügend.

## Auszug Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Aspermont, Linden und Rekheim, Wien den 2. Okt. 1784.

Aus Euer ꝛc. hochschätzbarer Zuschrift vom 12ten Julii, welches aber wegen meiner Abwesenheit von Reckheim mir erst vor Kurzem zugestellt

Gesandten auf dem Reichstag ergebenst hiemit beizuschließen.

Ich halte mich zum voraus versichert, Euer ꝛc. werden in ihrer neuen Eigenschaft eines nunmehrigen wirklichen Directors die Collegial- und Reichstagsgerechtsamen des hohen katholischen Theiles unsers Collegiums, auch für die Zukunft mit dem nemlichen patriotischen Eifer zu unterstützen sich bestreben, durch welchen Hochdieselben als Interimsdirector sich bisher auf eine so höchst rühmliche Art ausgezeichnet haben.

Es ist leicht vorher zu sehen, daß die Anstellung eines eigenen katholischen Directors die Ernennung einer reichstäglichen katholischen Gesandtschaft und welche die Aufnahme sowohl der Collegialbeamten, als auch der reichstägigen Gesandtschaftssubalternen einen starken Aufwand erfordern werde.

Die Billigkeit erheischet, daß zu demselben alle einzelne katholische Mitglieder des hohen Collegiums ihren Antheil beitragen.

## Auszug Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Gronsfeld, d. d. Landshut vom 21. Jul. 1784.

Der Inhalt und die Beilagen gaben mir umständig zu vernehmen, welchergestalten nunmehr durch Euer ꝛc. weiseſt und eifrigste Verwendung in dem reichsgräflich-westphälischen Collegio unter beeden hohen Lateribus ein ständiger Vergleich über die bisherige Zwistigkeiten glücklich hergestellt seye.

Wie das katholische Latus hochbemeldt reichsgräflich-westphälischen Collegii Euer ꝛc. einen unauslöschlichen Dank für obbemeldte so wichtigste Beendigung der Sache schuldig ist, welchen ich auch für mein Particulare auf das verbindlichste hiemit abstatte: also würden wir Gesamt-Mitkollegialtheile, wohl die unerkenntlichsten seyn, wenn wir auf jemand andern als Euer ꝛc. die Wahl eines katholisch hohen Directoris ablenken sollten, nachdem Euer ꝛc. nicht nur diese Stelle pro interim bereits in die zehen Jahre für das katholisch-westphälische Reichsgrafen-Latus mit dem größten Ruhm und dem gemeinnützlichsten Eifer begleitet haben, sondern auch sich so willfährig zu erbieten geruhen, in die Zukunft mit gleicher Verwendung das wirkliche Direktorium auf sich forttragen zu wollen.

Ich verweile demnach keineswegs nach dem mir mitzutheilen beliebten Formular (so viel meine Miteinstimmung hiebei angehet) die Vollmacht auf Euer ꝛc. hohe und einsichtvolleste verdienteste Person zu verstandenem westphälischen katholischen Reichsgrafen-Directorium in dem Originalanschluß auszustellen, Hochdieselben um gütigste Auf- und Annahme angelegendst behelligend — zugleich aber auch meinen grundmüthigsten Wunsch zu langwührigst vollkommenster Begleitung dieser hohen Stelle in der vollkommenste Maaße beifügend.

## Auszug Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Aspermont, Linden und Rotheim, Wien den 2. Okt. 1784.

Aus Euer ꝛc. hochschätzbarer Zuschrift vom 12ten Julii, welches aber wegen meiner Abwesenheit von Reckheim mir erst vor Kurzem zugestellt

worden ist, habe ich die glückliche Beilegung der so lange Jahre andauernden Strittigkeiten in unserm reichsgräflich-westphälischen Collegio mit wahrem Vergnügen zu entnehmen gehabt.

Ich sehe mit den übrigen Herren Mitgliedern nur allzu wohl ein, mit wie vielen Beschwernissen diese mühsame Sache verknüpfet gewesen seye, und wir alle sind demnach Euer ꝛc. um so mehr Dank schuldig, daß dieselbe durch Dero geschickte und einsichtvolleste Verwendung solche zu einem glücklichen Ausgang gebracht haben.

Ich habe auch nicht den mindesten Anstand, dem von Euer ꝛc. dann dem nunmehrigen Herrn Fürsten von Neuwied getroffenen und mir in Abschrift mitgetheilten Vergleich nach seinem ganzen Umfang, meinen vollkommensten Beifall zu geben.

Ich würde es wahrhaft für eine Undankbarkeit ansehen, wenn ich Euer ꝛc. nach so mühsamer Verwendung, welche Dieselbe zur Aufrechthaltung der dem reichsgräflich-westphälischen Collegio katholischen Antheils zustehender Rechten und Befugnissen bisher bezeiget haben, meine Stimme zu Führung des katholischen Directorii verweigern wollte. Ich thue es mit der größten Bereitwilligkeit, und wünsche, daß Euer ꝛc. diese Ehrenstelle bis in die spätesten Jahre zum kollegialischen Besten unsers katholischen Theils begleiten mögen; zu dem Ende hab ich die mir zugegangene Vollmacht auf Euer ꝛc. sogleich ausfertigen lassen, und habe die Ehre solche in der Anlage zu dem nöthigen Gebrauch gehorsamst beizufügen.

Copia Schreibens der Vormündere des minderjährigen Herrn Grafen von Plettenberg, d. d. Münster den 21. Julii 1784.

Mit besonderm Vergnügen haben Wir den von Euer ꝛc. über die bisherigen Irrungen in dem reichsgräflich-westphälischen Collegio unterm 21. März und 24. April so glücklich getroffenen Vergleich erhalten.

Wir erkennen die deshalb gehabte langwührige Bemühungen mit dem wärmsten Dank, und da Euer ꝛc. blos aus patriotischer Zuneigung und in dem Wunsche das collegialische Beste katholischen Theils ferner zu befördern, und die einmal vergleichsweise durchgesetzten Gerechtsame zur vollkommenen Ausübung zu bringen sich zur Uebernahme des wirklichen katholischen Direktoriums willfährig erklären, so wird es Uns die angenehmste Pflicht, die dazu nöthige Vollmacht hier beizuschließen, die Wir mit dem Wunsche, daß der beste Erfolg fernerhin Ihren Bemühungen entsprechen möge, und mit vollkommener Hochachtung beharre ꝛc.

Copia Schreibens der Frau Gräfin von Sternberg, d. d. Prag den 25 Sept. 1784.

Die glückliche Wendung welche die Grafensache unsers niederrheinisch-westphälischen Collegii durch die einsichtsvolleste Einleitung Euer ꝛc. erlangt hat, habe ich aus Dero mir desfalls zu er-

theilen beliebten Nachricht umständlich zu ersehen das Vergnügen gehabt.

Gleich wie nun von Euer ꝛc. hierunter genommene vielfältige Bemühungen dem ganzen Collegium überhaupt und einem jeden patriotischen Mitglied insbesondere zur ausnehmenden Verbindung gereichen; also habe darüber meines Orts die zufriedenste Danknehmung zu bezeigen nicht länger entstehen mögen, und da Euer ꝛc. statt des bisher geführten Interims — nunmehro das wirkliche Direktorium zu übernehmen belieben wollen, so habe ich die Ehre, dazu die Vollmacht unterzeichneter hier beizulegen, und in vollkommenster ꝛc.

## Copia Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Ostheim, d. d. Mainz den 22. Jul. 1784.

Mit vielem Vergnügen ersehe ab Euer ꝛc. Verehrlichem vom 13ten dieses, jenes was ich schon längstens gewünschet habe.

Die gefällige Mittheilung der Anlage, die zeitherige gedeihliche Verwendung zur Beilegung der entstandenen Irrung und die beliebige Uebernehmung des katholisch-westphälischen Grafendirektoriums erkenne mit lebhaftester Danknahme, und füge zu dessen Beförderung meine Vollmacht mit Freuden an.

Euer ꝛc. gebührender Ruhm, daß durch Dero unverdrossene Bemühungen die Verfassung unseres Grafencollegiums auf das neue bevestiget, und zugleich ein merklicher Vorschub zur Belebung der Reichstagsberathschlagungen seye ge-

leistet worden — diesen dem gemeinsamen Reichs- und insonderheit unserm Collegialwohl hiedurch bezeigten Dienst wird auch die Nachwelt, wie ich nicht zweifle, eben so gut mit wahrem Dank erkennen, als jener der die Ehre hat ꝛc.

## Copia Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Nesselrode und Reichenstein, d. d. Herten den 18ten Jul. 1784.

Wegen der von Euer ꝛc. zum Besten der katholischen Mitglieder des hohen westphälischen Grafencollegii in einer so berühmten als wichtigen Streitigkeit verwandter vielfachen — und ehrenvollen Bemühungen, von deren glücklichen Erfolg und erwünschter Beendigung ich aus Hoch Dero unter dem 13ten Julii an mich erlassenen und am 16. mir zur Hand gekommenen Schreiben die höchst angenehme Nachricht, ersehe, weiß ich Euer ꝛc. meinen vollkommenen Beifall nur den verbindlichsten Dank auszudrücken; so wie ich nicht zweifle, Hochdieselbe werden von Seiten sämtlicher katholisch-westphälischer Herren Grafen durch unstreitiges Verdienst sich eben diese Gesinnungen zugesichert haben.

Höchst erfreulich ist mir daher die sich bei Besetzung der Direktorialstelle des gedachten hohen Collegii erbietende Gelegenheit, hiervon Euer ꝛc. meiner Seits durch Uebertragung meiner Stimme überzeugen zu können, zu welchem Ende eine auf Hochdero Person, nach dem mit überschickten Entwurfe ausgestellte Vollmacht hierbei geht, der ich mit ꝛc.

## Auszug Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Salm und Reifferscheid, d. d. Bretur den 31. Jul. 1784.

Finde also nichts, was je an vorgestellter Uebereinkunft ausgestellt werden, oder den vollkommensten Beifall hindern könnte, wohl aber, daß Dero für so mühsame als eifrigst patriotischen Gesinnungen von gesamtem katholischen Reichsgrafenstand nie genugsam belobet noch erkennet werden mögen.

Ich indessen werde bei jeder Gelegenheit mich bestreben, thätig zu erweisen daß mit vollkommenster Hochachtung ꝛc.

## Copia Nachschreibens.

Freuts mich ungemein, daß Euer ꝛc. das wirkliche Directorium katholischen Theils zu übernehmen nicht ungeneigt sind, und wird wohl keinem deren hohen Mitgliedern je der Gedanke auf eine andere Auswahl beigehen können.

Ein Glück vielmehr daß Hochdieselbe nach gehabter so vieler Mühe, aus wahrem patriotischen Triebe die Annahme nicht ausschlagen wollen — geprüfte Einsicht, geübte Kenntniß, bewährte Klugheit, versuchter Eifer, läßt alles hoffen.

Ich eile deshalb zur Unterfertigung der Vollmacht, füge dieselbe hiebei, und verbleibe prout in litteris.

## Auszug Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Schäßberg, d. d. Wien den 10. Sept. 1784.

Auf den Inhalt des erstern vermag ich wohl ein anderes nicht, als den Fleiß, Mühe, und ausnehmende Geschicklichkeit, womit Euer ꝛc. die zwischen den katholischen und protestantischen Theilen unseres reichsgräflich-westphälischen Collegii eingerissene Mißhelligkeiten durch den mit Herrn Grafen von Neuwied, unterm 21. März und respective 24. April l. J. zu Stand gebrachten, zusamt dem Nachtrag Dero hochverehrlichem in Abschrift beiverwahrten Vergleich auf einmal niedergelegt, höchlich zu beloben.

Mit meiner Stimme gebe ich selbigem den vollkommensten Beifall, gar nicht daran zweiflend, daß übrige Mitgliedere unsers Collegii es wirklich gethan haben, oder die mit ihrer Aeusserung vielleicht annoch rückhaltende das nemliche thun werden, ja es sind Wir alle bis zur spätesten Nachwelt Euer ꝛc. für diesen, der katholischen Sache ersprießlichsten Dienst zum ewig währenden Dank verbunden, welchen für mich hiemitten schuldigst ablege.

Angehend weiter die in vorermeldt Hochdero Nachschreiben angezeigte nunmehrige Nothwendigkeit das bisherige Interims- in ein wirkliches katholisches Directorium zu verwechseln, halte ich es für den größten Vortheil unsers katholischen Collegii, daß Euer ꝛc. welche bisheriges Interim zu allseitiger Zufriedenheit so rühmlich begleitet, jetziges perpetuum ebenfalls zu übernehmen nicht abgeneigt seyen.

Mittels der Anlage stimme also völlig und ganz unbedenklich dazu, daß Euer ꝛc. um die Uebernehmung des wirklichen Directorii des katholisch-westphälischen Grafencollegii zu begehren, und zu dessen Direktorn vorzüglich jederman zu erwählen seyen.

## Auszug Schreibens des Herrn Herzogen von Arenberg, d. d. Brüssel den 25. Jul. 1784.

In der Anlage übermache ich die unterfertigte Vollmacht, die in eben jenen Ausdrücken, wie Euer ꝛc. in dem mir mitgetheilten Entwurf an Handen zu lassen beliebten ꝛc.

## Copia Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Sinzendorf, d. d. Wien den 31. Jul. 1784.

Gleich wie die Ehre hab Euer ꝛc. hochwertheste Zuschrift vom 13ten dieses samt Allegaten richtig empfangen zu haben, hiemit zu bestättigen, so solle hierauf gehorsamst andienen, daß ich in Ansehung der Nothwendigkeit, wie die erst gemeldte mir communizirte Akten zeigen, Euer ꝛc. zum Director des reichsgräflich-westphälischen niedersächsischen Collegii katholischen Theils andurch erneune, wie dann zu dem Ende die gefertigte Gewalt und Vollmacht beilege, mit dem weiteren Beifügen, daß mir jederzeit zum größten Vergnügen gereiche, Euer ꝛc. sowohl hierinnfalls, als in andere Wege genehmes erweisen zu können, unter aller Hochachtung stets ꝛc.

## Auszug Schreibens des Herrn Fürsten von Salm-Salm Durchlaucht, d. d. Dornick den 22. Jul. 1784.

Daß die Ausgleichung deren angedauerten langjährigen Strittigkeiten in dem reichsgräflich-westphälisch-niedersächsischen Collegio endlich zu Stande gekommen seye, vernehme ich aus Euer ꝛc. gefälliger Zuschrift vom 13ten dieses mit innigstem Vergnügen.

Die Einleitung zu dieser Vereinbarung, und die von Dero mir vorhin mitgetheilte Vorschläge konnte ich anderster nicht, als Deroselben bester, und eifrigster Bemühung für die Behauptung deren Gerechtsamen des katholischen Grafentheils zudenken.

Ich nehme also an den von Euer ꝛc. erwünschten, beglückten Ausgang der Sache den vollkommensten Antheil, und gleichwie Dero ich von sämtlich so fürstlich- als gräflicher Mitständen die wesentlichste Erkenntlichkeit für Dero best gesinnteste Bemühungen andurch wahrhaft zuwünsche, also unentstehe die von mir anverlangte Vollmacht ꝛc.

## Copia Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Limburg-Stirum, d. d. Illerauheim den 13. Aug. 1784.

Welchergestalten die schon viele Jahre hindurch angedauerte Strittigkeiten in dem reichsgräflich-westphälischen Collegio mittels eines gütlichen Vergleichs unterm 21. März und 24. April 1784. zum allgemeinen Vergnügen durch Euer ꝛc. ruhmvolleste Einleitung und Verwendung beigeleget

worden, und somit vermög des ersten Artikels sowohl die katholischen als A. C. verwandten Herren Grafen jeder Theil abgesondert von dem andern, künftighin seinen Collegialdirectorn erwählen, und einen Gesandten der seiner Religion verwandt, einseitig aufstellen und bevollmächtigen könne ꝛc. ein solches hab ich aus dem von Euer ꝛc. den 13. Julii abgewichenen Monats an mich zu erlassen beliebten Notificationsschreiben, und denen beigebogenen Anschlüssen des mehreren Inhalts ersehen.

Gleichwie ich nun allvorderst für diese mir zu thun beliebte Communication den gehorsl. verbindlichsten Dank hiedurch erstatte, auch meines Orts den vergnügtesten Antheil hierüber kontestire, so ermangle hierdurch nicht, die von Euer ꝛc. an mich anverlangte Vollmacht der Erforderniß nach gefertigter gehorsamst zu übersenden, anbei auch Hochdenenselben wegen der auf Dero Person ausgefallenen Directorialwürde von Herzen zu gratuliren, womit ich mich zu beständiger Freundschaftsgnad gehorsamst empfehle und mit wahrer ꝛc.

---

## Abschrift kaiserlicher allerhöchsten Ratification des westphälischen Grafenvergleichs samt Nachtrages de anno 1784.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien und Lodomirien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lotharingen, Grosherzog zu Toskana, Grosfürst zu Sie-

henbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns der Hoch- und Wohlgebohrne Unser wirklicher kaiserlicher geheimer Rath, Kämmerer, und des Reichs lieber getreuer bevollmächtigter Minister an denen kurtrierisch- und kurköllnischen Höfen und im niederrheinisch- westphälischen Kreis, Franz Georg Carl des H. R. R. Graf von Metternich-Winneburg und Beilstein für sich, und im Namen der sämtlichen katholischen Mitgliedern des westphälischen Reichsgrafencollegiums mittels eines an Uns unterm 28ten Jenner dieses Jahres geziemend erlassenen Schreibens in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was massen zwischen den sämtlich katholischen und Augsburger Konfessionsverwandten Mitgliedern der besagten Grafen-Curie durch ihre beiderseitige Directoren zur Wiederherstellung des durch innere Streitigkeiten seit vielen Jahren unterbrochenen wechselseitigen guten Einvernehmens im Jahr 1784. ein Vergleich geschlossen, und darum wegen Besetzung des Collegial-Directorii, Aufstellung, Salarirung und Instruirung der Kollegialgesandschaft, und Verführung der gräflich-westphälischen Reichstagsstimme, wie auch in Betref der Annahme und Salarirung der zu Besorgung der Collegial- und Reichstagsgeschäften nöthigen Subalternen eine solche gütliche Vereinbarung getroffen worden sey, wodurch aller Anlaß zur künftigen Stöhrung der heilsamen collegialischen Eintracht, und Zusammensicht, entfernt werde, welcher Vergleich samt dessen Nachtrag von Wort zu Wort hiernach geschrieben steht, und also lautet:

(Folgt der Vergleich samt dessen Nachtrag.)

Wenn uns nun hierauf gedachter Graf von Metternich, Namens des gesamten katholischen Theils der mehr erwähnten westphälischen Grafen-Curie geziemend angerufen, und gebeten hat, daß Wir als regierender römischer Kaiser, und Reichsoberhaupt ermeldten Vergleich, dessen gute Wirkung sich in der bisherigen Collegialeintracht, Ruhe und Ordnung bereits erprobet habe, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit zu genehmigen und zu bestätigen, und durch diese Unsere kaiserliche Konfirmation demselben seine volle Kraft und Dauer zu verleihen geruhen mögten; Als haben Wir diese geziemende Bitte gnädigst angesehen, und in reiflicher Erwägung, wie viel sonderlich dem gemeinen deutschen Wesen daran gelegen, damit bei der unter Uns, als ihrem Oberhaupt bestehenden Reichsversammlung aller Anlaß zu Streitigkeiten über Stimmführungen, und die daraus entstehende gemeinschädliche Folgen entfernt werden, obgedachten Vergleich zu mehrerer Sicherheit der katholischen Grafen deren Gerechtsamen Wir auch fernerhin auf ihr geziemendes Anrufen allenthalben zu schützen, und zu handhaben gnädigst geneigt sind, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, als regierender römischer Kaiser gnädiglich genehmiget, bestätiget und bekräftiget.

Thun das, genehmigen, bestätigen und bekräftigen denselben hiemit von römisch-kaiserlicher Machtvollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefes, und meinen demnach, ordnen, setzen, und wollen, daß obeinverleibter Vergleich in allen und jeden seinen Worten, Puncten und Klausuln, Artikeln, Inhalt, Mein- und Begreifungen, stet, vest und unverbrüchlich, gehalten und vollzogen werde, und ein jeweiliger katholischer Director und sämtlich katholische Mitglieder, der

mehrgedachten westphälischen Grafen-Curie sich desselben freuen und genieſen sollen und mögen, von jedermänniglich ungehindert, doch Uns, und dem heil. römischen Reich, wie auch männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freiherrn, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie ob einverleibten Vergleich und diese Unsere vorerwehntermaßen darüber ertheilte kaiserliche Bestätigung bei Würden und Kräften bleibe, den katholischen Theil der oft besagten westphälischen Grafen-Curie solche genieſen, nutzen und gebrauchen lassen, darwider nichts thun, sie daran nicht beschweren, bekümmern, hindern, noch irren, noch das jemand anderen zu thun, gestatten, in keine Weis noch Weg, als lieb einem jeden sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Strafe, und darzu eine Pön von 50 Mark löthigen Goldes die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere, und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil obgemelten katholisch-westphälischen Grafen, unnachläſſig zu bezahlen verfallen seyn soll, zu vermeiden.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm kaiserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist zu Wien den sieben und zwanzigsten Tag Monats April, nach Christi unseres lieben Herrns

und Seligmachers gnadenreichen Geburt, im siebenzehnhundert neun und achtzigsten, Unserer Reiche des Römischen im sechs und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen aber im neunten Jahre.

Joseph.

Vt. Fürst zu Colloredo Mannsfeld.

ad mandat. Sac. Cæsareæ
majestatis proprium
Freiherr von Albini.

---

## VIII.

## Statistik der deutschen Reichsgrafschaften.

(Fortsetzung.)

### Die Grafschaft Oettingen.

### I. Land.

### §. 1.

### Lage.

Die Grafschaft Oettingen grenzt gegen Morgen an die Anspachischen Oberämter Heidenheim, Wassertrüdingen und Gunzenhausen, und an das Fürstenthum Neuburg und Kurbaiern; gegen Mittag an Neuburg; gegen Abend an die Probstei Ellwangen, die wirtembergische Herrschaft Hei-

denheim und das Gebiet der Reichsabtei Neresheim; und gegen Mitternacht an die Anspachischen Aemter Feuchtwang und Krailsheim.

## §. 2.

## Größe.

Oettingen ist, wo es am längsten ist, nemlich von der Grenze des Oberamts Dürrwang bis an das Fürstenthum Neuburg hin, 16 Stunden lang; die größte Breite vom Kronhof bis an die Grenze der Probstei Elwangen beträgt 10 Stunden; dennoch wird der Flächeninhalt nicht über 24 Quadratmeilen ausmachen.

## §. 3.

## Physikalische Beschaffenheit.

Das ebene Gebiet der Grafschaft Oettingen ist ringsum mit Bergen eingefaßt, unter welchen der Hesselberg, Nipf, der Buschel und der Wenneberg die höchsten sind.

Die vornehmsten Flüsse sind folgende: Die Werniz entspringt in Franken, unter dem Bergschloß Schillingsfürst beim Dorfe Werniz, welches der Reichsstadt Rotenburg gehört. Bei Dickersbronn zieht sie sich ins Oettingische herein, fließt an Dünkelsbühl und Weiltingen vorbei, kommt über Wassertrüdingen und Anhausen nach Oettingen, lauft von da durchs ganze Ries hinab nach Harburg, Ebermergen und Wernizstein, und vereinigt sich dann bei Donauwörth am Schellenberg mit der Donau. Nach der Werniz ist die Eger der stärkste Fluß. Sie entspringt noch in der Grafschaft Oettingen auf dem Hartfeld, lauft durch Aufhausen an Bopfingen und Trochtelfingen vorbei, nach Nördlingen zu auf Löpsing, Kloster-

zimmern, Deining und Appezhofen, und fällt sodann zwischen Heroldingen und Hoppingen bei der sogenannten Egermühlen in die Werniz. Die Sechta entspringt im Oberamt Mönchsroth, fließt bei Thannhausen und Schneidheim weg auf Bopfingen, wo sie sich in die Eger ergießt. Eben so fließt bei Löpfingen der Mauchfluß in die Eger, nachdem er über Maihing her herunter lauft und dort die Grenze zwischen Spielberg und Wallerstein macht. Die Sulz kommt aus dem Anspachischen über Feuchtwang her, nach Dürrwang und Wittelshofen und fällt dort in die Werniz. Der Rothfluß fließt an Mönchsroth vorbei und fällt bei Wildburgstetten in die Werniz. Die Jart entspringt zwar in der Grafschaft Baldern, geht aber sogleich wieder über Zöbingen und Lippach ins Kapfenburgische und Elwangische. Die Kessel entspringt bei Christgarten, und lauft an Hochhaus und Amerdingen fort nach Diemantstein, Magerbein, Bissingen, und ergießt sich bei Dapfheim in die Werniz.

## §. 4.

## Produkte.

Der Boden auf dem ebenen Land ist fett und schwarz, und daher vorzüglich zum Getreid- und Flachsbau tauglich. Die gebirgigtere und waldigte Gegenden haben zwar ein mehr steinigtes auch lettenartiges Land, demungeachtet wächst auch auf dem Härtfeld ein besonderes weißes und vorzüglich gutes Getreide. Die Frucht- und Getreidarten sind Korn, Dinkel, Gersten, Haber, Weizen, Hirsen, Erbsen, Linsen und wilde Bohnen. Der Flachs geräth vorzüglich gut. Man baut auch vielen Hanf, und seit einigen Jahren eine Menge Erdäpfel.

Die Viehzucht ist beträchtlich und kann bei dem jetzt eingeführten Kleebau *) noch ansehnlicher werden. Man führt gemästete und ungemästete Ochsen aus dem Lande, vorzüglich nach Augsburg. Die Pferdezucht ist besonders im Wallersteinischen sehr verbessert worden. Die Schafzucht ist weitläuftig und ansehnlich; die Gänsezucht ebenfalls.

Das Land hat zum Theil beträchtliche und fischreiche Seen und Weiher, wie z. E. bei Heuberg und Nittingen, Hausen, Dürrwang. In diesen Seen sowohl als in den Flüssen findet sich eine Menge Fische, als: Weller, (eine Art Raubfische, die oft über 25 Pfund wiegen) Karpfen, Hechte, Barben, Bersinge, Aalraupen, Orfen, Weisfische und Grundeln. In einigen Bächen fängt man auch Forellen. Die Fischereien werden von den Herrschaften vermiethet. Vom J. 1720. bis 1739. incl. hat man aus den herrschaftlichen Fischereien des Oettingen-Oettingischen Landesantheils alleine erbeutet:

101850 Stück Karpfen,
43046 Stück Hechte,
10819 Stück Schleyen,
10160 Stück Orfen,
319 Stück Aalraupen oder Ruget,
15 1/2 Maas Grundeln.

Holz giebt es im ebenen Land der Grafschaft nicht, ausser was in neuern Zeiten auf einigen Plätzen z. E. bei Deiningen, Flochberg ꝛc. erst an-

*) S. Materialien ꝛc. Heft I. S. 118.

gesäet worden. Hingegen erstrecken sich durch das Kesselthal, das Hertfeld, die Grafschaft Baldern, und das Oberamt Mönchsroth, hernach auch durch den sogenannten ober- und untern hirschbronner Forst, bis nach Oettingen hin, weitläuftige Buchen- und Eichen- auch andere Waldungen, worinnen sich hinlänglich Wildpret aufhält. Hasen gab es sonst, besonders im ebenen Land eine große Menge; sie haben sich aber durch ein Paar harte Winter sehr vermindert. Man hegt auch allenthalben wilde Enten, Rebhüner und Fasanen. Meven und Staaren halten sich an den Seen in Menge auf.

Bei der Oettingen-Oettingischen Landesabtheilung wurden sämtliche altfürstliche Hölzer über 8000 Morgen geschätzt. Hiervon bekam die spielbergische Linie 3000 Morgen, ohne den vorher schon ingehabten privativen Spielberger Forst, die übrigen Mönchsrother, Dürrwanger und Spielberger Forsteien, den Schwörsheimer und Haider Bezirk, und ohne die nachher acquirirte Hochaltingischen Hölzer zu rechnen.

Sand giebt es wenig und man muß ihn bezahlen. Aus der Erde gräbt man Kalch und Steine. Marienglas, womit man das Porcellain glasirt, findet man hier in Menge, ohne daß man es benutzt. Man hat auch schon in einigen Bergen Gold- und bei Schmähingen Silbersand gefunden. Noch mehr aber findet man Erz und Eisen, und bei Aalen und Kochen auf dem Hertfeld sind wirklich Eisengruben. In Klosterzimmern lauft eine Badquelle. Das Wasser findet man an vielen Orten sehr salzreich.

## II. Einwohner.

### §. 5.

### Anzahl.

Als man 1780. im Oettingen-Spielbergischen sämtliche Menschen zu zählen versuchte, fanden sich:

1) Bei dem gesamten Oberamt Oettingen mit Inbegrif der Unterämter Dornstadt, Hirschbronn, Schneidheim und Windischhausen 10,000 Seelen.
2) Beim Oberamt Mönchsroth 2600 —
3) — — Spielberg 2500 —
4) — — Dürrwang 1600 —
5) — Pflegamt Hochaltingen 1400 —
6) — Oberamt Aufkirchen — 900 —

Die hierbei nicht mitgezählten Räthe, Beamte, Hofbedienten, Geistlichen, Soldaten nebst ihren Frauen, Kindern und Gesinde, machten eine Anzahl von 1000 Personen aus; so, daß man also in allem 20,000 Seelen zählte. Will man nun auf die Wallersteinischen Lande, die allenfalls ein Drittheil mehr betragen können, auch ein Drittheil mehr Menschen rechnen; so möchten dort ungefähr 30,000 Seelen zu zählen seyn; auf die Grafschaft Baldern aber würden nur 6000 Seelen kommen. Wir haben also für

| | |
|---|---|
| Spielberg — — — — | 20,000 — |
| Wallerstein — — — | 30,000 — |
| und Baldern — — — | 6,000 — |
| in Summa | 56,000 Seelen. |

Es wohnen also auf einer Quadratmeile 2333 Seelen.

Die Stadt Oettingen hat gegen 4000 Einwohner. *)

## §. 6.

### Manufakturen und Fabriken.

Die Kunstindustrie ist in der Grafschaft Oettingen nicht beträchtlich. Ausser denen hin und wieder wohnenden Wollenarbeitern, **) ausser einer im J. 1785. errichteten Baumwollenmanufaktur ***) zu Oettingen, einer beträchtlichen Nadelfabrik zu Dürrwangen, deren Niederlage zu Hamburg ist, einer Faiencefabrik zu Schrattenhofen, einer Salpetersiederei zu Haarburg und einer Tuchbleiche, in Klosterzimmern †) ist nichts, das man dahin rechnen könnte. Im Spielbergischen Landesantheil waren nach einer Consignation vom 4ten Nov. 1784. und einer abermaligen Zählung von 1786: 2 Apotheker, 23 Bader, 90 Becker, 1 Beindreher, 1 Bildhauer, 1 Blechner, 1 Bleicher, 1 Bortenwirker, 49 Bräuer, 5 Branteweinbrenner, 3 Buchbinder, 1 Buchdrucker, 1 Büchsenmacher, 27 Büttner, 2 Eisenhändler, 3 Färber, 6 Fischer, 7 Gärtner, 6 Glaser, 2 Goldarbeiter, 3 Gürtler, 16 Hafner, 13 Holzdreher, 38 Hufschmide, 4 Hutmacher, 2 Hutfärber, 2 Kammmacher, 2 Kamin-

---

*) S. Materialien ꝛc. *I.* Heft, S. 51.

**) S. ebend. S. 118.

***) S. Oetting. Wochenblatt 1786. No. 51. u. Journ. v. u. f. Deutschl. vom J. 1786. XI. St. S. 413. v. 1787. St. 6. S. 556.

†) S. Materialien ꝛc. Heft *II.* S. 251.

feger, 2 Kirschner, 5 Knopfmacher, 2 Kupferschmide, 1 Loodweber, 2 Maler, 4 Maschenmacher, 43 Maurermeister und 58 Gesellen, 6 Melber, (Mehlhändler) 76 Metzger, 1 Mühlarzt, 34 Müller, 3 Musikanten, 22 Nadler, 6 Nagelschmide, 3 Neberschmide, 4 Perukenmacher, 1 Pflästerer und 2 Gesellen, 8 Rothgerber, 3 Weisgerber, 3 Seifensieder, 4 Seiler, 8 Sattler, 5 Schlosser, 162 Schneider, 41 Schreiner, 138 Schuster, 5 Säckler, 2 Sieber, 55 Spezerei-, Ellenwaar- und Galanteriehändler, 1 Sporer, 2 Sticker, 3 Strumpfwirker, 1 Tabakspfeifenmacher, 14 Tuchmacher, 1 Tuchscheerer, 1 Grosuhrmacher, 4 Kleinuhrmacher, 29 Wagner, 3 Barchentweber und 264 Leinenweber, 58 Zapfwirthe, 12 Zeuchmacher, 6 Ziegler, 26 Zimmermeister und 37 Gesellen, 2 Zinngießer, 1 Zwirner; in Summa 1391 Herren und Meister.

## §. 7.

## Handlung.

Oettingen kauft von den Fremden, vorzüglich: Zucker, Kaffee, Gewürz, Reis, Eisen, Kupfer, Tuch-, Wollen- und Seidenzeuge, Wein ꝛc. Tabak, auch für Leder geht viel Geld aus dem Lande, ob man es gleich selbst verfertigen könnte. Den Wein liefert meistens Wirzburg. Mit allen diesen Waaren wird Oettingen hauptsächlich von den drei Städten Augspurg, Frankfurt und Nürnberg versorgt. Jedoch giebt es auch hieroris Häuser, die unmittelbar mit Häusern zu Strasburg, Lyon ꝛc. in Korrespondenz stehen. Des Kleinhandels, Vieh- und Güterhandels haben sich größtentheils die Juden bemächtiget.

Dagegen verkauft Oettingen wieder: Getreide, Holz, Flachs, Garn, Leinwand, Rindvieh,

Pferde, Gänse und anderes Geflügel. Der Getreidehandel zieht sich ausser Nördlingen besonders stark nach Augspurg, oft auch bis in die Schweiz. Den Leinwandhandel haben die beiden ingelegene Reichsstädte Nördlingen und Dinkelsbühl fast ganz allein an sich gezogen. Der Holzhandel geht nur in die Nachbarschaft, der Viehhandel aber vorzüglich nach Augspurg hin. Gänse, Hüner ꝛc. hingegen, werden auch in groser Menge aufgekauft. Die Nadelfabrik zu Dürrwang hat einen starken Absatz im Ausland.

## III. Staatsverfassung.

### §. 8.

### Staatsrecht.

Die Grafschaft Oettingen gehört dem Fürsten zu Oettingen-Spielberg, dem Fürsten zu Oettingen-Wallerstein, und dem Grafen zu Oettingen-Baldern.

Diese drei regierende Herren zu Baldern, Wallerstein und Spielberg betrachtet jeder des andern Unterthanen nicht als Fremde, sondern als Hauses Angehörige. Daher ist unter den drei Ländern der gegenseitige Handel ungesperrt, und Aus- und Einfuhr von einem Antheil in den andern ungehindert. Von einem Oettingischen Lande wieder in ein anderes zollt man nicht aus dem Lande. Zieht ein Oettingischer Unterthan von einer Oettingischen Herrschaft in eine andere, aber auch wieder Oettingische Herrschaft hinüber; so zahlt er keine Nachsteuer. Stirbt ein Herr von einer Linie, so ist auch die Trauer in den Landen der beiden übrigen Linien.

Jeder der drei regierenden Herren hält sich ein von den übrigen unabhängiges Regierungscolle-

gium. Der älteste unter diesen drei Herren aber verwaltet allein die Lehen und Regalien. Oettingen hat viele der angesehensten Vasallen, als z. E. die Freiherren von Adelmann, von Besserer, die Marschalle von Ebnet, die Freiherren von Eglofstein, von Eib, von Elrichshausen, von Gemmingen, die Göler von Ravensburg, Haller von Hallerstein, von Leonrod, von Lichtenstein, von Kreilsheim, von Fuchß, von Löffelholz, von Münster, von Redwiz, die Schencke von Staufenberg, die Freiherren von Schlammersdorf, von Seckendorf, von Sirgenstein, von Wöllwart u. a. m. Alle diese Vasallen empfangen ihre Lehen von dem ältesten regierenden Herrn des Hauses Oettingen.

Eben so empfängt aber auch der älteste Herr des hohen Hauses Oettingen die Grafschaft Oettingen samt ihren Regalien von dem Kaiser gleichfalls zu Lehen.

Die Regalien hingegen werden nicht alle von dem Senior administrirt, sondern nur hauptsächlich Zoll und Geleit; Münz- und Bergwerksgerechtigkeit stehen unter gemeinschaftlicher Administration; andere Regalien aber, wie z. E. Blutbann, Judenschutz, Jagdbarkeit werden von jedem regierenden Herren in seinem Landesantheil ohnabhängig ausgeübt.

Das Recht, Zölle zu errichten ist vom Kaiser Wenzel und dem Jahr 1398.

Mit dem Geleit hat Kaiser Karl IV. im J. 1367. die Herren Grafen von Oettingen beliehen, und Kaiser Wenzel im J. 1398. diese Freiheit bestättiget. Kaiser Sigismund aber hat 1419. die sehr weitläuftige Grenzen deises Geleits bestimmt.

Das schon älter hergebrachte Münzrecht der Grafen von Oettingen hat Kaiser Wenzel im J. 1393. bestätigt, und Kaiser Maximilian im J. 1518. auch auf das Recht goldene Münzen schlagen zu dürfen, ausgedehnt. Die Grafen von Oettingen haben auch wirklich zu jeder Zeit gemünzt. Besonders hat Fürst Aloys I. im J. 1759. in der Stadt Oettingen noch sehr viel Geld prägen lassen, seit welcher Zeit man aber sich dieses Rechts nicht mehr bedienet hat. Endlich, wenn ein beträchtlicher Fond aus Bergwerken sich ergeben sollte; so würde auch dieses Einkommen gemeinschaftlich seyn müssen.

Alle diese Lehen und Regalien läßt der Senior durch seine nachgesetzte Regierung verwalten, die man deswegen die Seniorats-regierung, auch den Lehenhof nennet. Sie muß aber in allen beträchtlichen Angelegenheiten die Beistimmung der beiden andern Regierungen einholen. Die eingehenden Lehengefälle, Zoll und Geleitgelder und andere gemeinschaftliche Einkünfte verwaltet der Landvogt zu Utzwing, der in aller drei Herren Pflichten steht, und allen dreien Rechnung schuldig ist. Die Landvogtei hat aber überdem noch einen besondern Jurisdictionssprengel. Die Theilung dieser gemeinschaftlichen Revenüen soll nach dem jüngsten Präliminarerbvergleich von 1780. folgendermaßen geschehen: Zuerst wird die Summe in sieben Zwölftheile und in fünf Zwölftheile vertheilt. In jene 7/12 theilen sich die beiden Linien Spielberg und Wallerstein, von wegen Oettingen-Oettingen allein, und zwar also, daß Spielberg hievon 1/3, Wallerstein aber 2/3 bekommt. In die noch übrige 5/12 aber theilen sich hernach sämtliche drei Linien, und zwar so, daß Spielberg und Wallerstein jedes wieder 1/3, Baldern aber auch 1/3 bekommt.

Hiebei ist aber zu bemerken, daß die beiden Linien Wallerstein und Spielberg die in ihrem Oetting-Oettingischen Landesantheil befindliche Zölle durch eigends niedergesetzte Zollkommissariate verwalten lassen.

Die Succession geschiehet anjetzt in dem Haus Oettingen nach dem Recht der Erstgeburt. Da aber die Besitzungen der Grafschaft wahre Stamm- und Fideikommißgüter sind, welche von dem Inhaber nur benutzt, aber nicht veräussert werden können; so kann auch ein jeweiliger Besitzer zum Nachtheil eines Nächstgesippten keine Verfügung treffen. Von dieser ganzen innern Verfassung des Hauses ist die Erbvereinigung von 1522. das Hauptfundament.

In Wallerstein und in Baldern sind eigene Regierungen. Eben so aber ist auch für die Spielbergischen Lande eine eigene Regierung zu Oettingen niedergesetzt. Sie besteht aus einem Regierungspräsidenten, einem Vicedirektor, zwei adelichen und zwei gelehrten Hofräthen. Diese Regierung wacht auf die Erhaltung der fürstlichen Landesgerechtsame, besonders gegen die angrenzende Nachbarn. Von den untern Instanzen gehen alle Appellationen unmittelbar an die Regierung, wie dann auch die Aemter in allen wichtigen Sachen an sie zu berichten und Verhaltungsbefehle einzuholen haben. Sie verwaltet in des Fürsten Namen die kriminelle, und alle andere hohe Jurisdiction, und ist der Gerichtsstand aller Hof- und Civilbedienten oder sonst befreiten Personen. Endlich sind auch sämtliche Departements der Regierung untergeordnet, müssen ihr die abgehaltenen Protokolle zur Ratifikation vorlegen, so wie überhaupt die meisten Direktoren der Departements aus dem Regierungsmittel selbst genommen sind.

Das zweite Collegium ist die Rentkammer. (s. unten §. 9.)

Der Justizsenat ist eine eigene Regierungskommission, die eines Theils die befreiten Personen in ihren Streitsachen vernimmt und der Regierung zum Ausspurch vorlegt, andern Theils aber ist ihm in Appellations- und sonstigen Prozeßsachen die Gestattung der Termine, Annahme des Beweises u. dergl. übertragen, wo sodann die zum Spruch reifen Akten von ihm inrotulirt und der Regierung vorgelegt werden.

Aus den Gliedern der Regierung und Rentkammer auch sonstigen angesehenen und erfahrnen Personen sind noch folgende Departements zusammengesetzt:

1) Das Contributionsdepartement. (s. §. 9.)

2) Das Tutelardepartement besteht aus einem Direktor, zwei Räthen und einem Actuar, bestätiget die Vormünder und fordert ihnen Rechenschaft ab. Zugleich hat es die Oberaufsicht über alle Heiligen (Kirchenkassen) und milde Stiftungen.

3) Das Forstdepartement besteht aus einem Direktor, einem Rath, einem Forstmeister, einem Oberjäger und einem Actuar. Dies Departement wacht über die Forst- und Jagdgerechtsame, sorgt für Erhaltung der Wälder, straft die Frevel und verwaltet die forsteilichen Einkünfte. Unter selbigem stehen auch sämtliche Forst- und Jagdbedienten.

4) Das Depositendepartement besteht aus einem Direktor, einem Rath, einem Rechnungsführer, einem Actuar. Dieses nimmt die Heiligen-, Vormundschafts- auch andere Gelder in Empfang, und leiht selbige gegen Sicherheit wieder aus.

5) Das Weg- und Straßendepartement besteht aus einem Director, einem Rath, zwei Officieren und einem Actuar, besorgt den Bau der Straßen und nimmt die eingelieferten Weggelder von dem Zollamt in Empfang.

6) Das Polizeidepartement. (s. §. 10.)

7) Das Burger- und Schutzaufnahmsdepartement besteht aus einem Director, einem Rath, zwei Beisitzern und einem Actuar; nimmt neue Bürger und Unterthanen auf und an, und verwaltet die aus Beiträgen der Neuaufgenommenen, errichtete Landmilizkasse.

8) Das Landwirthschaftsdepartement. (s. §. 10.)

Ausser allen diesen benennten Collegien aber ist noch eine höhere Stelle und diese heißt man das Kabinet. In diesem ratificirt und unterschreibt der Fürst selbst die eingegangenen Regierungs- und Kammerprotocolle und berathschlagt sich in Beiseyn seines geheimen Raths und eines Konferenzraths und Kabinetssekretairs über seine eigene Haus- und Familienangelegenheiten. Aus dem Kabinet werden alle Gnaden verliehen und Aemter besetzt, und aus dem Kabinet werden endlich alle diejenige Schreiben wieder beantwortet, die ebenfalls unmittelbar an den Fürsten erlassen worden sind. So oft der Fürst eine solche Berathschlagung hält, so sagt man, es ist Konferenz.

Der Reichsmatrikularanschlag der ganzen Grafschaft Oettingen ist 8 zu Roß und 45 zu Fuß.

oder 276 fl. jetzt aber gewöhnlich nur 236 fl. monatlich an Geld. Zu einem Kammerziel zahlt

| | Rthlr. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|
| Oettingen-Oettingen — — — | 62 | 19 | 7 |
| — Wallerstein — — | 21 | 38 | 4 |
| — Spielberg — — — | 15 | 50 | — |
| — Baldern — — — | 9 | 65 | — |
| Summe | 108 | 83 | 3 |

oder:
162 fl. 23 kr. 3 hl.

Das Haus Oettingen hat noch nicht auf dem Reichstage im Reichsfürstenrath Sitz und Stimme erlangt, sondern wird noch zu dem Schwäbischen Grafencollegio gerechnet. Hingegen bei dem Schwäbischen Kreis ist der fürstlichen Linie 1675. auf der weltlichen Fürstenbank nach Fürstenberg-Heiligenberg eine Stelle und Stimme ertheilt worden, die aber nach Fürst Albrecht Ernst *II.* Tod bis 1767. ruhte, wo sodann die 2 Linien Spielberg und Wallerstein sich dahin verglichen, daß der ältere Regent jedesmal das fürstliche Votum wegen Oettingen-Oettingen nachführen, die beiden andern regierende Herren aber ihre Stimmen auf der Grafenbank abgeben sollten.

Der Kreisanschlag des Hauses Oettingen ist 264 Mann; nemlich 40 Mann zu Roß und 224 zu Fuß. Da man aber bei Uebernehmung der fürstlichen Kreisstimme im J. 1767. annoch 6 Mann zu Fuß weiter übernommen, so hat Oettingen jetzt in allem 270 Mann zu stellen. An diesen nun stellt Oettingen-Wallerstein wegen Oetting-Oettingen und Wallerstein 137 5/6 Mann, nemlich 20 Mann zum Würtembergischen Dragonerregiment, als: 1 Lieutenant, 1 Korporal, 18 Gemeine.

2 1/2 Mann zu den Hohenzoller Reutern, als: 1 Lieutenant, 1 1/2 Gemeine.

70 Mann zum Wolfeggischen Regiment zu Fuß.

Oettingen-Spielberg stellt wegen Oettingen-Oettingen und wegen Spielberg 90 Mann, nemlich:

13 1/3 Mann zu den Hohenzoller Reutern.

76 2/3 Mann zu dem Baaden-Durlachischen Regiment zu Fuß.

Oettingen-Baldern aber mit Inbegrif der mittels Vergleich von 1764. übernommenen 2 2/3 Mann stellt nunmehr in allem 30 1/6 Mann, nemlich:

4 1/6 Mann zu den Hohenzoller Reutern.

26 Mann zu dem Wolfeggischen Infanterieregiment.

Endlich hat von dem Oettingischen Anschlag die Abtei Neresheim noch übernommen 12 Mann, und liefert solche zum Wolfeggischen Infanterieregiment.

Was der Staab dieser Truppen, das Kriegscommissariat, Marschwesen und dergleichen für Kosten erfordert, wird jährlich auf sämtliche Kreisstände ausgeschlagen, und heißt das Kreisextraordinarium. Für das Jahr 1786. betrug das Kreisextraordinarium zu 17 Römermonaten und auf drei Fristen, zu Johanni, Michaelis und Weihnachten überhaupt 138680 fl. 54 kr. An diesen mußte Oettingen zahlen:

| | | fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|---|
| Oettingen-Oettingen | Wallerstein | 1337 | 20 | — |
| | Spielberg | 668 | 40 | — |
| Grafschaft Baldern — — — | | 490 | 56 | 6 |
| Wallerstein — — — — — | | 708 | 51 | 7 |
| Spielberg — — — — — | | 685 | 40 | — |
| Summe | | 3891 | 28 | 5 |

Auch zum Grafencollegio werden jährlich einige Beiträge oder Simpla entrichtet, und eben so vom fürstlichen Haus zur Kreisinvalidenkasse ein jährlicher Beitrag geleistet.

Ausser dem Contingent thut auch bei kommenden Vorfällen die Landmiliz Dienste. Sie ist aus ingesessenen Burgern und Unterthanen errichtet, vollkommen montiret und bewehrt, und wird von Zeit zu Zeit exercirt. Sie bestehet im Ganzen:

Aus einem Hauptmann, 6 Lieutenants, 3 Fähndrich, 28 Unterofficieren, 16 Pfeifern und Tambouren, 3 Zimmerleute, 26 Grenadiern, und 270 Musketier; in Summa 353 Mann.

Davon sind zu Oettingen:

3 Officier, 1 Fahnen und 10 Unterofficiere, 5 Pfeifer, 3 Tambour, 3 Zimmerleute, 26 Grenadiere, 70 Musketier.

Zu Spielberg:

1 Lieutenant, 1 Fahnen und 5 Unterofficiere, 1 Tambour, 52 Gemeine.

Zu Aufkirch:

1 Lieutenant, 1 Fahnen und 3 Unterofficiere, 1 Tambour, 16 Gemeine.

Zu Dürrwang:

1 Lieutenant, 3 Unterofficiere, 2 Pfeifer, 2 Tambour, 41 Gemeine.

Zu Mönchsroth:

1 Lieutenant, 5 Unterofficiere, 1 Pfeiffer, 1 Tambour, 47 Gemeine.

Zu Hochaltingen:

2 Unterofficiere, 30 Gemeine.

Mögesheim und Hainsfort, 4 Gemeine.

Ueberdies hat die Burgerschaft zu Oettingen eine Dragonerkompagnie von 1 Rittmeister, 2 Lieutenants, 1 Cornetten, 4 Unterofficiere, 2 Trompetern und 52 Gemeinen errichtet.

Zwischen Spielberg und Wallerstein sind die Grenzen durch die Grundabtheilung von 1694. und durch die Abtretung des Oetting-Oettingischen Landesdrittheils, im J. 1740. hinlänglich bestimmt.

Mit Ellwang ist 1764. eine völlige Vermarkung und Auspfählung der Grenzen beliebt worden.

Mit dem Haus Brandenburg hat es schon öfters weitläuftige Grenzstreitigkeiten gegeben, bis man sich endlich 1746. dahin gütlich verglichen, daß an allen den bis daher strittigen Orten die hohe Jurisdiction einstweilen gemeinschaftlich ausgeübt werden soll, so daß nunmehr zwischen der Oettingischen einseitigen und der mit Anspach gemeinschaftlichen Jurisdiction, vorzüglich die Werniz und die Hardstraße die Scheidewand ist. Ferner sind zu bemerken, die mit Anspach errichtete Jagdrecesse, der Handwerksreceß von 1725. und der Nachsteuerreceß von 1778.

Gegen Baiern ist Stadt und Amt Wendingen die gegenwärtige Grenze. Das Haus Oettingen macht aber noch in den neuesten Zeiten den gegründetsten Anspruch auf diese Stadt, welche Graf Ulrich im J. 1467. gegen das Verbot der Oettingischen Erbeinigung wider seine eigene und seiner Agnaten Einwilligung an Herzog Ludwig von Baiern zu verkaufen gezwungen wurde, nachdem erwähnter Graf vorher mit ihm in einer Fehde verwickelt war.

Digitized by Google

Das Haus Oettingen hat viele und beträchtliche Ingesessene. Auch der ingesessene Adel war vor Zeiten ausserordentlich zahlreich. Jetzt aber sind ihre Güter meistentheils an das Haus Oettingen gefallen. Die adelichen Rittergutsbesitzer zu Obersmögersheim, die Schenke von Staufenberg, die Wöllwarte, die Krailsheime wegen Steinhard ꝛc. sind der Ritterschaft einverleibt, so wie die Herren des Hauses Oettingen wegen Hochaltingen, Schwendi, Diemantstein, Burgberg ꝛc. es ehenfalls sind. Andere aber, wie z. E. die von Thanhausen, die Garbe zu Grosselfingen ꝛc. sind mittelbar.

Auf aller Ingesessenen Herrschaften und Gütern aber und bis an die Mauern der im Ries gelegenen Städte, erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des Oettingischen kaiserlichen Landgerichts.

Dieses Landgericht haben die Herren des Hauses Oettingen in ältesten Zeiten hergebracht, und mit einem adelichen Landrichter und sieben Beisitzern besetzt. Es wurde an mehrern Orten, als zu Wasseralfingen, Hünerloh, Harburg, Kirchheim, Klosterzimmern, bei den Thorsäulen, und zu Weiltingen, in neuern Zeiten aber vorzüglich zu Wallerstein, zu Oettingen, auf der Goldburg und den Deininger Mädern gehalten. Es giebt auch noch neuere Landgerichtsordnungen, z. E. von 1621. und die dahin gehörige Sachen sollen seyn: Steuer, Zinße, Gülten, Zehenden und obrigkeitliche Schuldsachen, Acht- und Executionssachen, Klagen verzögerten Rechtens, sicheres Geleit, Widerspenstigkeit gegen das Landgericht, schwere Injurien, Geleits- und Friedensbruch, nebst allen in der Halsgerichtsordnung begriffenen Verbrechen; endlich alle Erbschaftsklagen und Gemeindangelegenheiten; alles aber nicht unter

30 fl. an Werth. Seit dem vorigen Jahrhundert ist dieses Landgericht nicht mehr förmlich besetzt, sondern die Ausübung dessen Gerichtsbarkeit theils dem Landvogt und den Aemtern, theils den Regierungen selbst übertragen worden. Es sind vielfache kaiserliche Bestätigungen des Oettingischen Landgerichts vorhanden. Insbesondere hat Kaiser Siegmund im J. 1409. dessen Grenzen ausführlich bestimmt, und geht dasselbe von dem alten Gemählde bei Höchstädt zum Kesselhof gen Amerdingen zum rothen Weichstein, von da zum Westergibel der Kirche zu Merkingen, bis ans dürre Reisach am Eggenbühl nach Aalen, das Wasser Kochen hin bis gen Mäusbronn und Eschlerbronn an die Zwergwerniz, von da bis an den Chor in Feuchtwang nach Ebersspek, und dann zurück den Geierskopf am Hesselberg bis in die Furt, die Rindgaß genannt, und von da wieder an die Werniz und an den Ursprung der Schwalbe und den Kaibach, an die Donau unter der Mühl, von da aber nach Rumphofen und alten Hochstädt, bis wieder an das alte Gemählde, wo es angefangen hat.

Was insbesondere die beiden Commenden zu Oettingen und Kleinerdlingen anbetrift; so sollen die Commandeure in Oettingischen Rathspflichten stehen. Mit dem Teutschorden wurde schon im J. 1694. ein Rezeß errichtet; es sind aber gleichwohl gegen selbige noch jetzo am Cammergericht Prozesse anhängig.

Eben so wurden mit der Kleinerdlinger Commende mehrere Verträge errichtet, als zu Regenspurg 1576. Bopfingen 1602. und zu Nördlingen 1687. Die Commende liefert jährlich an das fürstliche Haus Spielberg 336 fl. als einen Ersatz der Landsteuer. In der Reichsstadt Aalen ist der

Zoll noch Oettingisch. Die Reichsstadt Nördlingen schüttet eine jährliche sogenannte Reichs-Korngült von 478 Malter, wovon die Linie Spielberg allein 280 Malter und in Gemeinschaft mit den übrigen Linien 198 Malter zu beziehen hat. An Städtesteuer aber zahlt

| | fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|
| Nördlingen — — — — | 58 | 48 | 4 |
| Ulm — — — — — — | 23 | 48 | 6 |
| Schwäbischgemündt — — — | 79 | 24 | — |
| Bopfingen — — — — — | 15 | 52 | 4 |
| Summa | 177 | 53 | 6 |

Nachdem die Linie Oettingen-Oettingen ausgestorben und ihr Land an Oettingen-Wallerstein gefallen ist, dieser Ast aber an Oettingen-Spielberg einen Theil solcher Erbschaft überlassen hat, nennet sich der regierende Fürst zu Oettingen-Spielberg, des H. R. Reichs Fürst zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein. Der Oettingische Wappenschild enthält vier Reihen rother stehender und goldner gestürzter Eisenhütchen mit blauen Schildchen, über den ganzen Schild aber geht ein schmales silbernes Andreaskreuz.

## §. 9.

## Finanzwesen.

Die Oettingen-Spielbergischen Revenüen, welche sich auf 60 bis 70000 Rthlr. belaufen sollen, *) sind von gedoppelter Art.

Nemlich sie sind theils mit den übrigen hohen Linien gemeinschaftlich oder aber privative, und hierorts allein zuständig. Die gemeinschaftlichen

*) S. Reisende für Länder- und Völkerkunde, Thl. 2.

werden mehrentheils von dem Landvogtamt verwaltet und verrechnet. Sie bestehen aber aus Zoll und Geleitsgeldern, Zehenden und andern mehr. Unter den privativen Einkünften aber machen die Steuern die Hauptrubrik. Diese sind entweder Ordinari- oder Extrasteuern. Die Ordinaristeuer ist auf Häuser, Grund- und Feldstücke angelegt, und in der Steuerbeschreibung ordentlich bestimmt. Sie ist auch ein Jahr wie das andere. Hingegen die Extrasteuer wird an Michaelis jeden Jahres erst bestimmt und ausgeschrieben. Die Ordinaristeuer wird bei der Rentkammer eingeliefert und verrechnet.

Die Rentkammer hat mit der Regierung einerlei Präsidenten, dann aber einen besondern Kammerdirektor und 2 Hofkammerräthe, wovon der eine Rentmeister ist.

Unter der Rentkammer stehen alle Beamten, in sofern sie Rechnungsbeamte sind, insbesondere aber die Kasten- und Brauämter. Sie haben an selbige alle eingehende ordinaire Steuern und andere Gefälle einzuliefern und Rechnung abzulegen. Ferner besorgt die Rentkammer die Verpachtung herrschaftlicher Güter, ratificirt die Zehendverkäufe, Bauaccorde und a. m. wie sie dann endlich auch die Besoldungen austheilt, auch die mehresten übrigen Zahlungen besorgt, und dem Fürsten Rechnung abzulegen hat.

Die Extrasteuer kommt in die Landschaftskasse, welche das Contributionsdepartement verwaltet, und daraus vorzüglich die Römermonate, Kammerzieler, sämtliche Kreisgelder und Gesandtschaftskosten, Soldaten, Sold und Löhnungen und andere allgemeine Landesanlagen mehr bestreitet.

Das Kontributionsdepartement besteht aus einem Direktor, einem Rath, einem Kassier, einem Gegenrechnungsführer und einem Aktuar.

Hiernächst aber bestehen die herrschaftlichen Gefälle noch aus Nachsteuern, Gewerbsteuern, Viehsteuern, Umgeld, Consensgeldern, Schutzgeldern, privative Zollgeldern, Weggeldern, Holz-, Forst- und Jagdgefällen, Gülten, Zehenden, Hauptrecht, Fall- und Bestehhandlohn, Handlohn, Grundzinns, Pachten, Bräuereien, eigenen Gütern, See- und Weiherbestand, Strafgefällen, Stampfgebühren u. a. m. Hierbei müssen denn auch die Dienste in Anschlag gebracht werden, zu welchen jeder Unterthan ungemessen verbunden ist, und welche von der Dienstinspektion alljährlich ausgeschlagen werden.

## §. 10.

## Polizei.

Das Polizeidepartement sorgt für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit in der Stadt und auf dem Lande, bestimmt den Wirthen, Beckern, Metzgern und Mehlhändlern ihren Tax, ist das oberste Zunftrichteramt in Streitigkeiten der Handwerker, und sieht auf die Aufrechthaltung der Hochzeit-, Kindtauf-, Leichen- und Wanderordnung. Es besteht aus einem Direktor, zwei Räthen, zwei bürgerlichen Beisitzern und einem Aktuar.

Das Landwirthschaftsdepartement besteht aus einem Direktor, drei Räthen, zwei Beisitzern und einem Aktuar; berathschlagt sich über die Verbesserung der Landwirthschaft und führt insbesondere auch eine Aufsicht auf die Haushaltung

der Gemeindekassen, weshalben sie auch alle Gemeinderechnungen revidirt.

## §. 11.

### Kirchen- und Schulverfassung.

Im Spielbergischen Landesantheil ist das Pflegamt Hochaltingen ganz katholisch, Aufkirch aber ganz evangelisch, Amt und Stadt Oettingen hingegen nebst Spielberg, Dürrwang und Mönchsroth untermischt, und Katholiken und Protestanten leben friedlich untereinander. Da die bischöfliche Jurisdiction über die Protestanten suspendirt ist, so stehen alle bischöfliche Gerechtsame dem Landesherrn selbst zu. Der Fürst vergiebt daher die Pfarreien seines Landes, hat das Recht über Lehre und Wandel der Geistlichen, ingleichen auf die innerliche kirchliche Ordnung wachen zu lassen, und kann desfalls die nöthige Bestrafungen erkennen und sonstige äusserliche Kirchenverfügungen treffen. Zum Behuf dieser Gerechtsame hat der Landesherr ein eigenes subordinirtes Collegium niedergesetzt, welches das evangelische Consistorium heißt, und gegenwärtig mit Wallerstein gemeinschaftlich ist. Es besteht dasselbe aus zwei Hofräthen, aus einem Generalsuperintendenten, einem Wallersteinischen Spezialsuperintendenten und einem gemeinschaftlichen Sekretair, nebst zwei Kanzlisten.

Was die Katholiken betrift, so erstreckt sich sowohl der Sprengel des Bischofs von Augspurg als des Bischofs von Eichstädt in hiesige Lande. Denn alles was jenseits der Werniz liegt, gehört noch zur Eichstädter Diöces. Die hier gewesene Jesuitermission ist vermög des Vergleichs von 1782. in eine Stadtpfarre verwandelt worden, wo jetzt ein Stadtpfarrverweser, drei Curaten,

ein Schuldirektor und zwei Kapläne gemeinschaftlich beisammen wohnen. Diese und alle Geistlichen, wo nicht ein anderer das Patronatrecht hergebracht hat, ernennt der Fürst und der Bischof setzt sie ein.

Neben den schon bemerkten Ordens- und Johannitercommenden giebt es im Oettingischen auch mehrere Klöster; als im Wallersteinischen das Benediktinerkloster zu Mönchsdöggingen und das Cisterzienser Frauenkloster zu Kirchheim, sodann das gemeinschaftliche Minoritenkloster Maria Maihingen, hernach insbesondere im Spielbergischen noch zwei Frauenklöster zu Fremdingen und Hochaltingen. Sämtliche diese Klöster stehen unter Oettingischem Schutz und Landeshoheit, und müssen die von ihnen gewählte Vorsteher, von Herrschaftswegen confirmirt werden. Die Benediktinerabtei zu Neresheim aber ist durch den Vertrag von 1764. ein Reichsstift geworden.

Milde Stiftungen sind in Oettingen: ein katholischer Spital und Waisenhaus, ein evangelisches Waisenhaus, ein Wittwenhaus, ein Siechhaus. Sodann ist noch in Hochaltingen ein besonderer Spital.

Auf den meisten Dörfern sind auch deutsche Schulen. In Oettingen ist ein evangelisches lateinisches Seminarium, das mit einem Rektor, einem Konrektor, einem Präceptor und einem Kantor besetzt ist. In Wallerstein aber ist ein Piaristencollegium. Es war gleichfalls eine lateinische katholische Schule in Oettingen; nachdem aber die Jesuitermission abgegangen, so hat man sie zu einer Normalschule eingerichtet, die aus drei Klassen besteht und der Schulkommission, welche einen Direktor, einen weltlichen Rath und zwei

Schuldirektoren hat, untergeben ist. Diese Normaleinrichtung ist zu Spielberg, Hochaltingen, Fremdingen, Ehingen und Dürrwang gleichfalls eingeführt worden, und soll noch an mehrern Orten eingeführt werden. Der Fond der Schulkasse ist vorzüglich ein von der höchstseeligen verstorbenen Fürstin von Oettingen, einer gebohrnen Herzogin von Holstein-Wiesenburg, gestiftetes Kapital von 8000 fl. Ferner wird, vermög des Vergleichs von 1782. aus den katholischen Pfarrhausstiftungsgeldern jährlich 50 fl. und von dem Kloster Hochaltingen 25 fl. beigetragen. Das Kloster Fremdingen aber hat den Normalschülern statt des Geldbeitrags einen Saal eingeräumt, und beschenkt sie auf seine Kosten mit den gewöhnlichen Prämien. Sodann wird auch das Schulgeld nicht an die Lehrer, sondern in die Kasse bezahlt.

Neben den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden haben auch die Juden im Oettingischen ihre Religionsübungen. Sie waren schon vor vielen Jahren daselbst und gegenwärtig sind im Wallersteinischen Judengemeinden zu Wallerstein, zu Harburg, zu Döggingen und zu Pflaunloch, im Balderuschen zu Oberndorf, und im Spielbergischen zu Oettingen, Hainsfart, Mönchsroth, Schopfloch und Kleinerdlingen.

Die Juden können im Oettingischen Häuser und Güter besitzen, ja vermög ihres Schutzbriefes dürfen sie sogar Manufakturen und Fabriken errichten. Sie stehen unter dem Stadt- und Landrabbiner zu Oettingen, von dem sie an die Regierung appelliren können.

Erst an Michaelis 1785. haben diese Spielbergischen Judengemeinden ihren zu Ende gelau-

fenen Schutz wieder erneuert. Die erstern drei Gemeinden zu Oettingen, Hainsfarth und Mönchsroth haben ihren Schutz auf lebenslängliche Zeit des jetzigen Fürsten, gegen ein Consensgeld von 2400 fl. und ein jährliches Recognitionsgeld von 720 fl. die andern aber nur auf kürzere Zeit erhalten.

Ueber dieses müssen die Juden noch ihr jährliches Schutz- oder Kopfgeld von 12 — 8 — 6 — 4 auch nur 1 fl. entrichten, und die Gewerbsteuer, und wenn sie Häuser besitzen, auch die Ordinari- und Extraordinariſteuer bezahlen. Die Anzahl dieser Spielbergischen Juden erstreckt sich über 1000 Seelen, die sich in einer baaren Vermögensschatzung von 450,000 fl. befinden dürften.

---

## IX.

### Berichtigung der statistisch-topographischen Beschreibung des ganzen Fürstenthums Hohenlohe, in Hrn. Keßler von Sprengseisen Magazin, 1. Band, 1. Heft.

Nachfolgende Fehler sind mir schon bei der ersten flüchtigen Durchlesung aufgefallen; ihre Bekanntmachung wird und muß dem Herrn Verfasser angenehm seyn, da, wie er selbst sagt, möglichste Vollkommenheit sein Ziel ist.

Seite 16 lies statt Breitingen — Beutingen. Die Rechtspflege in Langenburg wird, nach Seite 17, nicht durch einen Regierungsrath ausgeübt, sondern durch eine Regierung von verschie-

Digitized by Google

denen Gliedern, an deren Spitze ein geheimer Hofrath steht. Ausser der Cammer ist auch noch ein Polizeiamt da.

Kirchberg das so kahl wegkommt, hat eigentlich drei Aemter; das Amt Kirchberg, Crofels und Döttingen; die beiden ersten sind aber mit einander vereiniget.

Ausser den 6 Dörfern und 11 Weilern hat es wohl noch in 30 Ortschaften Besitzungen; nur allein im Unteramt Döttingen hat es 20 lehenbare Ortschaften. Sehr wichtig sind dabei noch die Jagdgerechtigkeiten und Zehenden, die Hohenlohe in auswärtigen benachbarten Ländern hat.

Im Schillingsfürstischen giebt es kein Amt Kupferstoll, wohl aber Kupferzell.

Welschkorn wird nicht an mehrern Orten gebaut, sondern blos an einigen wenigen, und ohne Bedeutung Seite 19.

Nicht das Stück Schaaf wird für 10, 15 fl. verkauft, sondern das Paar.

Seite 20 hätte unter den fischreichen Wassern die Vorbach nicht vergessen werden sollen. Sie liefert vortrefliche Forellen.

Stadt Forrenbach und Mühlbach Seite 20. lies Ferrenberg und Michelbach.

Ebendaselbst statt Weitersheim wie es öfter vorkommt, Weikersheim.

Seite 21. der Eimer Wein wird gewöhnlich um 7 — 10 fl. verkauft; nur bisweilen, von sehr guten Jahren der Ausstich um 25 — 30 fl.

Seite 22. die Hutgerechtigkeit haben wir noch; sie ist blos an sehr wenig Orten aufgehoben, und da auch mit vielen Schwierigkeiten, obgleich der Landmann ihre Abschaffung sehnlich wünscht.

Flachs und Hanf wird nicht ausgefahren; wir holen ihn selbst vom Rhein. Eben so wenig weiß ich davon, „daß der Ueberfluß unserer Lein„wand nach Holland gehe, und Spinn- und „Weberlohn im Lande bleibe.“

Die Bienenzucht ist beinahe ganz vernachläßigt. Auch die Landespolizei bekümmert sich zu wenig darum. Wie gut würde sie in unserm Lande gedeihen!

Was Seite 24 die Blezingerische Fabrik zu Ernspach betrift, so ist es noch eine Frage: Ob sie in einem Lande, das keinen Ueberfluß an Holz hat, vortheilhaft oder nicht vortheilhaft sey? Zumal da das sogenannte Holländer Holz hier und da unsere Waldungen sehr mitgenommen, und nur zwei Stunde oberhalb Ernspach die Saline zu Weißbach sich befindet, die gleichfalls ihren ehrlichen Theil von Holz kostet.

Seite 25. der Gesundbrunnen bei Untereppach hat nichts auf sich.

Seite 28. die Beschreibung der Berggruppe bei Hohebach ist fast Wort für Wort aus dem fränkischen Archiv genommen, wo ich sie habe einrücken lassen, aber ohne es anzuzeigen.

J.

## X.

### Anderweite nöthige Beiträge zu des Herrn Hofraths und Professor Reuß deutscher Staatskanzlei, und zwar deren XXI. und XXII. Theile, die Fränkischen Grafenirrungen betreffend.

Der Herr Hofrath und Professor Reuß zu Stuttgard hat in dem XXI. Theile seiner deutschen Staatskanzlei S. 74. herkommen lassen, daß er vielleicht in einem der nächsten Bände einige Gegenbemerkungen über die dorten eingerückte nöthigen Beiträge zu dieser seiner Staatskanzlei, die Fränkische Grafensache betreffend, dem prüfenden Publico vorlegen würde; und in dem XXII. Theile S. 199. und 200. sagte derselbe, wie es in diesem Bande nicht mehr möglich gewesen sey, die über besagte nöthige Beiträge versprochene umständliche Beleuchtung einzurücken, dahero er sich solches auf den folgenden Band vorbehalten müßte.

Man hat bishero der Erfüllung dieses Hofrath Reußischen Versprechens mit Begierde entgegen gesehen, um demselben darauf und zugleich auch auf jenes gehörig wiederum begegnen zu können, was er vorläufig schon in obgedachten zweien Bänden in Betreff der Fränkischen Grafensache herkommen lassen.

Da nun aber keines von beeden, weder die angekündigte einige Gegenbemerkungen noch die zugesicherte umständliche Beleuchtung bis jetzo auch in dem inzwischen herausgekommenen XXIII. XXIV. und XXVten Theile seiner Staatskanzlei nicht erfolget; so kann man, um eines Theils demselben nichts schuldig zu bleiben, und andern

Theils das Publikum eines Beſſeren über deſſen Ziffer 1) Angebungen zu belehren, es länger nicht anſtehen laſſen, unter dem Ziffer 1. dahier mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen, was von dem hochfürſtl. Hohenlohe-Waldenburgiſchen gemeinſchaftlichen Herrn geheimen Rathe von Steinhäuſer zu Schillingsfürſt, als dem Verfaſſer der vorerwähnten nöthigen Beiträge an den Herrn Hofrath und Profeſſor Reuß in Anſehung der von dieſem geſchehenen Einrückung ſolcher Beiträge in ſeine teutſche Staatskanzlei und deſſelbigen vorausgeſetzten Vorberichts unterm 30ten Oktober 1788. in Freundſchaft erlaſſen worden, um darab überzeugt zu werden, daß die mehr beſagten nöthigen Beiträge keineswegs als ein verſpäteter Nachtrag, wie Herr Hofrath Reuß ſie hat benennen wollen, anzuſehen; dann daß ſolche auch in keiner ſo widrigen Abſicht, gleich derſelbe allenfalls hat vermuthen wollen, ſondern lediglich von darum im Druck herausgegeben worden ſeyen, um die in ſeiner deutſchen Staatskanzlei ſo vielfältig eingefloſſene ganz nicht gleichgültige Unrichtigkeiten und Partialitäten in Belang der Fränkiſchen Grafenirrungen bemerklich zu machen, und das ächte Verhältniß der vorgekommenen Betreffenheiten darzuſtellen.

Eben ſo wenig kann man längeren Anſtand nehmen, demjenigen, was derſelbe dem XXII. Theile ſeiner Staatskanzlei, deſſen 5ten Abſchnitte, S. 199. und folg. unter der ſo ſpecioſen Rubrik: Merkwürdiger Beitrag zur Fränkiſchen Grafenſache ꝛc. einverleibet hat, ſeine Abfertigung dahin mittelſt zu geben, daß man wegen des von ihm dorten mitgetheilten vermeintlichen Beſchwerungsſchreibens, welches der Herr Fürſt zu Hohenlohe-Ingelfingen in der anmaßlichen Eigenſchaft eines gräfl. Fränkiſchen Collegialdirektors an weiland

Ihro kaiserliche Majestät glorwürdigster Gedächtniß gelangen lassen, die hierauf an Allerhöchstdieselbe von dem regierenden Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst erlassene Ziffer 2) Gegenvorstellung unter dem Ziffer 2. ebenfalls dahier anfüget und öffentlich bekannt machet, woraus jeder unbefangene Leser den Ungrund jener fürstl. Ingelfingischen Beschwerde und dieses mit voller Ueberzeugung ersehen wird, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Hohenlohe-Schillingsfürst durch die vollzogene Mitunterschrift der von denen Herren Direktoren der 4 Reichsgräflichen Collegien in Betreff der mit dem Prädikate Wir auszustellenden gräflichen Vollmachten weyland Allerhöchstgedacht Sr. kaiserlichen Majestät eingereichten allerunterthänigsten Vorstellung keineswegs eine Direktorialhandlung, wie der Herr Hofrath Reuß sich auszudrucken erlaubt, zu erschleichen gesucht, sondern daß Sie durch diese Mitunterzeichnung lediglich das gethan haben, was der Billigkeit gemäs und Ihro obgelegen war, und daß die Befugniß, solches zu thun, selbst von dem protestantischen Direktorio der Westphälischen Grafencurie nicht mißkennet worden.

Bei Durchgehung der in obermeldter fürstl. Schillingsfürstischen Gegenvorstellung ad Augustissimum als eine Beilage angezogenen dahier unter dem Ziffer ad 2. mittheilenden Schlußerklärung aber der katholischen Herren Mitstände der Fränkischen Curie an die der Augsburgischen Confession Zugethane wird ein unpartheiisches Publikum im Ganzen von selbsten das richtige Urtheil fällen, daß letztere offenbar gegen alles Recht, gegen die Societätsregeln, gegen die ursprüngliche Verfassung der Fränkischen gräflichen Curie, gegen die vorliegenden klaresten Collegialrecesse und selbst gegen die Reichsgrundgesetze handeln, daß sie erstere

Theils das Publikum eines Beſſeren über deſſen Angebungen zu belehren, es länger nicht anſtehen laſſen, unter dem Ziffer 1. da-
Ziffer 1) hier mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen, was von dem hochfürſtl. Hohenlohe-Waldenburgiſchen gemeinſchaftlichen Herrn geheimen Rathe von Steinhäuſer zu Schillingsfürſt, als dem Verfaſſer der vorerwähnten nöthigen Beiträge an den Herrn Hofrath und Profeſſor Reuß in Anſehung der von dieſem geſchehenen Einrückung ſolcher Beiträge in ſeine teutſche Staatskanzlei und deſſelbigen vorausgeſetzten Vorberichts unterm 30ten Oktober 1788. in Freundſchaft erlaſſen worden, um darab überzeugt zu werden, daß die mehr beſagten nöthigen Beiträge keineswegs als ein verſpäteter Nachtrag, wie Herr Hofrath Reuß ſie hat benennen wollen, anzuſehen; dann daß ſolche auch in keiner ſo widrigen Abſicht, gleich derſelbe allenfalls hat vermuthen wollen, ſondern lediglich von darum im Druck herausgegeben worden ſeyen, um die in ſeiner deutſchen Staatskanzlei ſo vielfältig eingefloſſene ganz nicht gleichgültige Unrichtigkeiten und Partialitäten in Belang der Fränkiſchen Grafenirrungen bemerklich zu machen, und das ächte Verhältniß der vorgekommenen Betreffenheiten darzuſtellen.

Eben ſo wenig kann man längeren Anſtand nehmen, demjenigen, was derſelbe dem XXII. Theile ſeiner Staatskanzlei, deſſen 7ten Abſchnitte, S. 199. und folg. unter der ſo ſpecioſen Rubrik: Merkwürdiger Beitrag zur Fränkiſchen Grafenſache ꝛc. einverleibet hat, ſeine Abfertigung dermittelſt zu geben, daß man wegen des von ihm dorten mitgetheilten vermeintlichen Beſchwerungsſchreibens, welches der Herr Fürſt zu Hohenlohe-Ingelfingen in der anmaßlichen Eigenſchaft eines gräfl. Fränkiſchen Collegialdirektors an weiland

Ihro kaiserliche Majestät glorwürdigster Gedächtniß gelangen lassen, die hierauf an Allerhöchstdieselbe von dem regierenden Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst erlassene Ziffer 2) Gegenvorstellung unter dem Ziffer 2. ebenfalls dahier anfüget und öffentlich bekannt machet, woraus jeder unbefangene Leser den Ungrund jener fürstl. Ingelfingischen Beschwerde und dieses mit voller Ueberzeugung ersehen wird, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Hohenlohe-Schillingsfürst durch die vollzogene Mitunterschrift der von denen Herren Direktoren der 4 Reichsgräflichen Collegien in Betreff der mit dem Prädikate Wir auszustellenden gräflichen Vollmachten weyland Allerhöchstgedacht Sr. kaiserlichen Majestät eingereichten allerunterthänigsten Vorstellung keineswegs eine Direktorialhandlung, wie der Herr Hofrath Reuß sich auszudrucken erlaubt, zu erschleichen gesucht, sondern daß Sie durch diese Mitunterzeichnung lediglich das gethan haben, was der Billigkeit gemäs und Ihro obgelegen war, und daß die Befugniß, solches zu thun, selbst von dem protestantischen Direktorio der Westphälischen Grafencurie nicht mißkennet worden.

Bei Durchgehung der in obermeldter fürstl. Schillingsfürstischen Gegenvorstellung ad Augustissimum als eine Beilage angezogenen dahier unter dem Ziffer ad 2. mittheilenden Schlußerklärung aber der katholischen Herren Mitstände der Fränkischen Curie an die der Augsburgischen Confession Zugethane wird ein unpartheiisches Publikum im Ganzen von selbsten das richtige Urtheil fällen, daß letztere offenbar gegen alles Recht, gegen die Societätsregeln, gegen die ursprüngliche Verfassung der Fränkischen gräflichen Curie, gegen die vorliegenden klarester Collegialrecesse und selbst gegen die Reichsgrundgesetze handeln, daß sie erstere

von der freien Ausübung des Reichsständischen Stimmrechts im Fürstenrathe und dem Mitgenusse der übrigen jedem hohen Theile zustehenden gleichen Rechte ausschließen, und gleichwohl selbigen bei solch gänzlicher Entziehung des Honorifici zumuthen wollen, die gemeine Lasten für das Verflossene sowohl, als für das Künftige mittragen zu helfen; und daß, da die besagten Herren Mitstände A. C. in denen mit ihnen katholischer Seits angegangenen gütlichen Unterhandlungen immer auf ihren ungerechten anmaßlichen Forderungen bestanden, somit alle Hoffnung zu einem der Billigkeit gemäßen Vergleiche benommen haben, Catholicis nichts anders mehr erübriget, als den Weg Rechtens zu ergreiffen, und die oberstrichterliche Hülfe zu Aufrechthaltung ihrer Reichs- und Collegialständischen Gerechtsame nachzusuchen.

So viel endlich jenes anbelangt, was der Herr Hofrath und Professor Reuß in obersagtem 5ten Abschnitte des XXII. Theils seiner Staatskanzlei noch besonders von einem ihm ganz unbegreiflich und unerwartet gefallenen Vorgange anführet: „wie nemlich der Herr geheime Rath von „Steinhäuser zu Schillingsfürst schon im Oktober „oder gar im September 1787. in denen zu „Regensburg öffentlich verkauften nöthigen Beiträgen zu seiner, des Herrn Hofraths Reuß, „Staatskanzlei, ihn und das ganze Publikum „versichert habe, daß die Reichsgräfliche Direktorialvorstellung in Betreff der gräflichen Vollmachtssache, ehe sie nach Wien abgeschickt, und „Kaiserlicher Majestät überreicht worden, auch „von dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst mitunterzeichnet, ja sogar eine Verwahrung wider das anmasliche illegale Directorium des Herren Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen der Unterschrift beigefügt worden

„ ſey, zu einer Zeit, da dieſe Direktorialvorſtellung „ nicht nur noch in den Händen des Herrn Grafen „ von Metternich ſich befunden hätte, ſondern „ auch von dieſem dem Herrn Fürſten zu Neuwied „ noch nicht einmal der Antrag gemacht geweſen „ wäre, ſolche auch dem Herrn Fürſten zu Hohen„ lohe-Schillingsfürſt zur Mitunterſchrift vorzu„ legen; denn dieſes wäre erſt am 19. November „ 1787. geſchehen, und einige Täge nachher hätte „ ſie der Herr Direktorialrath Rotberg noch ohne „ die Mitunterſchrift des Herrn Fürſten zu Ho„ henlohe-Schillingsfürſt geſehen, als welcher „ nach dem Inhalte ſeines eigenen an den Herrn „ Grafen von Metternich erlaſſenen Schreibens „ vom 3ten Jenner 1788. dieſelbe erſt am 27ten De„ cember 1787. erhalten, und zwei Täge darauf „ unmittelbar an den Herrn von Stockmeyer in „ Wien abgeſchickt habe.“ So will man über dieſen Vorgang einen ſolchen Aufſchluß hiermit geben, wodurch dem Herrn Hofrath Reuß und jederman das Räthſel ſogleich und weit beſſer aufgelöſt werden wird, als derſelbe durch das von dem anmaßlichen Fränkiſchen Collegialdirektor Herrn Fürſten zu Hohenlohe-Ingelfingen an weiland Ihro kaiſerliche Majeſtät glorwürdigſter Gedächtniß am 29ten December 1788. erlaſſene vermeyntliche Beſchwerungsſchreiben und deſſen Beilagen geſchehen zu ſeyn geglaubt hat.

Die in Frage ſtehende allerunterthänigſte Vorſtellung der Reichsgräflichen Directorien an des höchſtſeeligen Kaiſers Majeſtät iſt allſchon im Jahre 1785. entworfen worden, und nachdem man ſich ſolche einander communicirt, darüber deliberirt, und endlich berichtigt hatte, ſo wurde ſie ausgefertigter und von denen gräflichen Direktorien unterzeichneter der Ordnung nach auch Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht zu Hohenlohe-Schil-

lingsfürst zur Mitunterschrift von wegen der Fränkischen katholischen Herren Reichsgrafen (dieweil diese sich von dem nur einseitig von dem Collegialtheile August. Conf. als Direktorn bestellten Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen nicht vertreten lassen können, und dahero Serenissimo Schillingsfürstensi als dem unter Ihnen vorsitzenden Stande die Besorg- und Dirigirung Ihriger Angelegenheiten übertragen haben) durch den katholischen Direktor des westphälischen gräflichen Collegii Herrn Grafen von Metternich unterm 25. März 1786. mit dem Anfügen zugeschicket, daß er vorhero die Nothwendigkeit dieser Mitunterschrift in einer so allgemein nützlichen Angelegenheit dem Herrn Fürsten zu Neuwied, als protestantischen Direktorn des dortseitigen Collegii, sowohl mündals schriftlich zu erkennen gegeben, und nun denselben von der würklichen Uebermachung der gräflichen Direktorialvorstellung nach Schillingsfürst benachrichtiget habe. *)

Zugleich hat Er Herr Graf von Metternich in solchem Schreiben Sermum. Schillingsfürst. ersucht, daß Sie die mitgetheilte gemeinsame Vorstellung nach vollzogener deren Mitunterzeichnung baldgefällig zurücksenden möchten, indem derselbe nächstens ohnehin die Reise nach Wien anzutreten, und bei dieser Gelegenheit solche Sr. kaiserlichen Majestät selbst zu überreichen entschlossen sey.

Sobald nun sothane Vorstellung hochfürstl. Schillingsfürstischen Orts unter beigefügter gehörigen Verwahrung gegen das fürstl. Ingelfingische anmaßliche, illegale Directorium mitun-

*) Also ist das diesfallsige Angeben des Herrn Hofraths Reuß ungegründet.

terzeichnet gewesen, hat man nicht gesäumet, sie an Se. Excellenz den Herrn Grafen von Metternich zu remittiren, und hat sofort nicht anderst gewußt, als daß derselbe die angekündigte Reise nach Wien wirklich vorgenommen, und die Ueberreichung oft besagter Vorstellung bewerkstelliget hätte; folglich konnte auch der Herr geheime Rath von Steinhäuser allemal mit voller Wahrheit in seinen nöthigen Beiträgen zur Reußischen Staatskanzlei sagen, daß sein gnädigster Herr damals schon diese Vorstellung, ehe sie nach Wien abgeschickt, und kaiserlicher Majestät übergeben worden, ebenfalls mitunterzeichnet habe.

Sub dato 19. & præsent. 27. Dec. 1787. erhielten aber Sermus. Schillingsfr. ein anderweites Schreiben von dem Hrn. Grafen von Metternich mit der Nachricht, daß sothane vorhin entworfene, expedirt und allerseits unterschrieben gewesene Vorstellung wegen darinn zu machen nöthig befundenen verschiedenen Abänderungen allerhöchsten Orts nicht überreichet, sondern nach der Anlage anderst abgefaßt worden sey, und wurde sofort Serenissimo anheimgestellt, entweder dieses beigeschlossene neue Exemplar wiederum, wie das vorigemal mitzuunterschreiben, und selbiges, weil die Uebergabe noch vor der bevorstehenden Abreise Sr. kaiserl. Majestät nach Ungarn durch den gräflich-Wetterauischen Residenten von Stockmeyer zu Wien geschehen sollte, unaufhaltlich zurückzusenden, oder etwa bei diesen eilenden Umständen nach dem Vorschlage des Herrn Fürsten zu Neuwied eine besondere Inhäsiv-Vorstellung von wegen und im Namen der katholisch-Fränkischen Herren Grafen ad Augustissimum zu erlassen; Allein höchstgedacht Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben diesen Vorschlag aus guten Gründen, wie solche in dem Ihrigen der Hofrath Reußischen Staatskanzlei

citato loco sub N. 7. einverleibten Antwortschreiben an des Herrn Grafen von Metternich Excellenz vom 3ten Jänner 1788. enthalten sind, nicht acceptirt, noch acceptiren können, sondern die gemeinschaftliche Mitunterschrift der Gesamtvorstellung vorgezogen, und hiernächst, um Ihres Orts in Sachen nichts zu verabsäumen, diese solchergestalten allerseits gehörig unterzeichnete Gesamtvorstellung zu Gewinnung der Zeit am 29. obermelten Monats December 1787. unmittelbar an den Herrn Residenten von Stockmeyer nach Wien mit einem Begleitungs- und Ersuchungsschreiben zugeschickt, dieselbe alsbald und noch vor der dem Vernehmen nach nahe bevorstehenden Abreise des Kaisers Majestät nach Ungarn ohnfehlbar zu übergeben, welches dieser auch Ausweis seines an Serenissimi Schillingsfürst Hochfürstliche Durchlaucht erstatteten unterthänigsten Berichts noch zeitlich genug würklich vollzogen hat.

Dieses ist der wahre Hergang dieser dem Herrn Hofrath und Professor Reuß so räthselhaft geschienenen und ihm so sehr am Herzen gelegenen Sache, daß er solche nicht mit Stillschweigen übergehen können, sondern dem Publico als sehr auffallend und viel bedeutend hat vormalen wollen, ja sogar am Ende seiner Critique als eine unglückliche Geburt zu nennen sich herausgenommen hat.

Weßhalb man sich auch veranlaßt sieht, denselben, gleich allschon in dem Vorberichte der erstern nöthigen Beiträge zu seiner deutschen Staatskanzlei respective geschehen ist, wiederholter wohlmeynend zu erinnern und zu ersuchen, daß er doch, um dieses sein Werk zu seinem eigenen Ruhm schätzbarer zu machen, fürohin in seinen Anmerkungen über Sachen, worinnen er noch keine hinlängliche Gewißheit hat, mit mehrerer

Behutsamkeit zu Werk gehen, und nicht alles, was ihm einseitig an Handen gegeben wird, sogleich für richtig annehmen; über solche Gegenstände aber, wobei Religionsrücksichten mit eintreten, mehrere Unpartheilichkeit zeigen, und wo von hohen herrschaftlichen Personen die Rede ist, mehrere Bescheidenheit gebrauchen möchte.

# Beilagen.

## Ziffer 1.

Schreiben von dem Hochfürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen Herrn geheimen Rath von Steinhäuser an den Hochfürstl. Würtembergischen Herrn Hofrath und Professor Reuß zu Stuttgard d. d. Schillingsfürst den 30ten October 1788.

P. P.

Euer ꝛc. werden verwundert seyn, von mir ein Schreiben zu erhalten; Die nöthigen Beiträge, die ich in verwichenem Jahre zu Dero Deutschen Staatskanzlei und zwar, so viel die Rubrik: Fränkische Grafensache betrifft, zu machen, und in öffentlichem Druck herauszugeben, Berufs halber verbunden gewesen, geben mir den angenehmen Anlaß darzu.

So wie ich damalen auf keine Weise nur vermuthen konnte, daß die unrichtigen Angaben und partheiischen Bemerkungen, die von dieser Sache

in den erstern XI. Theilen der beliebten Staatskanzlei enthalten, Euer ꝛc. eigenes Werk seyen, eben so sehe ich mich jetzo in solcher Vermuthung dadurch bestärket, daß Dieselbe ersagte meine Beiträge dem kürzlich erschienenen XXI. Theil Dero Staatskanzlei integraliter selbst einzuverleiben kein Bedenken genommen.

Meines gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht war diese Dero nie bezweifelte Rechtschaffenheit sehr wohlgefällig zu vernehmen, und Sie lassen Ihnen auch dafür danken.

Nach dieser Euer ꝛc. unbefangenen, bei Sammlung und Herausgebung der Actorum publicorum allerdings erforderlichen Denkungs- und Handlungsart will man hiesig-Hochfürstlichen Orts nicht bezweifeln, daß, wenn ferner etwas nach anderseitigem Anhandengeben in Dero Staatskanzlei in Betreff der Fränkisch-gräflichen Irrungen zum Vorschein kommen sollte, so eine diesseitige Widerlegung oder Berichtigung nothwendig machte, Dieselbe den Ihnen von hier aus zuschickenden desfallsigen Aufsatz ebenfalls anzunehmen und in Dero Staatskanzlei einzutragen geneigt seyn werden, welcher Willfährigkeit man sich um da eher von Euer ꝛc. schmeichelt, als man diesseits in allem ohne Partheilichkeit, ohne Nebenabsichten und ohne sophistische Verdrehung der Wahrheit, in dem geraden Wege nach Recht und Billigkeit zu handeln gewohnt ist, und in specie in der gräflichen Angelegenheit an die offenkündigen Thatsachen, die Collegialgrundverfassung und die Societätsregeln, auch an die Reichsgesetze, deren recipirten ächten Sinn, und den bekannten Reichspraxin sich einhero gehalten hat, und noch ferner zu halten gedenket.

Nach welchem Maasstabe man dann auch sich noch auf jenes, was in verschiedenen Theilen Dero Staatskanzlei von der Hochfürstlich-Waldenburgischen Kreisstimmsache vorgekommen ist, vernehmen zu lassen, ausdrücklich sich vorbehält.

Für diesmal habe ich nur in Ansehung der Vorrede, mit welcher Euer ꝛc. die oberwehntermassen dem XXI. Theile Dero Staatskanzlei eingerückte meinige Beiträge begleiten wollen, zu bemerken, wie fürs erste diesorts nichts davon bewußt, daß der Schriftwechsel über die fränkische Grafensache allgemein für beschlossen angenommen seyn solle; und fürs andere auch nicht verwehret seyn könne, noch darüber zu schreiben, um das wahre von dem unächten zu unterscheiden, oder etwa Documenta hactenus inedita bekannt zu machen; indem diese Sache noch nicht beigethan und der Streit, wie Euer ꝛc. selbst sagen, nur bei Seite gelegt, mithin noch nicht geendiget ist, folglich auch ersagte meine Beiträge ein verspäteter Nachruf wohl nicht genennet werden mögen.

Und da die Absicht hierbei diesorts lediglich, unrichtige Vorstellungen, so in die Staatskanzlei von anderwärts hergebracht worden, der Wahrheit zur Steuer und zum Besten der gerechten Sache des katholischen hohen fränkischen Grafentheils bemerklich zu machen, damit solche nicht für Wahrheiten aufgenommen würden; So lassen Euer ꝛc. mir Gerechtigkeit wiederfahren, wenn Sie Sich überzeugt halten, daß ich in dieser und keiner andern Absicht mehrgedachte nöthige Beiträge herausgegeben, und wir können sohin würklich einander freundschaftlich die Hand bieten, welches mir um so angenehmer ist, als es mir zum vorzüglichsten Vergnügen gereichet, wenn mich Dero schätzbarester Freundschaft versichert

halten kann, wohin mich dann bestens empfehle, und mit wahrer Hochachtung zu seyn die Ehre habe ꝛc.

## Ziffer 2.

**Allerunterthänigste Vorstellung an Ihro kaiserliche Majestät, von dem regierenden Herrn Fürsten zu Hohenlohe- und Waldenburg, Schillingsfürst, den 12ten Sept. 1789.**

P. P.

Bei Euer ꝛc. hat mein Herr Vetter der regierende Fürst zu Hohenlohe-Neuenstein in Ingelfingen unterm 29. December verwichenen Jahrs in der bei nicht ordnungs- und observanzmäßig beschehenen dessen Wahl allerdings anmaßlichen Eigenschaft eines fränkisch-gräflichen Collegialdirectors beschwerend anzubringen sich herausgenommen, „als ob ich mich als katholischen Directorem dieses gräflichen Collegii, obgleich weder von „Euer ꝛc. noch von irgend einem Theil des „Reichs dafür anerkannt sey, de facto zu geriren „mir beigehen ließ, und daß in dieser unstatthaften Idee mich unterfangen hätte, diejenige „allerunterthänigste Vorstellung, welche Allerhöchst Ihro von denen Herren Directoren der „vier reichsgräflichen Collegien in Schwaben, „Wetterau, Franken und Westphalen in Betreff „der von allerhöchst Dero Reichshofrath verweigerten ferneren Annahme der reichsgräflichen in „plurali ausgestellten Vollmachten überreicht worden, wider Wissen und Willen ermeldter Herren „Directoren unter Beiwürkung des Westphälischen katholischen Herrn Directors Grafen von

„ Metternich mit zu unterschreiben, und sogar zur „ allerunterthänigsten Ueberreichung nach Wien zu „ befördern, um sodurch von Euer ꝛc. eine ver„ meintliche Anerkennung des mir wider alle Ge„ bühr beilegen wollenden Directorii zu erschnellen, „ ihme, Herrn Klägern und denen mit ihm halten„ den Gliedern des gräflichen fränkischen Collegii „ aber den allerempfindlichsten Streich zu ver„ setzen; mit der sich angemaßten allerunterthä„ nigsten Bitte, vorersagte meine Unterschrift für „ nichtig und allem öffentlichen Trau- und Glauben „ zuwiderlaufend zu erklären.“ Welches ver„ meintliche Beschwehrungsschreiben, so wie es be„ reits durch allgemeine Umtheilung auf dem Reichs„ tage publici juris geworden, auch mir nicht unbe„ kannt geblieben ist.

Nun werden zwar Euer ꝛc. von selbsten er„ leuchtest einsehen, daß gedachter mein Herr Vet„ ter von diesem Vorgange ein ganz übertriebenes „ Gemälde dargestellet; jedennoch kann ich keinen „ Umgang nehmen, zu völliger allerhöchst Dero „ Ueberzeugung den offenbaren Ungrund dieser ver„ meintlichen Beschwerde ausführlich darzuthun.

Die Sache selbsten, warum es in der Euer ꝛc. von den Herren Directoren sämtlicher Reichs„ gräflichen Collegien eingereichten allerunterthä„ nigsten Vorstellung zu thun gewesen, ob nemlich die gräfliche Vollmachten fernerhin mit oder ohne das Prädicat: Wir, auszustellen seyen, betrifft bekanntermaßen den Herrn Fürsten zu Ingelfin„ gen eben so wenig als mich; daß ich aber diese „ allerunterthänigste Vorstellung so wie Er mit un„ terschrieben, solches ist nicht in der Eigenschaft „ eines katholischen Directors (als wofür ich mich „ weder bei dieser Gelegenheit noch sonsten jemlas „ auszugeben verlangt) sondern als vorsitzenden

halten kann, wohin mich dann bestens empfehle, und mit wahrer Hochachtung zu seyn die Ehre habe ꝛc.

## Ziffer 2.

**Allerunterthänigste Vorstellung an Ihro kaiserliche Majestät, von dem regierenden Herrn Fürsten zu Hohenlohe- und Waldenburg, Schillingsfürst, den 12ten Sept. 1789.**

P. P.

Bei Euer ꝛc. hat mein Herr Vetter der regierende Fürst zu Hohenlohe-Neuenstein in Ingelfingen unterm 29. December verwichenen Jahrs in der bei nicht ordnungs- und observanzmäßig beschehenen dessen Wahl allerdings anmaßlichen Eigenschaft eines fränkisch-gräflichen Collegialdirectors beschwerend anzubringen sich herausgenommen, „als ob ich mich als katholischen Directorem dieses gräflichen Collegii, obgleich weder von „Euer ꝛc. noch von irgend einem Theil des „Reichs dafür anerkannt sey, de facto zu geriren „mir beigehen ließ, und daß in dieser unstatthaften Idee mich unterfangen hätte, diejenige „allerunterthänigste Vorstellung, welche Allerhöchst Ihro von denen Herren Directoren der „vier reichsgräflichen Collegien in Schwaben, „Wetterau, Franken und Westphalen in Betreff „der von allerhöchst Dero Reichshofrath verweigerten ferneren Annahme der reichsgräflichen in „plurali ausgestellten Vollmachten überreicht worden, wider Wissen und Willen ermeldter Herren „Directoren unter Beiwürkung des Westphälischen katholischen Herrn Directors Grafen von

„ Metternich mit zu unterschreiben, und sogar zur „ allerunterthänigsten Ueberreichung nach Wien zu „ befördern, um sodurch von Euer ꝛc. eine ver„ meintliche Anerkennung des mir wider alle Ge„ bühr beilegen wollenden Directorii zu erschnellen, „ ihme, Herrn Klägern und denen mit ihm halten„ den Gliedern des gräflichen fränkischen Collegii „ aber den allerempfindlichsten Streich zu ver„ setzen; mit der sich angemaßten allerunterthä„ nigsten Bitte, vorersagte meine Unterschrift für „ nichtig und allem öffentlichen Trau- und Glauben „ zuwiderlaufend zu erklären.“ Welches vermeintliche Beschwehrungsschreiben, so wie es bereits durch allgemeine Umtheilung auf dem Reichstage publici juris geworden, auch mir nicht unbekannt geblieben ist.

Nun werden zwar Euer ꝛc. von selbsten erleuchtest einsehen, daß gedachter mein Herr Vetter von diesem Vorgange ein ganz übertriebenes Gemälde dargestellet; jedennoch kann ich keinen Umgang nehmen, zu völliger allerhöchst Dero Ueberzeugung den offenbaren Ungrund dieser vermeintlichen Beschwerde ausführlich darzuthun.

Die Sache selbsten, warum es in der Euer ꝛc. von den Herren Directoren sämtlicher Reichsgräflichen Collegien eingereichten allerunterthänigsten Vorstellung zu thun gewesen, ob nemlich die gräfliche Vollmachten fernerhin mit oder ohne das Prädicat: Wir, auszustellen seyen, betrifft bekanntermaßen den Herrn Fürsten zu Ingelfingen eben so wenig als mich; daß ich aber diese allerunterthänigste Vorstellung so wie Er mit unterschrieben, solches ist nicht in der Eigenschaft eines katholischen Directors (als wofür ich mich weder bei dieser Gelegenheit noch sonsten jemlas auszugeben verlangt) sondern als vorsitzenden

Standes unter dem katholischen Religionstheile der fränkischen Grafencurie und zufolge des von solchem zu Besorgung seines Interesse beschehenen besonderen Auftrags von mir geschehen, gleich dann auch er die seinige Unterschrifft anderst nicht als der unter dem protestantischen Theile vorsitzende Stand, und keineswegs als Collegialdirector hat bewürken können, weßhalben die Sache sich folgendermaßen verhält:

Dieser Herr Fürst ist bekanntlich so, wie sein Vorfahrer, Recess- und Observanz widrig nur einseitig von dem protestantischen fränkischen Collegialtheile, mithin nicht legaliter als Director bestellt worden; hat beinebens auch schon weit über das statutenmäßige Triennium sich, dieser ungültigen einseitigen Bestellung zufolge dafür geriret, folglich hat der katholische Theil denselben, wie billig, ihn niemals für einen Director der ganzen fränkischen Curie anerkannt, sondern nur als vorsitzenden Stand inter Protestantes angesehen und behandelt; eben darum aber schon seit dem Jahr 1775. gelegentlich des bei damaliger Kammergerichtsvisitation ihm strittig gemacht werden wollenden Deputationsrechts die Besorg- und Dirigirung seiner Gerechtsamen mir, als unter ihm vorsitzenden Stande durch besondere Vollmachten übertragen.

Gleichwie nun die katholische Herren Grafen in Franken bei der von Euer ꝛc. Reichshofrath versagten Annahme deren per Wir ausgestellten Vollmachten gleichwohl eben so gut, als andere reichsgräflichen Häuser, interessirt gewesen, Sie hingegen, wie schon allerunterthänigst erwähnet, den Herrn Fürsten zu Ingelfingen als einen legitime erwählten Collegialdirektor nicht erkennen, noch jemals dafür erkennen, somit auch sich von ihm

nicht erpräsentiren lassen können: also war nichts natürlicher, als daß ich, als der ihnen vorsitzende, zu allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen specialiter bevollmächtigte Stand die mehrbesagte an Euer ꝛc. erlassene gemeinschaftliche Vorstellung in ihrem Namen mitunterschrieben habe, so wie solches von dem Herrn Fürsten zu Ingelfingen von wegen der protestantischen fränkischen Herren Grafen eigentlich beschehen ist.

Selbst der protestantische Director des westphälischen gräflichen Collegii, Herr Fürst zu Neuwied, hat die meinerseitige Befugniß, die befragte allerunterthänigste Vorstellung mitzuunterzeichnen, nicht mißkennet, da er Besag der dem fürstlichen Ingelfingischen vermeintlichen Beschwehrungsschreiben beigefügten gedruckten Correspondenz sub Nro. 4. & 8. eingestanden und angerathen hat, daß ich der Eile wegen eine besondere Inhæsir-Vorstellung an Euer ꝛc. erlassen könnte; denn wer eine dergleichen Inhæsir-Vorstellung erlassen und unterfertigen kann, der kann sicher auch nicht von der Mitunterschrift der ersteren Vorstellung ausgeschlossen werden, weilen beide einerlei Gegenstand und Rechte betreffen, und gleiche Theilhaber voraussetzen.

Diesemnach werden Euer ꝛc. allergnädigst ermessen, daß ich durch die mitvollzogene Unterzeichnung der oft besagten allerunterthänigsten Vorstellung mir nichts wider die Gebühr herauszunehmen, auch nichts heimlich zu erschleichen gesucht, sondern nur lediglich dasjenige gethan habe, was ich nach der natürlichen Lage der Sache zu thun befugt, ja zu Behauptung der von den katholischen Mitständen der fränkischen Grafencurie mir anvertrauten Ihrigen Gerechtsamen allerdings schuldig war. Wie es dann bei ge-

dachter Unterschrift nicht darum zu thun gewesen, einen Actum possessorium für mich und den katholischen fränkischen Grafentheil zu erschleichen, sondern um sich selbsten nichts an der Possession zu vergeben, und dem Herrn Fürsten zu Ingelfingen solche nicht einzuräumen; auch die Sache ganz nicht heimlich, sondern mit Vorwissen der katholischen Directorien beschehen, und sogar nach der eigenen Bescheinigung des fürstlichen Ingelfingischen vermeintlichen Beschwerungsschreibens von dem katholischen Director des westphälischen Collegii Herrn Grafen von Metternich dem protestantischen dortigen Directori Herrn Fürsten zu Neuwied geraume Zeit vor der erfolgten Unterschrift und Uebergabe bekannt gemacht worden ist. Folglich fällt, gleich Euer ꝛc. allerhöchsten Einsicht von selbsten nicht entgehen wird, die wegen dieser von mir geschehenen billigen ja nothwendigen Mitunterschrift von dem Herrn Fürsten zu Ingelfingen bei allerhöchst Denenselben angebrachte anmaßliche Klage von selbsten hinweg, und zwar um so mehr, als, so lang die zwischen denen beeden Religionstheilen der fränkischen Grafencurie obwaltenden Irrungen von Euer ꝛc. als obristen Reichsrichter nicht entschieden oder gütlich verglichen, jedem Theile unbenommen und nothwendig ist, seine Gerechtsame, so gut als er kann, zu wahren.

Uebrigens habe ich auch noch allerunterthänigst zu bemerken, wie der erösterte Herr Fürst zu Ingelfingen gleich in dem Eingange seines anmaßlichen Beschwerungsschreibens Wahrheitswidrig angegeben, als ob ich nebst den übrigen katholischen Mitgliedern der fränkischen Grafencurie von Euer ꝛc. und dem gesamten Reich angewiesen worden wäre, dem Collegio wieder beizutreten, Unsere Collegialprästanda zu entrichten,

und die im Collegio vorwaltende Strittigkeit entweder gütlich oder rechtlich auszumachen. Euer ꝛc. haben in der Eigenschaft als Kurfürst von Böhmen und Erzherzog von Oesterreich währender Ventilirung dieser Streitigkeit auf dem Reichstage immer vor allen andern Ständen des Reichs die gekränkten Gerechtsame des katholischen fränkischen Grafentheils zu allerunterthänigster dessen Danksverehrung durch Allerhöchstdero Comitialministers unterstützen lassen, aber als höchstes Reichsoberhaupt und obrister Richter sich niemals in die Sache auf dem Reichstage eingelassen, somit freie Hände behalten, um in solcher Eigenschaft selbige, wenn sie zur Klage käme, entscheiden zu können.

Auch die Reichsversammlung hat mich und übrige katholische Mitglieder der fränkischen Curie zu dem, was nur besagtermassen fürstl. Ingelfingischer Seits fälschlich angegeben worden, weder anzuweisen begehrt, noch anweisen können. Alles was diesfalls auf dem Reichstage beschehen, war dieses, daß, nachdem dorten der tentirte gütliche Vergleich wegen der Härtigkeit und übertriebenen Forderungen der Herren Protestanten nicht zu erzielen gewesen, die beide hohe Reichstheile, um die Wiederbelebung der Reichstagsgeschäfte länger nicht aufzuhalten, denen streitenden beiden Collegialtheilen überlassen haben, die vorliegende Differenzien entweder unter sich gütlich auszugleichen, oder in reichsconstitutionsmäßigen Wegen auszuführen.

Zu welch ersterem dann auch nachhero gelegenheitlich eines von dem anmaßlichen einseitigen Director eben anmaßlich nach Weickersheim ausgeschriebenen Grafentags (welchen man jedoch katholischer Seits qua talem nicht anerkannt, so-

dachter Unterschrift nicht darum zu thun gewesen, einen Actum possessorium für mich und den katholischen fränkischen Grafentheil zu erschleichen, sondern um sich selbsten nichts an der Possession zu vergeben, und dem Herrn Fürsten zu Ingelfingen solche nicht einzuräumen; auch die Sache ganz nicht heimlich, sondern mit Vorwissen der katholischen Directorien beschehen, und sogar nach der eigenen Bescheinigung des fürstlichen Ingelfingischen vermeintlichen Beschwerungsschreibens von dem katholischen Director des westphälischen Collegii Herrn Grafen von Metternich dem protestantischen dortigen Directori Herrn Fürsten zu Neuwied geraume Zeit vor der erfolgten Unterschrift und Uebergabe bekannt gemacht worden ist. Folglich fällt, gleich Euer ꝛc. allerhöchsten Einsicht von selbsten nicht entgehen wird, die wegen dieser von mir geschehenen billigen ja nothwendigen Mitunterschrift von dem Herrn Fürsten zu Ingelfingen bei allerhöchst Denenselben angebrachte anmaßliche Klage von selbsten hinweg, und zwar um so mehr, als, so lang die zwischen denen beeden Religionstheilen der fränkischen Grafencurie obwaltenden Irrungen von Euer ꝛc. als obristen Reichsrichter nicht entschieden oder gütlich verglichen, jedem Theile unbenommen und nothwendig ist, seine Gerechtsame, so gut als er kann, zu wahren.

Uebrigens habe ich auch noch allerunterthänigst zu bemerken, wie der erösterte Herr Fürst zu Ingelfingen gleich in dem Eingange seines anmaßlichen Beschwerungsschreibens Wahrheitswidrig angegeben, als ob ich nebst den übrigen katholischen Mitgliedern der fränkischen Grafencurie von Euer ꝛc. und dem gesamten Reich angewiesen worden wäre, dem Collegio wieder beizutreten, Unsere Collegialprästanda zu entrichten,

und die im Collegio vorwaltende Strittigkeit entweder gütlich oder rechtlich auszumachen. Euer ꝛc. haben in der Eigenschaft als Kurfürst von Böhmen und Erzherzog von Oesterreich währender Ventilirung dieser Streitigkeit auf dem Reichstage immer vor allen andern Ständen des Reichs die gekränkten Gerechtsame des katholischen fränkischen Grafentheils zu allerunterthänigster dessen Danksverehrung durch Allerhöchstdero Comitialministers unterstützen lassen, aber als höchstes Reichsoberhaupt und obrister Richter sich niemals in die Sache auf dem Reichstage eingelassen, somit freie Hände behalten, um in solcher Eigenschaft selbige, wenn sie zur Klage käme, entscheiden zu können.

Auch die Reichsversammlung hat mich und übrige katholische Mitglieder der fränkischen Curie zu dem, was nur besagtermassen fürstl. Ingelfingischer Seits fälschlich angegeben worden, weder anzuweisen begehrt, noch anweisen können. Alles was diesfalls auf dem Reichstage beschehen, war dieses, daß, nachdem dorten der tentirte gütliche Vergleich wegen der Härtigkeit und übertriebenen Forderungen der Herren Protestanten nicht zu erzielen gewesen, die beide hohe Reichstheile, um die Wiederbelebung der Reichstagsgeschäfte länger nicht aufzuhalten, denen streitenden beiden Collegialtheilen überlassen haben, die vorliegende Differenzien entweder unter sich gütlich auszugleichen, oder in reichsconstitutionsmäßigen Wegen auszuführen.

Zu welch ersterem dann auch nachhero gelegenheitlich eines von dem anmaßlichen einseitigen Director eben anmaßlich nach Weickersheim ausgeschriebenen Grafentags (welchen man jedoch katholischer Seits qua talem nicht anerkannt, so-

fort auch nicht darauf erschienen, sondern nur zwei Deputirte dahin als an eine Privatversammlung der protestantischen Mitglieder des Endes abgeschickt hat, um zu vernehmen, was jenseits für Propositionen ad amicabilem wollten gemacht werden) der Versuch gemacht worden. Nachdem aber auf die zwischen diesen katholischen Deputirten und denen zu gedachtem Weickersheim versammelten protestantischen Räthen gewechselte Pro Memoria, und die nachhero zwischen mir und dem Herrn Fürsten zu Ingelfingen, als beeden vorsitzenden Ständen, fortgesetzte schriftliche Benehmungen jenseits auf ihren alten Irrsätzen und petitionibus Principiorum, die man diesorts so wenig nachgeben können, als wenig dieselbe mit denen Gesetzen und der Verfassung des Reichs vereinbarlich sind, immer beharret, und die Hauptpuncte, worum man seithero gestritten, zum voraus für sich haben bedungen werden wollen (gleich Euer ꝛc. bereits in diesseitiger Hauptklagschrift sub Nro. 86. bescheinigter allerunterthänigst vorgelegt worden) als haben, da solchergestalten jenseits alle Hoffnung zur gütlichen Uebereinkunft benommen worden, freilich diese gütliche Unterhandlungen (wie weiters in dem Eingange des fürstl. Ingelfingischen vermeintlichen Beschwehrungsschreibens mir zur Last gelegt werden will) katholischer Seits zu diesseitigem großen Bedauern abgebrochen werden müssen, und zwar sohin für den katholischen Theil nichts anders mehr übrig, als den Weg Rechtens einzuschlagen, und bei Euer ꝛc. um die obristrichterliche Hülfe zu Behauptung seines reichsgesetzmäßigen Liberi juris Suffragii, und der mit denen der Augspurgischen Confession Verwandten Herren Mitständen gleich betheilenden — von diesen aber sich allein zugeeignet werden wollenden Rechte anzurufen, wo-

von man immittelst dem Gegentheile nach der Anlage bei Abgebung diesseitiger Finalerklärung die förmliche Eröffnung gethan hat.

Wenn nun ab allem diesem sich klar zu Tage legt, daß das Beschwerungsschreiben des Herrn Fürsten zu Ingelfingen, womit derselbe Euer ꝛc. zu behelligen sich unterfangen, ganz unstatthaft und von allem Grund entblößet sey; So können auch ich und übrige katholische Mitstände der fränkischen Grafencurie von allerhöchst Dero tiefesten Einsicht und weltgepriesenen Gerechtigkeitsliebe getrost anhoffen, allerhöchst Dieselbe ihn mit solch seinem hinfälligen Klagwerke gänzlich abzuweisen geruhen werden, als worum in eigenem und ersagter Mitstände Namen submissest hiermit anflehe; In Ansehung dessen hingegen, daß derselbe allerunterthänigst gezeigtermassen sich erkühnet, Euer ꝛc. mit verschiedenen Unwahrheiten anzugehen, minder nicht am Ende seines Schreibens allerhöchst Ihro gleichsam ein Urtheil vorzuschreiben, und eigenmächtig die in Frage stehende meinige Unterschrift für nichtig und allem Traun und Glauben zuwiderlaufend zu erklären, die diesfallsige Ahndung allerhöchstem Ermessen lediglich allerunterthänigst anheim stelle, der ich beinebens mich und den gekränkten katholischen fränkischen Grafentheil zu ferneren allerhöchsten Hulden und Gnaden angelegentlichst empfehle, und in tiefstem Respect ersterbe.

## Ziffer ad 2.

Schlußerklärung Namens der katholischen Herren Theilhaber an der fränkischen gräflichen Curiatstimme im Reichsfürsten-

rathe von dem regierenden Herrn Fürsten zu Hohenlohe und Waldenburg-Schillingsfürst, als dem unter Ihnen vorsitzenden Stande, an den Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen, als den unter den Herren Theilhabern Aug. Conf. vorsitzenden Stand d. d. Schillingsfürst den 27ten März 1789.

P. P.

Aus Euer ꝛc. sonst geehrtesten Rückerlaß vom 13ten März 1786. und dessen ganzen Inhalte haben ich und übrige katholische Herren Theilhaber an dem Voto curiato franconico in Collegio Principum gegen Unser besseres Anhoffen nunmehro zu Unserem großen Bedauren ganz deutlich wahrnehmen müssen, daß Dieselbe und die mit Ihro haltende Herren Theilhaber A. C. nicht nur die in Unserer freundschaftlichen Rückerklärung vom 19ten Nov. 1785. zu Vermeidung aller Zweideutigkeit vorauszusetzen nöthig gefundene — auf der Wesenheit eines freien reichsständischen Stimmrechts, auf der ganzen Verfassung der fränkischen Grafencurie von deren erster Entstehung her, und auf denen, eine in den allgemeinen Reichsgesetzen zugewährte Libertatem Suffragii und dessen gleichen Genuß zum Gegenstand habenden Recessen, auch auf den jederzeitigen Besitzstand gegründete Bestimmung des *uti possideris* anzunehmen nicht gemeinet seyen, sondern sogar in Ansehung der per Majora zu beschehenden Wahl eines gemeinsamen Comitialgesandtens solche Bedingniß voraussetzen wollen, wodurch Dieselbe die ab sothaner Unserer Gegenerklärung sich noth-

wendig ergebende Folgen als Ausnahmen für sich bedingen, sofort das Wesentliche, worüber man bishero gestritten, sich ganz allein zueignen, uns katholische Theilhaber hingegen mit leeren Worten abspeisen wollen, annebst von jenem hohen Theile, so des honorifici einseitig sich bishero prävaliret, von Nachlaß an keineswegs schuldigen sogenannten Præstandis, von Wiederaufnahme, und so weiter noch immer gesprochen wird, somit Wir uns leider überzeugen müssen, daß jenseitige hohe Herren Theilhaber gar keinen ernstlichen Willen haben, sich über die durch Ihroseitige reichsverfassungswidrige Zudringlichkeiten veranlaßte Irrungen auf eine der Billigkeit angemessene Art zu vergleichen.

Euer ꝛc. habe ich dahero hierauf Unsere einmüthige Schlußerklärung küzlich dahin abgeben sollen, daß Wir in Ansehung der in politischen Gegenständen blos nach der Mehrheit der Stimmen zu fassenden Schlüssen, als des ersten Vergleichspuncts, Salvis juribus paribus und der in den Gesetzen so hoch zugewährten Libertate suffragii nimmermehr diejenige Ausnahme zugeben können, welche Euer ꝛc. dahin zu machen beliebet: „daß, wenn die Wiederbesetzung der „Reichstagsgesandtschaft, oder die Frage, durch „wen die Stimme dieser Curie bei dem Reichs„fürstenrathe abgelegt werden solle, zur Sprache „käme, darzu kein anderer als *A. C.* zugethaner „in Vorschlag gebracht und erwählet wer„den könne."

In Ansehung des zweiten Vergleichspuncts hingegen dem katholischen Theil zwar gleichgültig seyn könnte, durch wen der andere Religionstheil seiner Seits und auf seinige Kosten in den Fällen,

ubi ſtatus tanquam unum Corpus conſiderari nequeunt, ſich e latere ſtatuum A. C. wolle repräſentiren laſſen; immaſſen aber aus dem von Euer ꝛc. anzuführen beliebten Suppoſito: Daß der Comitialgeſandte immerhin A. C. ſeyn müſſe, nach Euer ꝛc. Antrag ſolcher *qua legatus totius Collegii* auf Seiten der A. C. verwandten Stände erſcheinen ſolle: So können wir auch dieſes ſowohl in Anſehung ſolch Ihrigen mit der Libertate Statuum und mutua æqualitate nicht beſtehen könnenden Suppoſiti eines allzeit Ihrer Religion ſeyn müſſenden Geſandtens, als auch deßhalben, daß ein ſolcher proteſtantiſcher Geſandte allzeit als Geſandter der ganzen Curie *e Latere Evangelicorum qua talis* zu erſcheinen hätte, ebenwenig jemals zugeſtehen; Und daß bei dem dritten Vergleichspuncte die aus dem irrigen Grundſatze: als ob das Collegium aus dem proteſtantiſchen Theile deſſelben beſtanden wäre, Deroſeits gezogene Folgen, daß nicht nur die vor denen entſtandenen Irrungen aufgehabte Capitalien und Zinſen, ſondern auch von ſolcher Zeit her die ſogenannte *Collegial-Præſtanda*, das iſt die jedesmal frei zu bewilligende Beiträge zu denen jährlichen Auslagen auf Unterhaltung der Comitialgeſandtſchaft, Salarirung der Collegialdienerſchaft, Poſtſpeſen ꝛc. (da doch ſolche guten Theils gegen Uns verwendet worden, Wir auch die einſeitig aufgeſtellte Geſandte ſo wenig als die einſeitige Handlungen der einſeitig und verfaſſungswidrig aufgeſtellten Herren Directoren anzuerkennen im Stand ſind) von mir und denen übrigen katholiſchen Herren Theilhaberen bei ſolcher durch Verweiger- und Schmälerung der *Jurium parium* beſchehenen Unſerigen Abhaltung von dem Genuße des *honorifici* und der Theilhabung an denen Geſchäften gleichwohlen pro rata mitzuzahlen und retro nach-

zutragen wären, von selbsten zerfallen, ohne daß man Unserer Seits nöthig hätte, in die einzelne Zergliederung der diesfallsig irrigen Behauptungen einzugehen; Nur habe ich noch in Ansehung dessen, was Euer ꝛc. in Eingangs gedachtem Dero Schreiben zu vermeintlicher Begründung der angeblichen protestantischen Eigenschaft des Voti curiati franconici von der Beilegung des ehemaligen Streits zwischen den schwäbischen und fränkischen Grafen, dann der endlichen Erklärung des Corporis Evangelici sic dicti vom 8ten Mai 1784. anführen wollen, zu bemerken nicht umgehen können, daß schon in der gegen Ende des Jahrs 1782. in öffentlichem Druck erschienenen Untersuchung der Frage: ob die *anno* 1641. von denen Herren Reichsprälaten gesuchte Gleichstellung mit denen Reichsgrafen einen Bezug auf die Religion gehabt habe? pag. 38. ad m. und p. 41. ad n. das jenseitige Vorgeben: als ob „ ermelte Strittigkeit zwischen den schwäbisch- und fränkischen Grafen nur durch die Gestattung der fränkischen Curiatstimme als einer protestantischen habe beigelegt werden können, hinlänglich widerlegt und gezeigt worden, daß zur Zeit, wo dieses Votum curiatum franconicum von Kaiser und Reich wiederum verliehen worden, schon lang kein Streit mehr zwischen besagten schwäbischen und fränkischen Grafen gewesen sey; Dann daß die endliche Erklärung deren der Augspurgischen Confession verwandten fürtrefflichen Reichstagsgesandtschaften vom 8ten Mai 1784. als Namens des dortigen Religionstheils geäußert, somit gänzlich einseitig, kein neues Reichsgesetz ausmachen könne; Wie denn auch der katholische Theil der fränkischen Grafencurie von deren höchst- und hohen Herren Committenten billigere Gesinnungen mit so mehr gegründeter Zuversicht sich versprechen kann, als mehrere Beispiele in

Comitiis (worunter in Specie die selbstige Westphälische Grafensache zu zählen) solches allschon bewähret haben; in Casu inverso auch das nemliche solch höchst- und hoher Orten unbehindert behauptet und ausgeübet wird.

Gleichwie nun solchemnach bei und wegen steten Deroselts wieder zum Grund legen wollenden *petitionibus Principiorum* ich und meine katholische Herren Mitstände Uns keine Hoffnung einer gütlichen Auskunft machen können, somit Uns in die abgedrungene Nothwendigkeit versetzet gesehen haben, den Weg Rechtens einzuschlagen und die obristrichterliche Hülfe zu Behauptung Unseres reichsgesetzmäßigen Liberi Juris Suffragii und deren mit denen der Augspurgischen Confession verwandten Herren Constatibus gleich betheilenden Rechten nachzusuchen; Also müssen Wir Uns auch, obgleich bei so hinlänglich als aufrichtig bethätigter Unseriger Bereitwilligkeit zu gütlichen Benehmen mit vielem Bedauern nunmehro lediglich daran genügen, in diesem Wege die allerhöchste Remedur diesseitiger gerechten Beschwerden getröstet abzuwarten.

Euer ꝛc. All solches wiederantwortlich geziemend ohnverhaltend habe ich zugleich die Ehre zu versichern, daß mit vollkommenster Hochachtung und freundvetterlichen Ergebenheit verharre ꝛc.

Digitized by Google

# Nachricht.

Dem Vernehmen nach sind einige reichsgräfliche Häuser willens, die in dem zweiten Heft der Materialien S. 255 vorgeschlagene Preisaufgabe zu unterstützen. Wir verlängern daher den Termin zur Einsendung der 20 Dukaten bis zu Ende des Monat Jänner k. J. und werden, nach Ablauf dieses Termins, wenn wir den Preis beisammen haben, die Preisfrage selbst, den Termin zur Einsendung und die Namen der Schiedsrichter bekannt machen. Wo nicht, so werden patriotisch gesinnte Männer in jenem Vorschlag unsern guten Willen, zum Wohl des deutschen Reichsgrafenstands etwas beizutragen, nicht mißkennen.

Die Herausgeber der Materialien zu der Geschichte, Staatistik und Topographie der deutschen Reichsgrafschaften.